

Stellungnahme

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) auf Drucksache 21/4088

Steuermilliarden für gute Alterssicherung statt für ineffiziente, private Finanzprodukte.

Der Gesetzentwurf sieht vorrangig mikroökonomisch motivierte Veränderungen vor. Damit sollen „attraktivere“ und kostengünstigere Finanzprodukte ermöglicht werden. Ziel ist, dass mehr Versicherte einen Vertrag abschließen.

Aus Sicht des DGB greift deutlich zu kurz, dass die Reform auf mehr Verträge in der dritten Säule setzt und Verkaufsargumenten der Finanzindustrie folgt. Diese Reform geht an den aktuellen Herausforderungen in der Alterssicherung vorbei. Der Gesetzentwurf ist keine zielorientierte sozial- und gesellschaftspolitische Antwort. Bevor konkrete Verbesserungsvorschläge erörtert werden, ist aus Sicht des DGB zwingend zu klären, welche sozialpolitische Aufgabe die private Vorsorge und deren milliardenschwere Förderung haben soll. Vor allem ist zu klären, wie eine flächendeckende und für die Versicherten finanzierbare und gute Alterssicherung unter den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überhaupt erreicht werden kann. Insoweit ist der Gesetzentwurf mehr als unambitioniert.

Das abgesenkte Rentenniveau auszugleichen, dient weiterhin als Begründung für die Steuerzuschüsse. Gefördert werden aber nicht mehr nur lebenslange lebensstandardsichernde Renten: weder eine lebenslange Absicherung noch Garantie sind vorgegeben. Mehr noch: die Absicherung bei Erwerbsminderung und für Hinterbliebene ist künftig sogar unzulässig. Und eine Zielgröße für den notwendigen (Spar-)Beitrag wird auch aufgegeben – bisher 4 Prozent des Vorjahreseinkommens. Wie die Regierung dies mit der Berichtspflicht nach § 154 SGB VI vereinbaren will, ist offen. Auch der Titel des Gesetzentwurfs ist

12. März 2026

Kontaktperson:

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung
Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

ingo.schaefer@dgb.de

Verantwortlich:

Markus Hofmann
Abteilungsleiter Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

Markus.hofmann@dgb.de

irreführend: statt Altersvorsorge wird private Vermögensbildung bezuschusst.

Auszahlungspläne zuzulassen diskriminiert Frauen, da sie aufgrund ihrer durchschnittlich höheren Lebenserwartung geringere Zahlungen oder längere Zeiten ihres Lebens ohne Zahlung hinnehmen müssen als Männer. Damit werden Vorgaben zum Unisextarif durch die europäische Rechtsprechung und insgesamt die Ziele zur Gleichstellung umgangen.

Das neue Standardprodukt ist ein garantiefreies Produkt der Vermögensbildung. Der Kostendeckel von 1,5 Prozent ist viel zu hoch und liegt doppelt so hoch wie die realen Kosten in der betrieblichen Altersvorsorge. Damit bleibt die private Vorsorge für die Kunden teuer, beratungsintensiv und ineffizient, während der Bund den Zuschuss erhöht.

Der Bundesregierung setzt auf individuell vermarktete private Finanzprodukte als sozialpolitische Instrumente der Alterssicherung – obwohl dies kein anderes EU-Land so tut und diese Politik seit gut 20 Jahren offensichtlich erfolglos ist.

Die bisher sozial gedachte und gestaltete Förderung wird ins Gegenteil verkehrt: Künftig steigt die Förderung mit der Höhe der Beiträge und dem Einkommen. Wer hat, dem wird gegeben. Ein verteilungspolitischer Skandal, der seines Gleichen sucht. Gerecht geht anders. Gerade für Geringverdienende und Menschen mit Kindern – mehrheitlich Frauen – steigt die relative Belastung massiv an bzw. sinkt die Förderung absolut und relativ. Schlechter kann man es nicht machen. Wieso jedoch Personen, die aufgrund ihres hohen Einkommens ohnehin eine große Sparneigung und -fähigkeit haben, noch zusätzlich großzügig mit Steuermitteln (auch derer, die aufgrund ihres Einkommens keine Sparfähigkeit haben) gefördert werden sollen, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Sinnvoller und effizienter wäre es, die steuerliche Förderung auf Betriebsrenten zu begrenzen und durch allgemeinverbindliche Tarifverträge für eine flächendeckende Verbreitung von Betriebsrenten zu sorgen.

1. Vorabbemerkung – Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der **DGB kritisiert**, dass die Regierungskoalition den **Gesetzentwurf zum zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz** nach der öffentlichen Anhörung in einem wesentlichen Punkt **geändert** hat: Die **Evaluierung in §30a BetrAVG** prüft nun keineswegs allgemein die Verbreitung von Betriebsrentensystemen, sondern nur die Verbreitung des Sozialpartnermodell als offensichtlich einzig politisch gewünschte Zusageart. Die Formulierung lautet nun:

"Sollte sich die Zahl der Beschäftigten, die an einem Sozialpartnermodell teilnehmen, bis [2027] gegenüber 2025 nicht verdoppelt haben, muss die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. März 2028 geeignete Maßnahmen vorschlagen, damit allen Unternehmen und ihren Beschäftigten der Zugang zu einem Sozialpartnermodell eröffnet wird."

Das bedeutet, selbst wenn es den Gewerkschaften gelingt, Millionen Beschäftigte zusätzlich mit einer guten Betriebsrente außerhalb der Sozialpartnermodelle zu erreichen, würde die nun vorgesehene Evaluierung trotzdem eine unzureichende Verbreitung vorsehen. Dann soll der Wille der weitgehend tariffreien Arbeitgeber und nur dieser in einen Gesetzentwurf fließen: allen Arbeitgebern soll dann, unbesehen einer Tarifbindung, Zugang zu einer reinen Beitragszusage gewährt werden. Weitere Bedingungen werden daran nicht gestellt. Ein so einseitiges Aufbrechen sozialpartnerschaftlicher Ausgleiche durch die Politik ist ein schwerwiegender Angriff auf die Tarifpartner und dient nicht der positiven Weiterentwicklung aller bestehender Systeme.

2. Allgemeine Einordnung der privaten Vorsorge

Im Jahr 2001 wurde mit der Riester-Reform (Altersvermögens- und Altersvermögensergänzungsgesetz) durch den Gesetzgeber beschlossen, dass gesetzliche Rentenniveau schrittweise abzusenken und damit die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Beschäftigte sollten zum Ausgleich 4 Prozent ihres Bruttolohns in eine private Rentenversicherung zahlen. 20 Jahren nach der Reform ist dieses Ziel weiterhin nicht erreicht – mehr noch: Die private Vorsorge verliert seit 15 Jahren wieder an Verbreitung und Bedeutung.

Aktuell sparen nur ungefähr 5 von rund 40 Millionen Förderberechtigten wie damals vorgesehen – weitere 5 Millionen sparen zumindest ein wenig. Von den aktuell rund 21,5 Millionen Rentner*innen haben nur **5 Prozent eine laufende Riesterrente** von **durchschnittlich rund 62 Euro im Monat**

([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche Themengebiete/Altersvorsorge/2025-03-17-riester-auszahlungsstatistik-2023.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche%20Themengebiete/Altersvorsorge/2025-03-17-riester-auszahlungsstatistik-2023.html)). Dabei geht der Rentenversicherungsbericht 2025 von einer Riester-Rente von 163 Euro aus, um ein Versorgungsniveau von 52,3 Prozent zu errechnen – in etwa das gesetzliche Niveau im Jahr 2000 (Rentenversicherungsbericht 2025, S. 43).

Trotz der **mangelnden Beteiligung kostet die Riester-Rente den Versicherten jedes Jahr rund 9 Milliarden Euro Beitrag (das Beitragsvolumen sinkt**

sogar nominell). Der Staat zahlt 2,5 Milliarden Euro an Zulagen und 1,1 Milliarden durch Steuerermäßigung. Der Referentenentwurf widerspricht sich insoweit auch, dass er für mehr Verbreitung sorgen will, aber keine Kostensteigerung erwartet.

3. Gesetzliche Rente und Betriebsrenten stärken

Die **Bundesregierung sollte den vorliegenden Gesetzentwurf wieder ein-kassieren** und die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge, unter Beachtung des Bestandsschutzes für bestehende Verträge, einstellen.

Internationale Vergleiche zeigen eindeutig: Alle Länder, die **ein gutes Versorgungsniveau** vorweisen können, setzen entweder **allein auf das gesetzliche System oder auf eine Kombination aus gesetzlicher Rente und auf eine durch Tarifverträge flächendeckend verbreitete Betriebsrente**. Auf freiwillige ergänzende Vorsorge als Teil der auskömmlichen Absicherung setzt keines dieser Länder.

Alle Kraft und alle finanziellen Ressourcen müssen jetzt in das gesetzliche und betriebliche Alterssicherungssysteme gelenkt werden, um den demographischen Wandel zu begegnen und eine angemessene Versorgung im Alter sicherzustellen. Das **Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung** als verlässliches und solidarisches System muss dauerhaft stabilisiert und auf **mindestens 50 Prozent angehoben** werden. Die gesetzliche Rentenversicherung hat eine höhere Rendite als übliche private Versicherungen und sichert neben der Versorgung im Alter die Erwerbsminderung, den Tod sowie die medizinische wie berufliche Rehabilitation ab.

Betriebsrenten, als sozialpartnerschaftlicher Teil der Altersversorgung, werden ganz überwiegend von beiden Seiten oder allein vom Arbeitgeber finanziert. Bereits die **Hälfte aller Beschäftigten hat eine solche Betriebsrente. Die andere Hälfte muss auch in den Genuss kommen.** Dazu ist die **Tarifbindung zu stärken**, insbesondere, indem Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung über eine Allgemeinverbindlicherklärung für ganze Branchen für anwendbar erklärt werden.

Die bestehende **Förderung bei Betriebsrenten** ist grundsätzlich gut **und sollte vor allem systematisiert werden**¹. Auch die **Riester-Zulagen-Systematik** ist in diesen Zusammenhang für Beiträge von Beschäftigten mit geringem Lohn nutzbar. Sie **sollte aber reformiert werden**, damit sie **zusammen mit der Entgeltumwandlung effizient Beschäftigte mit geringem Lohn bei Eigenbeiträgen unterstützt**. Ergänzend greift der Geringverdienerförderbetrag für Arbeitgeberbeiträge in eine Betriebsrente. Dazu liegen die Kosten in den Betriebsrentensystemen mit unter 0,8 Prozent ganz ohne gesetzliche Begrenzung etwa halb so

¹ Nähere Ausführungen zu den Verbesserungsbedarfen bei der Betrieblichen Altersversorgung finden sich in der Stellungnahme des DGB zum zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/251104_DGB_Stellungnahme_2._BRSG.pdf

hoch wie der im Gesetzentwurf vorgesehene Deckel für das „kostengünstige“ Standardprodukt. Dies liegt daran, dass Arbeitgeber wie Arbeitnehmer kein Interesse an teuren Produkten haben. Außerdem kann eine Erwerbs- und Hinterbliebenenrente bei Betriebsrenten gerade bei tarifvertraglicher Gestaltung effizient und kostengünstig und ohne Risikoprüfung umgesetzt werden.

Nur in einem effizienten Zusammenspiel aus deutlich gestärkter gesetzlicher Rente und guten Betriebsrenten ist gute Alterssicherung nachhaltig tragfähig. Durch einen Verzicht auf eine steuerliche Förderung teurer privater Produkte, die vor allem Besserverdienenden zugutekommen, würden finanzielle Ressourcen des Bundes frei für eine wirksame und sinnvolle Stärkung eines Alterssicherungssystems, basierend auf der gesetzlichen und betrieblichen Säule.

4. Sozialpolitische Herausforderungen bleibt unbeantwortet

Soziale Fragen können nicht über einen mit finanziellen Anreizen gesteuerten freien Markt zum Wohl der Versicherten geregelt werden. Dies nicht zuletzt wegen der hohen Komplexität privater Finanzprodukte und allgemein individueller Vorsorge. Diese will die Bundesregierung zwar vermeintlich reduzieren, **schafft aber faktisch noch deutlich mehr Komplexität und Produktvielfalt.** Neben Wohnriester sind künftig neben Leibrentenversicherungen, außerdem Leibrenten mit abgesenkter Garantie und volatilem Aufschlag bis hin zu vererbaren Auszahlungspläne und Produkten ganz ohne Garantie faktisch alles möglich. **Eine objektive und unabhängige Beratung ist hier praktisch nicht möglich.** Menschen müssen dennoch Entscheidung treffen, die regelmäßig erst Jahrzehnte später offenbaren, ob es die richtigen waren. Gleichzeitig haben die Anbieter und der Vertrieb ein finanzielles Interesse am Verkauf bestimmter Produkte. Allein an Abschlusskosten haben im „Schnitt der Jahre 2020 bis 2024 [...] die Lebensversicherer 4,51 Prozent der Beitragssumme des Neugeschäfts [...] ausgegeben.“ (abgerufen am 9.12.2025 unter <https://www.versicherungsjournal.de/markt-und-politik/die-lebensversicherer-mit-den-hoechsten-abschlusskostenquoten-154593.php?vc=nl&vk=154593>).

Ein **Auszahlungsplan mit Restkapitalisierung** klingt zwar für die Einzelnen wie ein gutes Geschäft. Die Rechnung **zahlen jedoch jene Menschen, die wesentlich länger leben als der Auszahlungsplan vorsieht, allen voran Frauen.** Über Jahre oder Jahrzehnte können sie den Lebensstandard nicht mehr sichern, da das angesparte Geld bereits aufgebraucht ist. Führt dies im schlimmsten Falle zu Hilfebedürftigkeit, **muss die Allgemeinheit die Sicherungslücke über die Grundsicherung auffüllen.** Diese Produkte sind sicherlich für den Vertrieb sehr lukrativ, weil sie nur Gewinn versprechen. Aus sozial- und gleichstellungspolitischer Sicht und vor allem unter Betrachtung Versorgungsgesichtspunkten ist dies jedoch der völlig falsche Weg.

Laut der Bundesregierung soll die vorgeschlagene Reform dazu beitragen, den Lebensstandard im Alter zu sichern und Armut zu vermeiden. Auszahlungspläne enden jedoch zu einem bestimmten Alter – hier ab dem 85. Geburtstag möglich – und sichern damit weder den Lebensstand noch vermeiden sie

Armut für Jahre danach. Laut statistischem Bundesamt könnte vom Jahrgang 2000 bis zu 70 Prozent das 85. Lebensjahr erreichen (Kohortensterbetafel Variante 2). **Ein Auszahlungsplan, wie er zugelassen werden soll, ist also offensichtlich kein Beitrag zur Alterssicherung.**

Insgesamt kann **private Vorsorge keinen systematischen Beitrag zu einer sozialen Alterssicherung** leisten – erst recht nicht, wenn sie wie hier gar keine Alterssicherung mehr sein soll. **Der DGB lehnt insoweit den vorliegenden Entwurf ab. Trotz einzelner Verbesserungen gegenüber dem Status quo** (keine Zillmerung mehr, teilweise zumindest eine schwache Kostenbegrenzung), **geht die damit einhergehende Abkehr vom Prinzip der solidarischen lebensstandardorientierten Alterssicherung in die völlig falsche Richtung.** Die ursprünglich **sozial gestaffelte Förderung darf nicht auf den Kopf gestellt werden**, indem man zukünftig höhere Beiträge und höhere Einkommen stärker fördert als geringe Einkommen.

5. Systematische Benachteiligung von Frauen

Ein **Auszahlungsplan darf laut GE bereits zum 85. Geburtstag enden, obwohl ungefähr jede zweite Frau des Jahrgangs 1940 dieses Jahr ihren 85. Geburtstag gefeiert hat.** Zweidrittel dieser Frauen leben auch noch in 5 Jahren und jede Zehnte von Ihnen dürfte sogar hundert werden. Riester-Renten müssen bisher aufgrund europäischer Rechtsprechung als Unisextarif angeboten und bis zum Lebensende gezahlt werden, um eine Benachteiligung von Frauen zu vermeiden. Mit **Auszahlungsplänen wird dieses gleichstellungspolitische Ziel faktisch umgangen.** Rein statistisch sollten Männer einen Auszahlungsplan und Frauen eine Leibrente wählen, um ihre Versorgung optimal zu gestalten. Würden sich aber nur noch Frauen über Leibrentenversicherungen absichern, würden die Zahlungen bei gleichem Kapitalvermögen geringer ausfallen, da die mittlere Lebenserwartung höher ausfällt. Da Es dürfte also zu negativen Selektionseffekten in den Leibrentensystemen zu Lasten von Frauen kommen.

Auch die **neue Förderlogik benachteiligt Frauen strukturell.** Frauen verdienen durchschnittlich deutlich weniger als Männer, u.a. weil sie sehr viel häufiger aufgrund von Sorgeverantwortung in Teilzeit arbeiten – begünstigt noch durch die Regelung zu Minijobs und Ehegattensplitting – und viele Berufe mit hohem Frauenanteil relativ niedrig entlohnt werden. **Bisher war die steuerliche Förderung besonders hoch, wenn das Einkommen gering war und/oder Kinder erzogen wurden.** Im Mittel (Median) haben Frauen bisher Zulagenquoten von 28,4 Prozent (Beitragsjahr 2022) und Männer von 10,4 Prozent. Bezieht man die Steuerabschreibung mit ein, liegt die Quote bei Frauen bei 36,9 und bei Männern bei 26,7 Prozent. **Die neue Förderlogik bedeutet vor allem für geringverdienende Frauen mit Kindern, dass sie deutlich schlechter gefördert werden – dies gilt insbesondere für alleinerziehende Elternteile. Vor allem müssen sie bis zu 20-mal höhere Eigenbeiträge für die volle Kinderzulage zahlen.** Bisher waren bei drei Kindern und einem Bruttolohn 2350 Euro nur 5 Euro im Monat ausreichend, künftig wären es 100 Euro. Die Förderquote sinkt bei vielen Kindern und geringem Lohn durch die beitragsproportionale Zulage

deutlich, während sie für besserverdienende Männer tendenziell steigen kann. **Hohe Förderquoten sind nur noch bei Einverdiener-Ehen möglich:** bei einer nicht erwerbstätigen Person mit drei Kindern und einem erwerbstätigen Ehepartner mit 1200 Euro Jahresbeitrag würden 120 Euro Beitrag für 900 Euro Zulage im Jahr ausreichen. Damit werden Familienmodelle begünstigt, in denen in der Regel die Ehefrau in völliger finanzieller Abhängigkeit vom Ehemann lebt. Dies geht aus gleichstellungspolitischer Sicht in die komplett falsche Richtung.

6. Abkehr vom sozialen Prinzip bei der staatlichen Förderung

Die vorgesehene Förderstruktur basiert auf den Wünschen der Finanzdienstleister, wie sie diese bereits in der Fokusgruppe private Altersvorsorge der letzten Regierung vorgetragen haben – der DGB und andere haben sich stets kritisch zur beitragsproportionalen Förderung geäußert.

Die bisherige Förderung wird in voller Höhe (175 Euro Grundzulage und 300 Euro Kinderzulage) gezahlt, wenn ein vom eigenen Einkommen abhängiger Beitrag gezahlt wird. Dieser soll zusammen mit den Zulagen 4 Prozent des (Vor-)Jahreseinkommens betragen. Bei 1.000 Euro Monatsbruttolohn beträgt der effektive Eigenbeitrag nur 2,5 Prozent, bei 3.000 Euro 3,5 Prozent und ab 5.000 Euro dann über 3,7 Prozent. Damit wird sichergestellt, dass Personen mit geringem Einkommen wesentlich stärker gefördert werden, als Personen mit hohem Einkommen (der Mindestbeitrag beträgt 5 Euro im Monat).

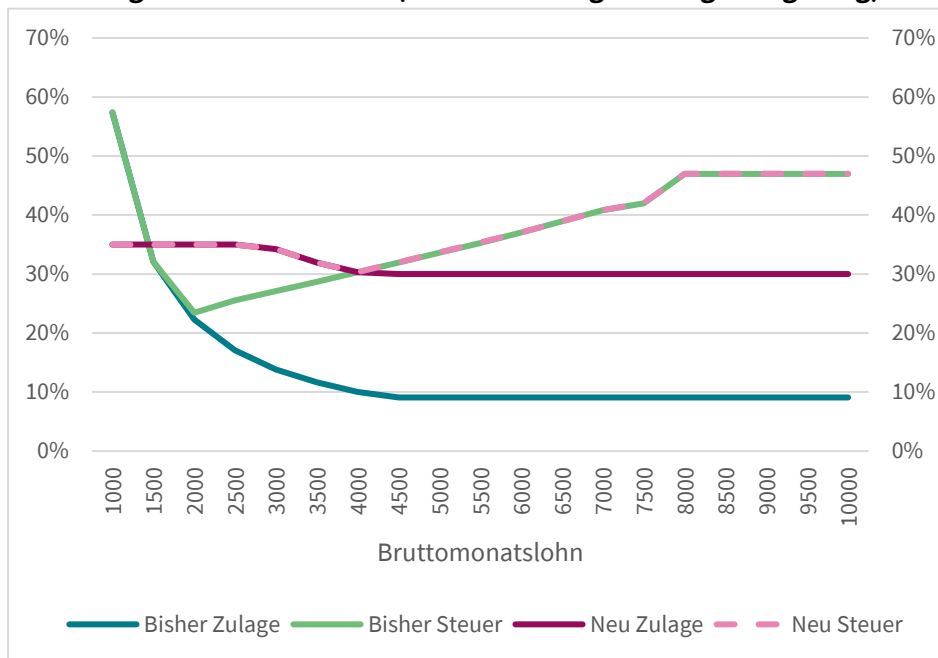
Die neue steuerliche Förderung ist beitragsproportional mit zwei Zonen ausgelegt: Für Beiträge von 0 bis 1.200 Euro im Jahr beträgt die Zulage 30% (ab 1.1.2029 dann 35%), von 1.200 bis 1.800 Euro beträgt sie 20% zuzüglich der Förderung von 360 Euro (ab 1.1.2029 dann 420 Euro) für die ersten 1.200 Euro Beitrag. Beiträge über 1.800 Euro werden nicht gefördert. Der Mindestbeitrag beträgt 10 Euro im Monat. Damit beträgt die maximale Grundzulage 480 Euro (540 Euro ab Januar 2029) bei einem Jahresbeitrag von 1800 Euro.

Im alten, wie auch im neuen Recht darf der Beitrag von der Steuer abgesetzt werden. Bei 1.800 Euro Beitrag fällt die Förderung aber bei Kinderlosen um bis zu 376,36 Euro höher aus als bisher. **Bei einem monatlichen Einkommen über 4.375 Euro** und 1800 Euros Jahresbeitrag bekommen Alleinstehende künftig eine Zulage von 540 Euro statt bisher 163,63 Euro². Somit fällt bei gutverdienenden Alleinstehenden der Eigenbeitrag in Euro geringer, die Zulage aber höher aus. Ab 4.375 Euro monatlichem Lohn liegt der künftige Höchstbeitrag von 1.800 Euro im Jahr geringer als der bisherige von 1.925 Euro und gleichzeitig wird in diesem Fall bei 1800 Euro Beitrag künftig eine Zulage von 540 Euro statt bisher 163,63 Euro gezahlt. Daher **wird in Summe trotz weniger Eigenbeitrag ein größerer Betrag gespart** (siehe Abbildung 1a und 1b)³.

² Nach bisherigem Recht würde bei 4.375 Euro Lohn und 1.800 Euro Beitrag nicht die volle Zulage von 175 Euro gezahlt, da der Gesamtbetrag kleiner als 4% des Bruttolohns.

³ In weiteren Rechnungen wird für die Zulage bis 1.200 Euro Beitrag die Zulage von 35 Prozent verwendet und nicht mehr auf die 30 Prozent bis Ende 2028 eingegangen.

Abbildung 1a: Alleinstehende (Mindestbeitrag bisheriger Regelung)



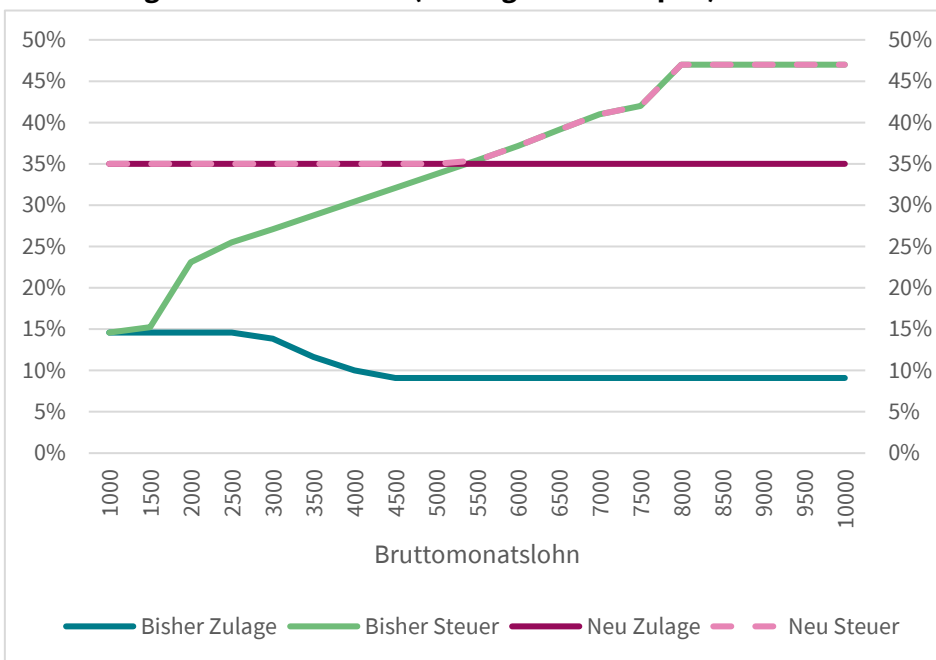
Quelle: DGB. Beitrag gemäß bisheriger Regelung: Inklusive Zulage von 175 Euro 4 Prozent des Jahres-Bruttolohns bei Mindestbeitrag von 60 Euro im Jahr. Rechnung für Alleinstehende Person ohne Kinder.

Abbildung 1a (Fall Beitrag = 4% des Lohns abzüglich der bisherigen Grundzulage) zeigt deutlich, dass die Zulagenquote bisher bei geringem Lohn am höchsten war und über den Einkommensverlauf den Steuervorteil teilweise ausgleichen konnte. Mit der neuen Förderung ist die Zulagenquote über die Einkommen hinweg fast konstant (35% bis 2.500 Euro und sinkt dann auf 30% ab 4.500 Euro Monatslohn), während der Steuervorteil mit steigendem Einkommen wächst. In diesem Beispiel steigt der Eigenbeitrag mit dem Einkommen (Beitrag analog bisheriger Förderung mit 4 Prozent des Bruttolohns). Durch die Zulage von 35 Prozent liegt die Förderung bei 1500 bis 4000 Euro etwas höher als bisher.

Das Bild ändert sich, wenn ein fixer Beitrag von 100 Euro im Monat angenommen wird (optimierte Zulagenquote im neuen System). Bei konstantem Beitrag von 100 Euro im Monat ist die Zulage von maximale 175 Euro nach altem Recht durchgehend geringer als die neue Zulage von 420 Euro. Bei Einkommen über 2.500 Euro ist die Gesamtförderquote (Zulage + Steuervorteil) verglichen mit dem einkommensproportionalen Beitrag nach bisheriger Riester-Regelung weitgehend gleich (siehe Abbildung 1a und 1b im Vergleich).

Deutlichere Unterschiede ergeben sich, wenn zulagenberechtigte Kinder hinzukommen. Als ein prägnantes Beispiel zeigt Abbildung 2a dies anhand einer alleinerziehenden Person mit drei Kindern. Nach bisherigem Recht war ein Beitrag inklusive der Zulagen von 4 Prozent des Lohns notwendig, um die volle staatliche Zulage zu erhalten. Da die Zulage auf den Beitrag angerechnet wird, fällt der tatsächlich von den Versicherten selbst zu zahlende Eigenbeitrag ent-

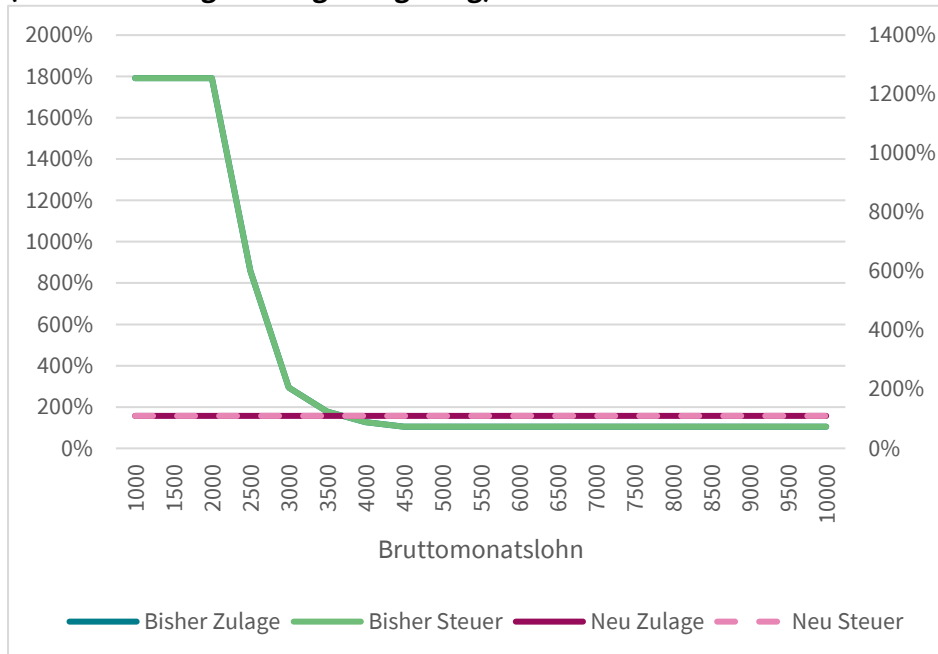
Abbildung 1b: Alleinstehende (Beitrag 1200 Euro p.a.)



Quelle: DGB. Einheitlicher Beitrag von 100 Euro im Monat bzw. 1200 im Jahr. Berechnung für alleinstehende Person ohne Kinder.

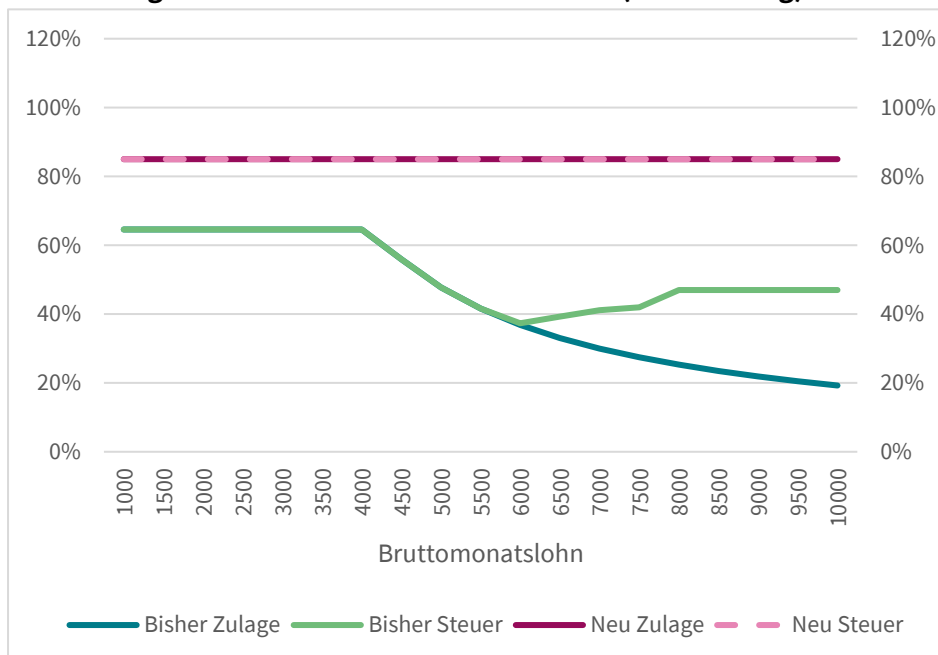
sprechend geringer aus. Der Beitrag von 4 Prozent abzüglich der Gesamtzulage von 1.075 Euro (175 Euro und dreimal 300 Euro) für die volle Zulage muss jedoch mindestens 60 Euro im Jahr betragen. Für den Vergleich mit dem GE wird der gleiche Beitrag wie im bisherigen Fall angenommen, mit Ausnahme des Mindestbeitrags, der auf 120 Euro erhöht wird. Die Kinderzulage beträgt nach GE nicht mehr einheitlich 300 Euro pro Kind, sondern 30% des Beitrags, höchstens jedoch 300 Euro. Insbesondere bei geringem Beitrag und geringem Lohn fällt die Zulage für Kinder damit deutlich geringer aus als nach geltendem Recht. In der Folge wird in diesem Beispiel **im neuen System ist die Zulage ab rund 4.500 Euro höher als bisher. Dennoch ist die Förderung mit rund 110 Prozent aufgrund der Grund- und Kinderzulagen durchgehend hoch. Anders als bisher ist sie aber auch bei sehr hohen nicht geringer als bei niedrigen Einkommen. Bei fixem Beitrag von 100 Euro für Alleinerziehende mit zwei Kindern fällt die Förderung nach neuem Recht durchgehend höher aus als bisher. Allerdings steigt sie besonders deutlich bei Einkommen jenseits der 4.000 und selbst bei 10.000 Euro Monatslohn (Abb. 2b).**

**Abbildung 2a: Alleinerziehende mit 3 Kindern
(Mindestbeitrag bisheriger Regelung)**



Quelle: DGB. Beitrag gemäß bisheriger Regelung: Inklusive Zulage von 175 Euro plus 900 Euro für 3 Kinder 4 Prozent des Jahres-Bruttolohns; Mindestbeitrag von 60 Euro im Jahr bzw. 120 Euro im neuen System.

Abbildung 2b: Alleinerziehende mit 2 Kindern (100€ Beitrag)



Quelle: DGB. Beitrag von 100 Euro im Monat für Alleinstehende Person mit zwei Kindern

7. Komplexität wird erhöht

Die Reform wird auch mit Vereinfachungen, Kostenersparnissen und Transparenz begründet. Dieser Argumentation wird nicht gefolgt. **Die Vielfalt an Möglichen Produkten und ihrer Ausgestaltung wird erhöht.** Die Vergleichbarkeit strukturell unvergleichbarer Produkte wird erschwert. Vermeintliche Vorteile eines Auszahlungsplans für die Versicherten minimieren die Kosten-Risiken der Anbieter und steigern damit deren Gewinn. Sie bieten dem Vertrieb die Möglichkeit, mit höheren Zahlungen und Vererbbarkeit zu werben und gezielt solche Produkte zu verkaufen. Die Rechnung zahlen alle, die lange Leben und bei unzureichender Versorgung letztlich die Gesellschaft durch höhere Fürsorgekosten. Laut Statistischem Bundesamt (Kohortensterbetafel V2) erreichen rund 70 Prozent der Männer und Frauen des Jahrgangs 2000 das 85. Lebensjahr und sogar jede siebte Frau/Mann sogar das 100. Lebensjahr! Auszahlungspläne könne für die Mehrheit offensichtlich keine Alterssicherung sein.

8. Ausschluss von Absicherung bei Erwerbsminderung und Tod

Nicht nachvollziehbar ist, dass **Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes** (jenseits einer „Mindestzahl-dauer“ der Rente von 10 oder 20 Jahren) **verboten** werden soll. Einerseits sind dies zentrale Absicherungen der gesetzlichen Rente, die durch das gesunkene Rentenniveau ebenfalls an Wert verlieren. Aktuell bezieht jede siebte Person, die eine Erwerbsminderungsrenten erhält, ergänzend noch Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Auch wenn diese Risiken nur selten am privaten Markt abgesichert werden, ist deren Absicherung sozialpolitisch unentbehrlich. Außerdem wird damit die Zulagenförderung bei Betriebsrenten diskriminiert, da Betriebsrenten häufig auch diese beiden Risiken absichern und nun nicht mehr förderfähig wären – im schlimmsten Falle genau bei geringverdienenden in belastenden Berufen, denen die Bundesregierung damit die Chance auf eine kosteneffiziente Erwerbsminderungsrente nimmt. Betroffen wären davon beispielsweise auch die Zusatzversicherungen im öffentlichen Dienst. Die Förderfähigkeit hier zu streichen, dient nur scheinbar der Vereinfachung. Sie zerstört stattdessen bestehende, kostengünstige Möglichkeiten der Absicherung.

EIN Standardprodukt für die private Altersvorsorge

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur
öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum Altersvorsorge-
Reformgesetz am 16. März 2026

12. März 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Produkte im Vergleich	5
IV. Einordnung des Gesetzentwurfs	7
1. Eckpunkte und Kritik	7
2. Zentrale Forderung: EIN Standardprodukt statt viele Standard-Depots.....	8
V. Kommentierung von Einzelregelungen	10
1. Zu Artikel 2 Nr. 1, 6, 7 und 8 - Sonderausgabenabzug und Förderung.....	10
2. Zu Artikel 2 Nr. 5 b) - Anzahl förderfähiger Verträge.....	11
3. Zu Artikel 7 Nr. 1 a) - Änderung Produktwelt im AltZertG	11
3.1 Produkte mit 80-Prozent-Garantien.....	11
3.2 Zulassung von Auszahlungsplänen	13
3.3 Zillmerungs-Verbot	13
3.4 Wechselkosten.....	14
4. Zu Artikel 7 Nr. 1 b) - Altersvorsorge- und Standard-Depot	15
4.1 Garantieverbot	15
4.2 Positivliste Altersvorsorgedepot	15
4.3 Auswahl der Anlage.....	16
4.4 Standard-Depot-Verträge	17
4.5 Reine Auszahlungsprodukte	18
5. Zu Artikel 7 Nr. 3 - Kostenberechnung und -darstellung	18
Impressum.....	20

I. Verbraucherrelevanz

Vor rund 25 Jahren wurde in Deutschland erstmals eine steuerlich geförderte private Altersvorsorge eingeführt. Über 15 Millionen Verbraucher:innen haben seitdem einen Vertrag abgeschlossen – und wurden oftmals enttäuscht. Denn Riester-Verträge sind kompliziert, teuer und werfen kaum Rendite ab.¹

Das Problem: weder Produkte noch Zugang funktionieren. Garantiepflcht und Verrentungszwang begünstigen teure und intransparente Finanzkonstrukte wie private Rentenversicherungen und der Provisionsvertrieb verkauft teure Verträge statt günstige – sei es die Rentenversicherung oder der Fondssparplan.

Aus diesem Grund haben die Verbraucherzentralen und der vzbv bereits vor über zehn Jahren vorgeschlagen, **ein öffentlich-rechtliches Standardprodukt nach schwedischem Vorbild einzuführen**, das Qualität zu geringen Kosten für alle Verbrauchergruppen sicherstellt und in das Verbraucher:innen automatisch einbezogen werden.²

Für Verbraucher:innen liegt die große Chance des laufenden Gesetzgebungsverfahrens darin, dass ein solches Standardprodukt ohne größere Änderungen am Entwurf umsetzbar ist. Was es dazu braucht, ist der politische Wille, eine private Altersvorsorge zu schaffen, die zuallererst Verbraucher:innen dient und nicht Anbietern.

¹ Siehe Bürgerbewegung Finanzwende (2020): „Kosten von Riester-Verträgen“, [online verfügbar](#), zuletzt abgerufen am 10. März 2026.

² Siehe vzbv (2019): „vzbv stellt Extrarente vor“, [online verfügbar](#), zuletzt abgerufen am 10. März 2026.

II. Zusammenfassung

Kern des Gesetzentwurfs ist das garantiefreie und verrentungsfreie Altersvorsorge-Depot. Verbraucher:innen, die selbst ein gut diversifiziertes Depot aufbauen, also die richtigen Investmentfonds auswählen und bei Bedarf umschichten können, dürften davon profitieren. Für alle anderen beinhaltet der Gesetzentwurf mehr Risiken als Chancen. Denn es gibt keinen Mechanismus, der Qualität sicherstellt, weder beim Altersvorsorge-Depot noch den vereinfachten Standard-Depots.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) kritisiert vor allem die folgenden Punkte:

- Mit Standard-Depot-Verträgen wird ein Rahmen definiert, in dem private Anbieter vereinfachte Produkte auflegen sollen. In der Folge dürften hunderte unterschiedliche Standard-Depots entstehen, die nicht miteinander vergleichbar sind.
- Der für die Standard-Depots vorgesehene Kostendeckel von 1,5 Prozent pro Jahr ist deutlich zu hoch, vor allem aber wirkungslos, so lange Finanzvertriebe an anderen Altersvorsorgeprodukten mehr verdienen.
- Produkte mit 80-Prozent-Garantien lassen höhere Kosten zu und erhöhen kaum die Renditechancen. Die Stiftung Warentest warnt bereits heute vor teil-garantierten Rentenversicherungen.

Der vzbv fordert den Gesetzgeber auf, den Entwurf an den folgenden Stellen zu ändern:

1. Statt viele unterschiedliche Standard-Depots zuzulassen, sollte **ein öffentlich-rechtliches Standardprodukt** nach schwedischem Vorbild geschaffen werden.
2. Zulagen dürfen im Vertrieb nicht länger als Rendite verkauft werden. Dies sollte von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht werden.
3. Rentenversicherungen sollten nicht als teil-garantierte Variante mit 80-Prozent-Garantien zugelassen werden.
4. Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die gesamte Vertragslaufzeit sollte sich auch auf die Vergütung der Vertriebe selbst beziehen.
5. Beim Vertragswechsel sollten die Abschluss- und Vertriebskosten des neuen Anbieters ebenso wie die Kosten des alten bei 150 Euro gedeckelt werden.
6. Alternative Investmentfonds (AIF) und Europäische Langfristfonds (ELTIF) sollten von der Positivliste des Altersvorsorge-Depots gestrichen werden.
7. Altersvorsorge-Depots sollten immer auch als reine Selbstentscheider-Variante angeboten werden müssen, bei der Verbraucher:innen die Anlage selbst bestimmen.
8. Verbraucher:innen sollten ihr Vorsorgevermögen über die Deutsche Rentenversicherung als lebenslange Leistung beziehen können.
9. Die Berechnung der Effektivkosten und die Einteilung in Risikoklassen sollte weiter nach der Methode der Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) und nicht nach dem EU-Standard für verpackte Anlageprodukte (PRIIP) erfolgen.

III. Produkte im Vergleich

Ein öffentlich-rechtliches Standardprodukt hätte für alle Verbrauchergruppen Vorteile, würde aber vor allem denjenigen helfen, die noch keine Erfahrungen mit Geldanlage am Aktienmarkt gemacht haben. Einzahlungen und Förderung würden direkt der Altersvorsorge zugutekommen, und nicht als unnötige Kosten bei Anbietern und Vertrieben verbleiben.

Tabelle 1 vergleicht Kosten und Vermögenszuwachs eines zentralen Standardprodukts mit den Produktklassen, die die Bundesregierung künftig zulassen will.

Die Rechnung dient ausschließlich Vergleichszwecken, ist überschlagsartig, rein nominal und arbeitet mit den folgenden Annahmen:

- Durchschnittliche Rendite von 6,5 Prozent für Aktien und 2,5 Prozent für Anleihen, vor Kosten.
- Monatliche Einzahlung von 130 Euro (100 Euro plus anfängliche Grundzulage von 30 Prozent) über 40 Jahre (ohne Dynamisierung und Erhöhung der Zulage ab 2029).

Verglichen werden die folgenden Produkte mit entsprechenden Kosten:

- Öffentlich-rechtliches Standardprodukt: Aktienquote 90 Prozent, Effektivkosten 0,2 Prozent p.a.
- Vermögensverwaltendes Online-Standard-Depot (Neo-Broker): Aktienquote 90 Prozent, Effektivkosten 0,8 Prozent p.a.
- Aktiv vertriebenes Standard-Depot: Aktienquote 70 Prozent, Effektivkosten 1,5 Prozent p.a.).
- Aktiv vertriebenes provisionsmaximales Produkt: Aktienquote 30 Prozent, Effektivkosten 2,5 Prozent p.a.

Tabelle 1: Vergleich Kosten und Vermögenszuwachs

	Effektivkosten	Einzahlungen und Förderung	Vermögenszuwachs
Öffentlich-rechtliches Standardprodukt	0,2 %	62.400 Euro	179.823 Euro
Online-Standard-Depot (Neo-Broker)	0,8 %	62.400 Euro	144.041 Euro
Aktiv vertriebenes Standard-Depot	1,5 %	62.400 Euro	79.807 Euro
Provisionsmaximales Produkt	2,5 %	62.400 Euro	16.667 Euro

Im Ergebnis zeigt sich Folgendes:

- Durch einen öffentlich-rechtliches Standardprodukt wäre bei Einzahlungen von 130 Euro pro Monat über 40 Jahre ein Vermögenszuwachs von rund 180.000 Euro möglich.³
- Das Online-Standard-Depot erreicht kostenbeding nur einen Zuwachs von 144.000 Euro, rund 36.000 Euro weniger.
- Der Vermögenszuwachs beim aktiv vertriebenen Standard-Depots beträgt knapp 80.000 Euro. 100.000 Euro weniger als beim öffentlich-rechtlichen Standardprodukt.
- Das provisionsmaximale Produkt kann einen Vermögenszuwachs von knapp 17.000 Euro realisieren. Zum Vergleich: Ein kostenloses Tagesgeldkonto mit 1,5 Prozent Zinsen würde zu einem Zuwachs von rund 23.000 Euro führen.

Die Unterschiede im Vermögenszuwachs spiegeln zum einen die höheren Kosten privater Angebote, zum anderen die geringeren Aktienquoten, die vor allem im aktiven Vertrieb zu erwarten sind.⁴

Nicht berücksichtigt wird darüber hinaus, dass es aktiv gemanagten Fonds in der Regel nicht gelingt, über einen längeren Zeitraum ihre Benchmark zu schlagen. So hat einer der größten aktiven Fonds im Riester-System, der UniGlobal Vorsorge, seit Auflage zwar eine jährliche Rendite von rund 7 Prozent erzielt. Die Rendite der maßgeblichen Benchmark (MSCI World Index) lag im gleichen Zeitraum aber bei über 10 Prozent pro Jahr. In diesem Fall betrug also allein die Renditeminderung durch Fondsmanagement über 3 Prozentpunkte pro Jahr. Im obenstehenden Beispiel müsste für die aktiv vertriebenen Produkte daher streng genommen eine geringere Bruttorendite angenommen werden. Berücksichtigt man nur einen Abschlag von 1 Prozent, würde sich der Vermögenszuwachs beim aktiv vertriebenen Standard-Depot von 79.000 auf rund 50.000 Euro reduzieren. Für den Fall, dass Online- oder Neobroker ETF-basierte Anlagestrategien verfolgen, sind ähnliche Effekte zu erwarten.

³ Das Endvermögen würde entsprechend rund 242.000 Euro betragen.

⁴ Ein Altersvorsorge-Depot für Selbstentscheider wird nicht separat berücksichtigt. Verbraucher:innen, die selbst ein gut diversifiziertes Depot aufbauen, also die richtigen Investmentfonds auswählen und bei Bedarf umschichten können, können sich der Anlage des Standardprodukts annähern. Allerdings würde ein öffentlich-rechtliches Produkt auch für diese Verbrauchergruppe Vorteile bieten, da Effizienzgewinne, zum Beispiel sinkende Kosten, direkt weitergegeben werden und weniger vertragliche Risiken, etwa durch nachteilige AGB-Klauseln, bestehen würden.

IV. Einordnung des Gesetzentwurfs

1. Eckpunkte und Kritik

Kern des Gesetzentwurfs ist das garantie- und verrentungsfreie Altersvorsorge-Depot. Verbraucher:innen die selbst ein gut diversifiziertes Depot aufbauen, also die richtigen Investmentfonds auswählen und bei Bedarf umschichten können, dürften davon profitieren. Für alle anderen beinhaltet der Gesetzentwurf mehr Risiken als Chancen. Denn es gibt keinen Mechanismus, der Qualität sicherstellt, weder beim Altersvorsorge-Depot noch den vereinfachten Standard-Depots.

Der vzbv kritisiert vor allem die folgenden Punkte:

- Mit Standard-Depot-Verträgen wird ein Rahmen definiert, in dem private Anbieter vereinfachte Produkte auflegen sollen. In der Folge dürften hunderte unterschiedliche Standard-Depots entstehen, die nicht miteinander vergleichbar sind. Denn der Entwurf überlässt es Anbietern, die Fonds für ihre jeweiligen Standard-Depots auszuwählen. Er schreibt lediglich vor, dass wertpapierbasierte Fonds nach PRIIP-Risikoklassen 3 bis 5 und 1 bis 2 verwendet werden müssen. Auf dieser Grundlage sind viele unterschiedliche Fondskombinationen denkbar, die oftmals unnötige Klumpenrisiken und damit Risiken für Verbraucher:innen mit sich bringen dürften.
- Vorsorgeverträge sollen weiter gegen Provision verkauft werden. Eine Anbieter- und produktunabhängige Beratung, die sich tatsächlich am Bedarf von Verbraucher:innen orientiert, ist weiter nicht flächendeckend gewährleistet. Damit dürften weiterhin diejenigen Produkte verkauft werden, die die höchsten Provisionen beinhalten.
- Der für die Standard-Depots vorgesehene Kostendeckel von 1,5 Prozent pro Jahr ist deutlich zu hoch, vor allem aber wirkungslos, so lange Finanzvertriebe an anderen Altersvorsorgeprodukten mehr verdienen. Ein Deckel dürfte vielmehr von Standard-Depots weglenken (siehe [Produktvergleich](#) oben).
- Produkte mit 80-Prozent-Garantien lassen höhere Kosten zu und erhöhen kaum die Renditechancen. Die Stiftung Warentest warnt bereits heute vor teil-garantierten Rentenversicherungen.⁵
- Versicherer haben trotz Zillmerungs-Verbot weiterhin die Möglichkeit, eine Direktvergütung der Vertriebe aus den Verträgen zu finanzieren.⁶ Private Rentenversicherungen dürften sich so weiterhin hoch verprovisionieren lassen. Für teil-garantierte Varianten gilt dies besonders. Aus Sicht des vzbv droht an dieser Stelle das nächste Vertriebs-Debakel. Denn neben dem Absatz von Neuverträgen dürften

⁵ Stiftung Warentest (2023): „Überflüssige Fondspolizen“, in: Finanztest 12/23, S. 30ff.

⁶ Siehe mathconcepts (2026): „Trotz Zillmerverbot: Hohe Provisionen für Versicherungsvermittler in der geförderten Altersvorsorge“, Pressemitteilung vom 19.2.2026, [online verfügbar](#).

Versicherer bestrebt sein, Alt-Verträge mit hohen Garantiezinsen oder negativen Buchwerten auf neue Verträge mit scheinbar höherem Renditepotential umzustellen.

- Private Verrentungen sind teuer, ineffizient und vertraglich für Verbraucher:innen regelmäßig mit Nachteilen verbunden. Deswegen ist es richtig, Verbraucher:innen über Auszahlungspläne einen Ausweg zu ermöglichen. Auch eine Untergrenze von 85 Lebensjahren ist richtig. Dennoch fehlt die Möglichkeit, das Vorsorgevermögen zu vernünftigen Bedingungen zu verrenten.

Im Gesamtbildung bleiben Förderung und Produktwelt damit so komplex, dass auch gut informierte Verbraucher:innen weiter auf Beratung angewiesen sind. In dieser Beratung dürften entweder teure Standard-Depots oder höher provisionierte Produkte wie teilgarantierte Rentenversicherungen verkauft werden.

2. Zentrale Forderung: EIN Standardprodukt statt viele Standard-Depots

Abseits von notwendigen Änderungen bei Einzelregelungen (siehe Kapitel V. unten) fordert der vzbv den Entwurf an einer entscheidenden Stelle zu ändern:

Statt viele unterschiedliche Standard-Depots zuzulassen, sollte EIN öffentlich-rechtliches Standardprodukt geschaffen werden, das Qualität zu geringen Kosten für alle Verbrauchergruppen sicherstellt. Die Umsetzung der Kapitalanlage am Markt kann nach schwedischem Vorbild über ein Ausschreibungsmodell erfolgen.⁷

In der Sache wäre es einfach, ein solches Standardprodukt zu definieren: Der vzbv hat die Kapitalanlage eines zentralen Standardprodukt bereits im Jahr 2019 wissenschaftlich simulieren lassen.⁸ Auch die Empfehlungen der Stiftung Warentest und die Anlage des schwedischen Vorsorgefonds AP7 entsprechen der empfohlenen Grundidee einer möglichst kostengünstigen im Kern passiven Geldanlage.⁹

Um zu verhindern, dass Finanzvertriebe Verbraucher:innen an dem Standardprodukt vorbei in andere Verträge beraten, muss zudem ein einfacher und sicherer Zugang geschaffen werden. Im besten Fall würden Verbraucher:innen automatisch in das Standardprodukt einbezogen, könnten dem aber widersprechen (Opting-Out). Alternativ wäre ein proaktiver Zugang über die Deutsche Rentenversicherung denkbar.¹⁰

⁷ Siehe auch Roth (2020): „Aufgaben und Organisation des Trägers eines staatlich organisierten Standardprodukts für die Altersvorsorge“, Gutachten im Auftrag des vzbv, [online verfügbar](#).

⁸ Siehe Bucher-Koenen et al. (2019): „Kapitalanlage eines staatlich organisierten Altersvorsorgefonds“, Gutachten im Auftrag des vzbv, [online verfügbar](#).

⁹ Siehe Stiftung Warentest (2026): „Das Pantoffel-Portfolio – bequem und erfolgreich“, [online verfügbar](#), zuletzt abgerufen am 10. März 2026; AP7 (2024): „Annual and Sustainability Report 2024“, [online verfügbar](#).

¹⁰ Siehe auch Roth (2019) „Einfacher Zugang zu kostengünstiger privater Altersvorsorge: Automatische Einbeziehung in ein staatlich organisiertes Standardprodukt“, Gutachten im Auftrag des vzbv, [online verfügbar](#).

Neben den Verbraucherzentralen und dem vzbv sprechen sich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung¹¹ und der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für ein solches Produkt aus.¹² Auch die Empfehlungen des Beraterkreises für evidenzbasierte Wirtschaftspolitik des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) gehen in eine ähnliche Richtung.¹³ Das Konzept der Deutschland-Rente der Hessischen Landesregierung basiert ebenfalls auf dieser Idee.¹⁴ Zuletzt hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf ein zentrales Standardprodukt gefordert.¹⁵

Einwände, ein zentrales Standardprodukt sei EU-rechtlich nicht möglich oder würde einen zu starken Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellen, sind zurückzuweisen. Ein öffentlich-rechtliches Standardprodukt ist in Deutschland rechtlich jederzeit umsetzbar.¹⁶ Darüber hinaus wäre keinem Anbieter verboten, mit dem Standardprodukt zu konkurrieren. Der einzige Unterschied wäre, dass Anbieter den Rahmen des Altersvorsorge-Depots dafür nutzen würden und nicht den Rahmen des Standard-Depots (siehe Kapitel V.4.3.).

¹¹ Siehe Malmendier et al. (2025): „Neustart für die private Altersvorsorge: Ein renditestarkes Vorsorgedepot für Deutschland“, Arbeitspapier 04/2025, [online verfügbar](#).

¹² Bundesministerium der Finanzen (2022): „Alterssicherung durch Kapitaldeckung zukunftssicher gestalten – Wissenschaftlicher Beirat legt neue Stellungnahme vor“, [online verfügbar](#), zuletzt abgerufen am 10. März 2026.

¹³ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2025): „Die gesetzliche Rentenversicherung: Diagnose und Therapie im Jahr 2025“, Impulspapier des Beraterkreises für evidenzbasierte Wirtschaftspolitik der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, August 2025.

¹⁴ Hessisches Ministerium der Finanzen (o.J.): „Altersvorsorge Hessens Konzept der Deutschland-Rente“, [online verfügbar](#), zuletzt abgerufen am 10. März 2026.

¹⁵ Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) vom 30. Januar 2026, BR-Drucksache 768/25(B).

¹⁶ Siehe Kühling (2018): „Rechtsgutachten über die EU-Wettbewerbskonformität eines Altersvorsorgefonds, Gutachten im Auftrag des vzbv, [online verfügbar](#).

V. Kommentierung von Einzelregelungen

1. Zu Artikel 2 Nr.1, 6, 7 und 8 - Sonderausgabenabzug und Förderung

Die geförderte private Altersvorsorge unterliegt wie andere Alterseinkommen der nachgelagerten Besteuerung. Verbraucher:innen können Einzahlungen bis zu einer Höchstgrenze steuerlich geltend machen oder erhalten alternativ eine Zulage. Die Verrechnung von Zulage und Steuerabzug erfolgt durch die Finanzämter im Rahmen einer Günstigerprüfung.

Der Gesetzentwurf hält an diesem System fest, verändert aber Sonderausgabenabzug und Zulage. Verbraucher:innen können zukünftig Eigenbeiträge von bis zu 1.800 Euro pro Jahr zuzüglich Zulagen steuerlich geltend machen. Zulagen werden dabei nicht mehr ab einem jährlichen Eigenbeitrag von 60 Euro, sondern 120 Euro gewährt. Statt pauschaler Zulagen, für deren Ausschöpfung ein optimaler Eigenbeitrag zu errechnen war, werden für Einzahlungen bis 1.200 Euro pro Jahr 30 Prozent und für weitere Einzahlungen bis 1.800 Euro 20 Prozent Zulage gewährt.¹⁷ Kinderzulagen betragen zukünftig 25 Prozent. Wobei die maximale Zulage pro Kind weiterhin 300 Euro beträgt. Dieser Betrag ist automatisch bei Einzahlungen von 1.200 Euro pro Jahr erreicht.

Die bisher überkomplexe Förderung wird durch die Neuregelung vereinfacht. Mit dem neuen Höchstbetrag für Einzahlungen entfällt die Berechnung des förderoptimalen Eigenbeitrags. Verbraucher:innen können zukünftig unmittelbar von den Einzahlungen auf die Zulagen schließen, womit sie in ihrer Logik an den Steuerabzug angeglichen wird. Trotzdem bleibt das System aus nachgelagerter Besteuerung und Zulagenförderung kompliziert. Im Vertrieb kann die Zulage damit weiterhin leicht als Nettoförderung und damit Rendite dargestellt werden.¹⁸

Die Höhe des Sonderausgabenabzug selbst ist mehr eine sozial- als eine verbraucherpolitische Frage, da es um die Verteilung von Steuermitteln geht. Trotzdem bleibt auch verbraucherpolitisch fraglich, warum der Sonderausgabenabzug nicht stärker an die Logik der betrieblichen Entgeltumwandlung angeglichen wird. Hier sind steuerfreie Einzahlungen bis zu einer Höhe von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zulässig - für das Jahr 2026 über 8.000 Euro. Im Vergleich fehlt auch eine Dynamisierung der steuerlich geförderten Einzahlungen. Während die Höchstgrenze bei der betrieblichen Entgeltumwandlung mit der BBG steigt, wird sie bei der privaten Altersvorsorge auf absehbare Zeit auf 1.800 Euro plus Zulagen pro Jahr festgelegt. Vor diesem Hintergrund

¹⁷ Ab 2029 soll die Grundzulage auf 35 Prozent steigen.

¹⁸ Die Verbraucherzentralen gehen bereits rechtlich gegen Anbieter wegen irreführender Werbung vor. Siehe zum Beispiel Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (2025): Klage gegen Generali Deutschland, [online verfügbar](#), zuletzt angerufen am 10. März 2026.

stellt sich aus Sicht des vzbv die Frage, wohin der Gesetzgeber mit der privaten Zusatzvorsorge grundsätzlich steuern will.

Der vzbv fordert

Die Darstellung der Zulagen als Rendite im Vertrieb sollte untersagt werden. Die Vorgabe sollte von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht werden.

Mit Blick auf die Höhe des Sonderausgabenabzug sollte geprüft werden, ob eine Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze möglich ist, die durch eine Streichung des Steuerprivilegs für Kapitallebensversicherungen gegenfinanziert werden kann.

2. Zu Artikel 2 Nr. 5 b) - Anzahl förderfähiger Verträge

In Zukunft sollen Verbraucher:innen nur noch zwei Altersvorsorgeverträge besparen oder halten dürfen. Wird ein dritter Vertrag abgeschlossen, würden der zuerst geschlossene Vertrag nicht mehr als Altersvorsorgevertrag gelten. Verbraucher:innen müssten dann Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen.

Entscheidend ist, dass die Regelung nur für Neuverträge gilt. Andernfalls wären verbraucherschädliche Effekte zu erwarten, da Anbieter und Vertrieb gezielt Bestandsverträge mit vergleichsweise hohen Garantiezinsen oder hohen Wertverlusten (und entsprechenden Garantieverpflichtungen) aus dem Anwendungsbereich des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) treiben und somit deren Kündigung provozieren könnten.

Der vzbv fordert

Die Einschränkung sollte im Wortlaut nochmals verdeutlicht werden:

*Hat der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 2026 mehr als zwei Altersvorsorgeverträge (...) **neu** abgeschlossen, so werden die geleisteten Beiträge ab dem dritten dieser abgeschlossenen Verträge nicht mehr als Altersvorsorgebeiträge und dieser Vertrag nicht als zertifizierter Altersvorsorgevertrag behandelt.*

3. Zu Artikel 7 Nr. 1 a) - Änderung Produktwelt im AltZertG

Die Verbraucher:innen zur Verfügung stehenden Vorsorgeprodukte werden im Kern über die Begriffsbestimmungen zum Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 AltZertG) definiert. Artikel 7 Nr. 1 a) des Gesetzentwurfs nimmt unterschiedliche Änderungen an der bestehenden Begriffsbestimmung vor. Die Änderungen beziehen sich soweit nicht anders angegeben auf § 1 Absatz 1 Satz 1 AltZertG.

3.1 Produkte mit 80-Prozent-Garantien

Mit der neu gefassten Nr. 3 sollen neue Produkte mit verringerten 80-Prozent-Garantien zugelassen und gemeinsam mit vollgarantierten Produkten in der Produktklasse „Garantieprodukt“ gebündelt werden.

Die Neuregelung ist entschieden zu kritisieren. Zum einen sind nominale Garantien an sich wertlos, unabhängig vom konkreten Niveau. Zum anderen stellen private Rentenversicherung mit Teil-Garantien eine hoch problematische Produktklasse dar, vor der Verbraucher:innen und Gesetzgeber zu warnen sind.

So findet die Stiftung Warentest in ihrem letzten Test deutliche Worte. Konkret heißt es zum Beispiel: „Ein Mix aus Fonds und Garantien soll Sicherheit mit Rendite verbinden. Daran verdienen vor allem die Versicherer“ oder „Finger weg. Wir raten von fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Garantien ab. Sie sind teuer und intransparent.“¹⁹

Das Problem teil-garantierter Rentenversicherungen lässt sich wie folgt beschreiben: Die bisherige 100-Prozent-Garantie stellt in einem Zinsumfeld nahe null einen impliziten Kostendeckel dar. Grund ist die Darstellung über ein Sicherungsvermögen, die notwendig ist, um garantierte Rentenzahlungen zusagen zu können – der Kern der versicherungsförmigen Vorsorge. Am anschaulichsten ist das im Extrem: Läge der Höchstrechnungszins bei 0 Prozent (aktuell 1 Prozent), müssten von 100 Euro Beitrag 100 Euro in das Sicherungsvermögen fließen, um eine 100-Prozent-Garantie darzustellen. Denn das Sicherungsvermögen dürfte sich intern nur zu 0 Prozent (also gar nicht) verzinsen.

Im Fall von 80-Prozent-Garantien hieße das im Beispielfall (0 Prozent Rechnungszins), dass nur noch 80 Euro in das Sicherungsvermögen fließen müssten. 20 Euro wären frei verfügbar. Wie Versicherer diese 20 Euro verwenden, ist für Verbraucher:innen kaum nachvollziehbar. Die Untersuchung der Stiftung Warentest zeigt eine exemplarische Aufteilung: 79,20 Euro gehen ins Sicherungsvermögen (weil der Garantiezins zum Testzeitpunkt nicht 0 Prozent, sondern 0,25 Prozent betrug). 12 Euro werden für Kosten veranschlagt. 8,80 Euro gehen in Aktienfonds, die ebenfalls mit Kosten belastet sind.

Die Neuregelung ist ein Wunsch der Versicherungswirtschaft, um künftig auch in der geförderten Altersvorsorge höhere Kosten ins Produkt einkalkulieren zu können. Die Versicherungswirtschaft verkauft dieses Anliegen offiziell damit, deutlich höhere Aktienquoten und damit Renditen erreichen zu können. Berücksichtigt man die Tatsache, dass auch Sicherungsvermögen Aktienanlagen beinhalten dürfen, ergeben sich entlang des Beispiels allerdings nur Aktienquoten von rund 30 Prozent. Dies wird weder den Erwartungen von Verbraucher:innen gerecht, noch helfen diese Quoten bei der langfristigen Vermögensbildung weiter. Aus den vorhergehenden Überlegungen wird deutlich, dass Teil-Garantien nötig sind, um die hohen Kosten des Finanzkonstrukts Versicherung und vor allem die Vertriebskosten einkalkulieren zu können.

Der vzbv fordert

Teil-garantierte Verträge sollten im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge per se nicht zugelassen werden.

¹⁹ Stiftung Warentest (2023).

3.2 Zulassung von Auszahlungsplänen

Die neu gefasste Nr. 4 lässt neben Voll- oder Teilverrentungen auch Auszahlungspläne zu. Diese müssen mindestens bis zum 85. Lebensjahr laufen.

Die Zulassung von Auszahlungsplänen ohne Restverrentung ist zu begrüßen und sollte unter allen Umständen erhalten bleiben. Denn Verrentungsangebote der Versicherungswirtschaft sind für Verbraucher:innen aus unterschiedlichen Gründen untauglich, sei es auf Grund schlechter Rentenfaktoren, strittiger Zusatzgebühren oder der legal in bestimmten Fällen zulässigen Kürzung von Rentenfaktoren nach Vertragsschluss. Eine Untergrenze von 85 Lebensjahren ist aus Sicht des vzbv sachgerecht.

Gleichzeitig sollte Verbraucher:innen aber eine effiziente Möglichkeit zur Verfügung stehen, ihr Altersvorsorgevermögen als lebenslange Leistung zu beziehen. Dafür ist eine Bündelung an zentraler Stelle notwendig, zum Beispiel über ein zentrales Standardprodukt oder einen Anschluss der Zusatzvorsorge an die Deutsche Rentenversicherung. Der Abschlussbericht der Fokusgruppe private Altersvorsorge enthält einen entsprechenden Prüfauftrag, der nach Kenntnis des vzbv bisher nicht durchgeführt wurde.²⁰

Der vzbv fordert

Verbraucher:innen sollten ihr Vorsorgevermögen auch als lebenslange Leistung beziehen können, ohne auf Angebote privater Anbieter zurückgreifen zu müssen. Eine entsprechende Möglichkeit sollte entweder über ein öffentlich-rechtliches Standardprodukt oder die Deutsche Rentenversicherung geschaffen werden.

3.3 Zillmerungs-Verbot

Die neu gefasste Nr. 8 enthält ein Zillmerungs-Verbot. Zillmerung beschreibt ein Verfahren zur Verrechnung einmaliger Abschluss- und Vertriebskosten. Bei einem voll-gezillmerten Vertrag werden diese Kosten zu Vertragsbeginn aus den ersten Einzahlungen entnommen, rechnerisch aber auf den Vertrag verteilt. Eine Zillmerung ermöglicht es Versicherern damit, eine Direkt-Provisionierung der Vertriebe beim Produktabschluss zeitnah auf den Vertrag umzulegen. Diese Praxis hat zwei negative Folgen für Verbraucher:innen:

Zum einen wird ein Anbieterwechsel unattraktiv, da Verträge zu Beginn trotz Einzahlungen nur wenig Kapital enthalten. Zum anderen ist es für provisionsbasierte Vertriebe lohnender, Finanzkonstrukte wie private Rentenversicherungen zu verkaufen, die eine Zillmerung erlauben, als andere Produkte, die für Verbraucher:innen besser wären.

Bei Altersvorsorgeverträgen nach AltZertG müssen Versicherer, anders als im ungeförderten Bereich, die Abschluss- und Vertriebskosten bisher auf die ersten fünf Jahre verteilen. Mit der Neuregelung müssten diese Kosten hingegen gleichmäßig auf die komplette Vertragslaufzeit (der Ansparphase) verteilt werden.

Das Zillmerungs-Verbot ist aus Sicht des vzbv überfällig, geht aber nicht weit genug. Zwar würde ein Anbieterwechsel erleichtert werden, da die Vertragsguthaben zu Beginn nicht

²⁰ Siehe BMF (2023): „Abschlussbericht der Fokusgruppe private Altersvorsorge“, online verfügbar, zuletzt abgerufen am 10.12.2025.

über Gebühr belastet werden. Allerdings wäre die Praxis einer Direkt-Provisionierung der Vertriebe durch Versicherer weiter möglich. Denn eine Gegenfinanzierung kann ebenso aus Überschüssen finanziert werden, bevor diese den einzelnen Verträgen zugewiesen werden.²¹ Entsprechend sollte sich das Zillmerungs-Verbot auch auf die Vertriebskosten selbst beziehen und nicht nur auf deren Gegenfinanzierung.

Daneben muss auch die Praxis einer Verrechnung von Gewinnen und Verlusten bei der Überschussbeteiligung beendet werden. Andernfalls können Versicherer hohe Kosten durch die Vergütung der Vertriebe mit Gewinnen aus der Kapitalanlage verrechnen, bevor es überhaupt zu einer Zuweisung kommt.

Der vzbv fordert

Die Nr. 8 sollte wie folgt erweitert werden:

*(...) die vorsieht, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten **sowie die Vergütung des Vertriebs** gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen einschließlich der Altersvorsorgezulagen abgezogen werden;*

Daneben sollte in der Mindestzuführungsverordnung geregelt werden, dass jede Verrechnung von Vertriebskosten untersagt ist und Versicherungsunternehmen unabhängig von der Überschussquelle 90 Prozent des Ergebnisses an Verbraucher:innen weitergeben müssen.

3.4 Wechselkosten

§ 1 Absatz 1 Satz 3 AltZertG begrenzt die Abschluss- und Vertriebskosten bei einem Vertragswechsel. Die zulässigen Kosten des abgebenden Anbieters bleiben auf 150 Euro gedeckelt, dürfen aber nur noch während der ersten fünf Vertragsjahre angesetzt werden. Der aufnehmende Anbieter darf weiterhin Abschluss- und Vertriebskosten auf die Hälfte des übertragenen Vorsorgekapitals erheben.

Die Neuregelung geht aus Sicht des vzbv nicht weit genug. Die Abschluss- und Vertriebskosten des aufnehmenden Anbieters sollten bei 150 Euro gedeckelt werden. Andernfalls kommt es zu einer Mehrfachbelastung des Vorsorgevermögens.

Die erneute Belastung durch den neuen Anbieter wurde bisher dadurch gerechtfertigt, dass die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten vom alten Anbieter bereits nach fünf Jahren vollständig aus dem Vertrag entnommen worden waren. Durch die Verteilung der Kosten auf die komplette Vertragslaufzeit gibt es keine Rechtfertigung mehr, erneut Kosten zu erheben. Die Pauschale ist gerechtfertigt, um den (in der Regel rein) administrativen Aufwand eines Vertragswechsels decken.

Der vzbv fordert

Der Satz 3 sollte wie folgt zu geändert werden.

²¹ Siehe mathconcepts (2026): „Trotz Zillmerverbot: Hohe Provisionen für Versicherungsvermittler in der geförderten Altersvorsorge“, Pressemitteilung vom 19.2.2026, [online verfügbar](#).

„Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sind vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags maximal **150 Euro Abschluss- und Vertriebskosten 50 Prozent** des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Kapitals zu berücksichtigen.“

4. Zu Artikel 7 Nr. 1 b) - Altersvorsorge- und Standard-Depot

Durch § 1 Absatz 1b AltZertG wird die Produktkategorie des Altersvorsorge-Depots neu geschaffen. § 1 Absatz 1c AltZertG definiert Standarddepot-Verträge als vereinfachte Unterform des Altersvorsorgedepots. § 1 Absatz 1d AltZertG schafft reine Auszahlungsprodukte ohne Sparphase.

4.1 Garantieverbot

Das Garantieverbot des § 1 Absatz 1b Nr. 4 ist ein zentraler Eckpunkt des Altersvorsorgedepots und ausdrücklich zu begrüßen. Bei langlaufenden Sparprozessen wie der privaten Altersvorsorge erzeugen Garantien keine Sicherheit, sondern zusätzliche Risiken, die nicht durch eine Prämie vergütet werden. Die Tatsache, dass die private Altersvorsorge bislang von Garantieprodukten dominiert wird, ist eine der Ursachen für ihre geringe Leistungsfähigkeit.

Hinzu kommt, dass Garantieprodukte häufig versicherungsförmig sind. Kapitalbildende Versicherungen sind im Gegensatz zu Sondervermögen wie Investmentfonds finanzielle Konstruktionen, bei denen Verbraucher:innen eine Art Stille Beteiligung beim Versicherungsunternehmen eingehen, deren Wert lediglich durch die Garantie und eventuelle Überschüsse vertraglich fixiert ist (weswegen auch die Absenkung der vertraglichen Garantien kritisch zu sehen ist, siehe oben). Solche Finanzkonstrukte erlauben ausufernde Kostenbelastungen, was sie wiederum für provisionsgesteuerte Vertriebe attraktiv macht. Vor diesem Hintergrund ist das Garantieverbot ein wichtiger Schritt, um das bisherige Produktleitbild zu öffnen. Konsequenter wäre es, das Garantieverbot auch auf alle anderen Altersvorsorgeverträge auszudehnen.

Der vzbv fordert

Die Nr. 4 sollte in den § 1 Absatz 1 verschoben und im Wortlaut an Altersvorsorgeverträge angepasst werden. Ein Ausschluss von Versicherungsprodukten wäre dies nicht: Denn eine private Rentenversicherung kann als reine fondsgebundene Variante ohne Sicherungsvermögen durchaus garantiefrei angeboten und damit auch als Altersvorsorge-Depot (und dann -Vertrag) zugelassen werden.

4.2 Positivliste Altersvorsorgedepot

Die Nr. 2 definiert die für Altersvorsorge-Depots zulässigen Anlagen über eine Positivliste. Dabei greift der Gesetzentwurf auf den EU-Risiko-Indikator nach der PRIIPs-Verordnung zurück. Investmentfonds dürfen höchstens in die Risikoklasse 5 eingruppiert sein.

Der vzbv kritisiert diese Regelung. Denn der rein empirische Risikoindikator gibt das tatsächliche Risiko-Rendite-Verhältnis einer Anlage nur unzureichend wieder. Das tatsächliche Verbraucherproblem, nämlich die Auswahl eines bedarfsgerechten, und gleichzeitig renditeoptimalen Portfoliorisikos wird nicht gelöst. Stattdessen entstehen zusätzliche Risiken, wenn zum Beispiel eine Anlage auf Grund erhöhter Schwankungen von der Risikoklasse 5 in die Klasse 6 wechselt und dies unnötige Umschichtungen im Depot nach sich zieht.

Die Positivliste selbst enthält neben in Deutschland aufgelegten wertpapierbasierten Investmentfonds auch offene Publikums-AIF sowie ELTIF. Dazu kommen Anleihen des öffentlichen Sektors in Euro.

Der vzbv begrüßt, dass problematische Produkte wie Zertifikate nicht Teil der Positivliste sind. Daran sollte unter allem Umständen festgehalten werden. Auch der Ausschluss von Einzelaktien ist richtig. Bedenklich ist hingegen die Zulassung von alternativen Investmentfonds und insbesondere deren besonders langfristiger und (meist) geschlossener Variante (ELTIF). Alternative Fonds legen üblicherweise in Vermögenswerte an, die nicht an regulierten Märkten gehandelt werden, zum Beispiel Immobilien oder Infrastrukturprojekte. Das zentrale Problem solcher Anlagen ist die Sachwertbestimmung, die üblicherweise durch Gutachter erfolgt. In jüngster Vergangenheit haben beispielsweise offene Immobilienfonds, die Verbraucher:innen regelmäßig als sicherheitsorientierte Geldanlage verkauft wurden, starke Wertkorrekturen erfahren, da Gutachter zu lange mit übermäßig optimistischen Zinsannahmen gerechnet haben.

In der Vergangenheit haben Verbraucher:innen in Deutschland zudem hohe Summen mit geschlossenen Fonds verloren. Dass diese nach einer strengeren Regulierung durch das Kapitalanlagegesetzbuch als europäische und besonders langfristige (meist auch als nachhaltig beworbene) Variante zurückkehren, ist aus Sicht des vzbv nicht nachvollziehbar. Unter keinen Umständen dürfen diese Produkte im Rahmen der geförderten Altersvorsorge verwendet werden.

Der vzbv fordert

Offene Publikums-AIF und insbesondere ELTIF sollten von der Positivliste ausgeschlossen werden. Die Buchstaben b) und c) der Nr. 2 sollten entsprechend gestrichen werden.

4.3 Auswahl der Anlage

Die Nr. 3 schafft für Verbraucher:innen die Möglichkeit, die Anlage in konkrete Instrumente im Rahmen des Altersvorsorge-Depots selbst zu bestimmen. Anbieter müssen eine entsprechende vertragliche Option schaffen. Aus der Begründung wird deutlich, dass die selbstbestimmte Auswahl und die Vorauswahl durch den Anbieter als gleichberechtigte Lösungen nebeneinanderstehen.

Aus Sicht des vzbv handelt es sich beim Altersvorsorge-Depot um einen Rahmen für Selbstentscheider. Entsprechend sollte die selbständige Auswahl als Standardvariante des

Altersvorsorge-Depot bereits durch das AltZertG festgelegt werden. Anbietern sollte es darüber hinaus erlaubt sein, auch vordefinierter Altersvorsorge-Depots anzubieten.

Der vzbv fordert

Die Nr. 3 sollte wie folgt gefasst werden:

*3. der **Vertragspartner Anbieter grundsätzlich** die Anlagen nach Nummer 2 auswählt. **Anbieter können daneben Altersvorsorge-Depots anbieten, bei den sie selbst die Anlage auswählen**, es sei denn, der Vertragspartner hat eine vertragliche Option ausgeübt, nach der er aus den vereinbarten Anlagemöglichkeiten die Anlagen für seinen Vertrag selbst auswählen kann,*

4.4 Standard-Depot-Verträge

Der neue § 1 Absatz 1c AltZertG definiert Standard-Depot-Verträge als vereinfachte Unterform des Altersvorsorge-Depots. Zugelassen sind hier nur in Deutschland aufgelegte wertpapierbasierte Fonds, die einerseits den Risikoklassen 1 oder 2, andererseits den Risikoklassen 3 bis 5 entsprechen müssen (Nr. 2; Rendite- und Sicherheitsbausteine). Die anfängliche Mischung im Sparplan kann von Verbraucher:innen selbst, oder im Ausnahmefall, vom Anbieter bestimmt werden (Nr. 3). Standarddepot-Verträge müssen auch online abschließbar sein (Nr.1).

Die Nr. 5 bestimmt ein Ablaufmanagement, wonach der Risikobestandteil in Richtung Auszahlungsphase auf 50 beziehungsweise später 30 Prozent zu reduzieren ist. Standarddepot-Verträge sind sowohl mit Auszahlungsplänen als auch mit Leibrente kombinierbar. Der neue § 2a Absatz 2 AltZertG sieht vor, dass die Effektivkosten auf 1,5 Prozent pro Jahr begrenzt sind.

Die Regelung zum Standardprodukt ist neben der Zulassung von teil-garantierten Rentenversicherung und der schwachen Zillmerungs-Regel das zentrale Problem des Gesetzentwurfs. Statt ein tatsächliches Standardprodukt zu schaffen, das verlässlichen Zugang zu einer kostengünstigen und risikodiversifizierten Anlage für alle Verbrauchergruppen schafft, dürfte eine Fülle an unterschiedlichen Produkten entstehen, deren Qualität sehr unterschiedlich ist. Für die größte Gruppe von Verbraucher:innen wäre damit das zentrale Problem der Zusatzvorsorge – die Auswahl, Umsetzung und Steuerung einer kostengünstigen risiko-renditeoptimalen Anlage – nicht gelöst. Verbraucher:innen, die in der Lage sind, selbstständig Investmentfonds auszuwählen und dem eigenen Bedarf entsprechend umzuschichten, dürften online eher Altersvorsorge-Depots abschließen als Standard-Depots.

Auch die Kostenbegrenzung von 1,5 Prozent läuft ins Leere. Zum einen ist die Begrenzung deutlich zu hoch gewählt, um langfristig vernünftige Netto-Renditen zu erzielen. Zum anderen dürften kostenbegrenzte Produkte im Provisionsvertrieb vor allem als Türöffner für den Verkauf teurerer und für den Vertrieb lukrativerer Verträge genutzt werden. Siehe dazu auch die Beispielsrechnung in Tabelle 1 oben.

Der vzbv fordert

Absatz 1c sollte grundsätzlich verändert werden. Die Bundesbank oder eine andere öffentliche Stelle sollte mit der Schaffung eines zentralen öffentlich-rechtlichen Standardprodukts beauftragt werden, das über Ausschreibungsmodelle am Markt umgesetzt wird und in das Verbraucher:innen automatisch einbezogen werden. Andere Standardprodukte wären nicht zugelassen. Anbieter könnten über den Rahmen des Altersvorsorge-Depots allerdings weiterhin mit diesem Standardprodukt konkurrieren.

4.5 Reine Auszahlungsprodukte

Der neue § 1 Absatz 1d AltZertG definiert reine Auszahlungsprodukte ohne Sparphase. Verbraucher:innen mit Bestandsverträgen stehen aktuell vor dem Problem, dass in der Nähe des Rentenbeginns kein Vertragswechsel mehr möglich ist. Entsprechend sind sie schlechten Verrentungsangeboten oder fraglichen Zusatzkosten ausgeliefert. Als einzige Alternative steht die förderschädliche Kündigung des Vertrags zur Verfügung.

Die Neuregelung ist explizit zu begrüßen. Mit dem Neuen Absatz 1d ist die Hoffnung verbunden, dass ein Markt für reine Auszahlungspläne entsteht, in die Verbraucher:innen, die noch keine Rentenphase vereinbart haben, wechseln können.

Der vzbv fordert

Um Auszahlungspläne zu ergänzen, sollten Verbraucher:innen ihr Vorsorgevermögen über die Deutsche Rentenversicherung als lebenslange Leistung beziehen können.

5. Zu Artikel 7 Nr. 3 - Kostenberechnung und -darstellung

Für Verbraucher:innen sind die Kosten eines Vorsorgevertrages von kaum zu überschätzender Bedeutung. Ein zu teurer Vertrag kann erhebliche Teile der erzielten Rendite zu Nichte machen. Für Verbraucher:innen, die ihre Vorsorgeentscheidungen selbst treffen können, aber auch für unabhängige Beratungsstellen, ist es daher wichtig, dass die Kosten sowohl einheitlich als verlässlich ermittelt werden.

Bisher erfolgt die Ermittlung und Darstellung der Kosten von Riester-Produkten im Rahmen der Muster-Produktinformationsblätter anhand der Effektivkostenquote. Die Effektivkosten bestimmen sich vereinfacht ausgedrückt als kostenbedingte Renditeminderung pro Jahr. Um zu verhindern, dass Anbieter Gestaltungsspielraum bei der Berechnung der Effektivkosten ausnutzen, erfolgt die Berechnung anhand einheitlicher Methoden, die durch die Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) vorgegeben werden.

Dabei werden Produkte zunächst in Chance-Risiko-Klassen (CRK) eingeteilt, um anschließend die Wertentwicklung mit und ohne Kosten zu simulieren.

Dieses Vorgehen hat aus Sicht des vzbv folgende Vorteile für Verbraucher:innen:

- Durch die Standardisierung der Berechnungsmethoden kann der Gestaltungsspielraum für Anbieter für die Kostenberechnung minimiert werden.

- Einheitlichen Renditeannahmen führen zur Vergleichbarkeit der einzelnen Produkte innerhalb einer CRK.
- Durch den Maximalkostenansatz können auf Verbraucher:innen keine höheren Kosten zukommen.

Der Neue § 2a Absatz 1 AltZertG sieht vor, dass die Effektivkosten nicht länger nach der PIA-Methode, sondern zukünftig auf Basis der EU-PRIIP-Verordnung ermittelt und ausgewiesen werden. Die Aufgaben der PIA und die PIA selbst würden damit wegfallen.

Im Gegensatz zu den detaillierten Vorgaben für die Effektivkostenberechnungen nach der PIA-Methode gibt es bei PRIIPs nur allgemeine Vorgaben, die sich aus der Breite der erfassten Produktkategorien ergeben. Der zentrale Unterschied zur PIA-Methode ist, dass die Anbieter unternehmensindividuelle Berechnungen durchführen, sowohl mit Blick auf die anzunehmende Wertentwicklung als auch auf die Einteilung in Risikoklassen.

Bei den anzunehmenden Kosten wird statt auf die Maximalkosten auf die tatsächlichen Kosten abgestellt (Best-Estimate-Prinzip). Dies hat folgende Konsequenzen:

- Durch die unternehmensindividuellen Annahmen besteht Gestaltungsspielraum bei der Berechnung der Effektivkosten.
- Aufgrund produktspezifischer Berechnungen sind unterschiedliche Wertentwicklungen innerhalb einer Risikoklasse möglich und damit keine unmittelbare Vergleichbarkeit der Kosten gegeben.
- Der Best-Estimate-Ansatz bei der Kostenermittlung kann dazu führen, dass die tatsächlichen Kosten auch höher ausfallen können, als in der Kosteninformation ausgewiesen.

Dem vzbv wird an dieser Stelle nicht klar, welchen Vorteil eine Umstellung auf die PRIIPs-Methode hätte. Hintergrund der Einführung der PIA-Methode war ja gerade die fehlende Vergleichbarkeit der Kostenangaben in Folge unterschiedlicher Kostenkomponenten und Berechnungsparameter. So gesehen würde die Umstellung einen Rückschritt darstellen.

Auch was die Zusammenfassung von Produktkosten auf Ebene eines Altersvorsorgedepots angeht, erscheint die Vorgabe einer einheitlichen Methodik wichtig. Denn hier müssen zum einen einmalige und laufende Kosten auf Ebene eines oder mehrerer Fonds, sowie laufende Depotkosten und gegebenenfalls Vertriebskosten zusammengefasst und in eine Effektivkostenquote umgerechnet werden. Nach Kenntnis des vzbv erlaubt PRIIPs zwar eine gewisse Vergleichbarkeit der Kostenangaben auf Fonds-Ebene, macht aber keine Vorgaben für die Zusammenfassung auf Depotebene.

Der vzbv fordert

Die Berechnung der Effektivkosten und die Einteilung in Risikoklassen sollte weiter nach PIA-Methode und nicht nach PRIIP erfolgen.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

finanzmarkt@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

Bedarfsgerechte private Altersvorsorge

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zur
öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum Altersvorsorge-
Reformgesetz am 16. März 2026

12. März 2026

Würdigung

Mit dem Gesetzentwurf zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz, Drucksache 21/4088) legt die Bundesregierung eine neuerliche Überarbeitung der geförderten privaten Altersvorsorge vor.

Ausgangspunkt für die Vorlage ist die Feststellung der Bundesregierung, dass sich die Zahl der Vertragsabschlüsse für Altersvorsorgeprodukte in den letzten Jahren verlangsamt und seit 2018 sogar rückläufig ist. Als Ursache für den Nachfragerückgang benennt der Gesetzentwurf kostentreibende und renditemindernde gesetzliche Vorgaben, hohe Kosten der Anbieterseite, geringe Renditen der Verträge, eine komplexe Förderung, geringe Flexibilität über den Lebenszyklus sowie eine mangelnde Transparenz bei der Produktauswahl.

Der Gesetzentwurf verspricht nun, dass die vorgeschlagenen Regelungen ein effizientes ergänzendes Angebot von Altersvorsorgeverträgen für breite Bevölkerungsgruppen schaffen. Dafür soll die private Altersvorsorge

- kostengünstiger, renditestärker, unbürokratischer, flexibler, einfacher und transparenter werden,
- um ihre Attraktivität insgesamt und damit ihren Verbreitungsgrad zu erhöhen.

Von der vereinfachten staatlichen Förderung sollen insbesondere die Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen profitieren, was als Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels „keine Armut“ gewertet wird.

Diese Ziele sollen über eine Vielzahl von Regelungen, insbesondere zur Produktstandardisierung, einer Wiederbelebung des Wettbewerbs, einer Flexibilisierung der Auszahlungsphase sowie steuerliche Anreize erreicht werden.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt diese wie folgt wahr.

Problem

Einordnung

Der Gesetzentwurf stellt eine weitere Überarbeitung der im Jahr 2001 implementierten Rentenreform dar, bei der eine Neugestaltung der privaten Altersvorsorge vorgenommen wurde. Dies resultierte in einer teilweisen Substitution der solidarisch organisierten gesetzlichen Rente durch die individuelle private Altersvorsorge. Der gesetzliche Rahmen wurde derart gestaltet, dass bei der Berechnung der Rentenanpassung die Inanspruchnahme der geförderten privaten Altersvorsorge mit einem Prozentwert von 100 angenommen wird. Die Erwartungshaltung der Politik ist also, dass die Verbraucher:innen Altersvorsorgebeiträge in Höhe von 4 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens pro Jahr leisten. Folglich wird bei fehlender privater oder betrieblicher Vorsorge eine als unzureichend betrachtete Höhe der Alterssicherung erwartet. Die private und betriebliche Altersvorsorge stellt somit ein zentrales Element der

individuellen Daseinsvorsorge dar. Seither ist es politischer Wille, dass die Bürger:innen aus ihrem laufenden Einkommen durch Geldanlage am Kapitalmarkt Ersparnisse und Vermögen bilden, um im Ruhestand eine ausreichende Absicherung zu gewährleisten. Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, die bislang lediglich einem staatlichen Versicherungssystem gegenüberstanden, sind nun als Verbraucher:innen gefordert, sich auf dem Finanzdienstleistungsmarkt zu orientieren und Entscheidungen zu treffen.

Strukturelle Benachteiligung der Verbraucher:innen

Verbraucher:innen wenden sich zur Gestaltung ihrer privaten Altersvorsorge an Finanzdienstleister, weil sie für sich einen Informationsbedarf benennen. Sie betrachten sich als nicht gut genug informiert, um Produkte zur Geldanlage oder zum Vermögensaufbau zwecks Altersvorsorge zu bewerten und anschließend die für sie bedarfsgerechten zu kaufen. Verbraucher:innen erwarten als Ergebnis der Finanzberatung eine für sie bedarfsgerechte Empfehlung bzw. ein für sie bedarfsgerechtes Produktangebot. Die Beratenden sollen ihnen die Produkte empfehlen und verkaufen, mit denen sie ihr Ziel, beispielsweise eine ihren Lebensstandard sichernde Altersvorsorge, erreichen. Allerdings basiert die gesetzliche Regulierung der Finanzberatung nicht auf dem Bedarf der Verbraucher:innen.

Da die Finanzberatung ein Vertrauensgut ist, besitzen Finanzberater:innen gegenüber ratsuchenden Verbraucher:innen einen strukturellen Informationsvorsprung, der für Verbraucher:innen daher prinzipiell nicht aufholbar ist. Würden sie den Informationsvorsprung aufholen können, bräuchte es keine Finanzberater:innen mehr. In dieser Situation ist es für Verbraucher:innen nicht zu erkennen, ob Finanzberater:innen den Informationsvorsprung zum Nachteil der Verbraucher:innen ausnutzen oder nicht. Damit besteht für Finanzberater:innen der Anreiz zu verbraucherbenachteiligendem Verhalten. Ohne die Bedarfe der Verbraucher:innen zu berücksichtigen, können sie:

- Produkte nach der Höhe der Provisionen auswählen,
- die kostenpflichtige Beratungszeit im Fall einer Honorarberatung unberechtigt ausdehnen,
- einen nicht vorhandenen Beratungsbedarf vortäuschen, um Produkte gegen Provision zu verkaufen oder kostenpflichtige Beratungen abzurechnen,
- die Notwendigkeit eines Produktwechsels suggerieren, um neue Provisionen und Honorare zu rechtfertigen,
- einen nicht gerechtfertigten Zeitaufwand zur Erstellung von Finanzanalysen im Rahmen einer Honorarberatung abrechnen,
- ihre Kosten durch ungerechtfertigte Reduktion des eigentlich erforderlichen Recherche- und Qualifizierungsaufwandes reduzieren,
- die Notwendigkeit einer ungerechtfertigt fortlaufenden Vermögensbetreuung, -verwaltung oder -beratung suggerieren.

Aus dieser strukturell benachteiligenden Situation kommen Verbraucher:innen nicht heraus. Weder private Garantien noch private Gütesiegel helfen bei der Bewertung, denn Verbraucher müssten dann etwa den Eintritt des Garantiefalls oder die Zuverlässigkeit des Gütesiegels bewerten.

Besäßen sie die dazu notwendigen Informationen, könnten sie das Ergebnis der Beratung selbst bewerten und bräuchten keine Garantien oder Gütesiegel.

Die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen beseitigen die strukturelle Benachteiligung der Verbraucher:innen nicht. Die Beratungserfahrungen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg belegen seit nunmehr 16 Jahren, dass Anbieter die bestehende Informationsasymmetrie gezielt ausnutzen und Verbraucher:innen systematisch übervorteilen. Darüber hinaus hat die Verbraucherzentrale bei der Riester-Rente wiederholt rechtswidrige Praktiken aufgedeckt, die unmittelbar zu Lasten der Altersvorsorge gehen:

- Unzulässige Zusatzkosten bei Rentenbeginn: Sparkassen, Volksbanken, Bausparkassen und Fondsgesellschaften haben in ihren Riester-Verträgen intransparente Klauseln bezüglich anfallender Abschluss- und Vertriebskosten verwendet. Trotz eindeutiger BGH-Entscheidung vom 21.11.2023 setzen sie diese Praxis fort und belasten ihre Kundinnen und Kunden mit vertraglich nicht vereinbarten Kosten, wogegen die Verbraucherzentrale mit weiteren Gerichtsverfahren vorgeht.¹
- Rentenkürzungen nach Vertragsabschluss: Anbieter von Riester-Rentenversicherungen verwenden in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Klausel, die dem Versicherungsunternehmen das Recht einräumt, den Rentenfaktor, mit dem die Rente berechnet wird, einseitig zu Lasten der Verbraucher:innen herabzusetzen. Dagegen gehen die Verbraucherzentralen gerichtlich vor.²
- Zu wenig Zinsen: Etliche Sparkassen und Volksbanken haben in ihren Riester-Banksparrplänen rechtswidrige Zinsanpassungsklauseln verwendet. Dadurch haben sie ihren Kundinnen und Kunden zu wenig Zinsen gutgeschrieben. Eine Sparkasse hat sogar negative variable Zinsen mit einem Zinsbonus verrechnet. Gegen zahlreiche Banken, die unzulässige Klauseln verwendet haben, sind die Verbraucherzentralen erfolgreich vorgegangen.³ Der Umgang mancher Institute mit diesen rechtswidrigen Klauseln ist trotz eindeutiger Rechtsprechung bis heute kritikwürdig.
- Zu niedrige Renten: Die von den Versicherungsgesellschaften gezahlten garantierten Renten sind so niedrig, dass die Sparer:innen oft 94 Jahre und älter werden müssen, um das zu Rentenbeginn angesparte Guthaben zurückzuerhalten.⁴
- Unrentable Anlagestrategien: Die Geschäftspolitik der Anbieter von Riester-Fondssparplänen und Riester-Rentenversicherungen während der Turbulenzen an den Kapitalmärkten (Börsencrash in der Finanzmarktkrise und Corona-Pandemie, Zinsanstieg 2022) geht direkt zu Lasten der Altersvorsorge. Die Anbieter verkauften Aktienfondsanteile zu Tiefstkursen, so dass die Sparer von der kurz darauf einsetzenden Erholung der Aktienmärkte kaum profitieren konnten.⁵ Der historisch beispiellose Zinsanstieg im Jahr 2022 führte schließlich zu weiteren

¹ <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/node/89755>

² <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/node/82207>

³ <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/node/22232>

⁴ <https://www.test.de/Vergleich-Private-Rentenversicherung-5069081-5069085/> sowie <https://www.test.de/Riester-Banksparrplaene-Wie-Sie-Riester-Kosten-vermeiden-5897901-0/>

⁵ <https://www.wiwo.de/finanzen/vorsorge/riester-rente-fondssparplan-muss-wegen-corona-reissleine-ziehen/25672214.html>

Kursverlusten von bis zu 50 Prozent.⁶ Im Ergebnis können Sparerinnen und Sparer vielfach keine positiven Renditen mehr erwarten, geschweige denn einen Inflationsausgleich.

- Hohe Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten: Von der guten Entwicklung der Kapitalmärkte kommt bei den Sparer:innen fast nichts an. Riester-Renten sind wegen der Abschlusskosten auch Jahre nach dem Abschluss regelmäßig ein Verlustgeschäft, wie sich in der Beratung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der seit Jahren hohen Beschwerdezahlen täglich zeigt.
- Starre Kombiprodukte: Verbraucher:innen, denen Riester-Bausparverträge verkauft wurden, kommen aus der teuren und unflexiblen Bausparkombinationsfinanzierung nicht so einfach heraus. Sie können auch ihr Wohnförderkonto nicht auflösen, weil die Anbieter die dafür gesetzlich eröffnete Möglichkeit der Zuzahlung geschäftspolitisch ausgeschlossen haben.
- Kündigung durch Anbieter: Die Privatbank Donner & Reuschel kündigte Riester-geförderte Sparverträge mit der Begründung, sie könnten nicht in die neue IT-Landschaft übernommen werden.⁷
- Doppelte Kosten: Mehrere Versicherer haben bei Riester-Verträgen Abschluss- und Vertriebskosten mehrfach berechnet. Die BaFin hat nach erfolgreicher Klage der Verbraucherzentrale klargestellt, dass das rechtswidrig war.⁸
- Benachteiligung von Geringverdienenden: Der BGH hat zwei Klauseln in Riester-Rentenverträgen der Allianz für unwirksam erklärt, weil sie intransparent sind und Verbraucher mit weniger als 40.000 Euro Eigenbeiträgen benachteiligen. Betroffene wurden nicht an den Kostenüberschüssen beteiligt und erhielten dadurch geringere Leistungen.⁹

⁶ <https://www.fondsprofessionell.de/news/produkte/headline/riester-minus-2022-dws-ruestet-berater-fuer-schwierige-kundengespraechе-222546/>

⁷ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/vorsorge/altersvorsorge-sparen/privatbank-donner-und-reuschel-verbraucherschuetzer-klagen-wegen-gekuendigter-riester-vertraege/20705268.html>

⁸

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/weitere/2019/meldung_191206_unzulaessige_Doppelprovisionen_Va.html

⁹ <https://www.vzh.de/presse/riester-vertraege-bundesgerichtshof-weist-allianz-die-schranken>

Kritik am Gesetzentwurf

Keine Stärkung des Wettbewerbs durch neue Produktvarianten

Der Gesetzentwurf sieht einen Bestandsschutz für die bisher geförderte Riester-Rente sowie eine Erweiterung des geförderten Produktangebots durch neue Produktvarianten vor. Bislang ist dies auf Produkte mit Kapitalgarantie begrenzt. Hinzu kommen Produkte mit einem Garantieniveau von 80 Prozent und Altersvorsorgedepots ohne Garantie. Er spricht sich damit für den weiteren Auf- und Ausbau des bürokratischen Rahmens der privaten Altersvorsorge aus. Die Komplexität der individuellen Vorsorgeentscheidung wird dadurch sogar steigen, so dass viele Sparer:innen umso mehr auf Beratung und Entscheidungshilfen angewiesen sein werden.

Eine Stärkung des Wettbewerbs durch mehr Wahlfreiheit setzt voraus, dass der Markt so gestaltet ist, dass diese Wahlfreiheit zu bedarfsgerechten Anlageentscheidungen führt. Dies ist aber aufgrund der geschilderten strukturellen Benachteiligung der Verbraucher:innen auf dem Markt der Altersvorsorgeberatung nicht der Fall. Da Finanzberatung ein Vertrauensgut ist, besitzen Finanzberater:innen gegenüber ratsuchenden Verbraucher:innen einen strukturellen Informationsvorsprung, der für Verbraucher:innen prinzipiell nicht aufholbar ist. Die Qualität einer Beratung zur privaten Altersvorsorge ist für Verbraucher:innen selbst bei Renteneintritt nicht feststellbar, da ihnen die relevanten Informationen über alternative Anlageempfehlungen und deren Ergebnisse nicht vorliegen. Deshalb kann von einer Erweiterung des Angebots für Verbraucher:innen auch kaum eine Initiative ausgehen, die einen Wettbewerb um die beste Beratung und die besten Produkte entfaltet.

Gleichzeitig ändert der Gesetzentwurf nichts daran, dass die Beratung überwiegend auf dem provisionsorientierten Verkauf von Vorsorgeprodukten beruht. Die Transparenzmaßnahmen und Vorgaben zum Standarddepot laufen im Kontext struktureller Benachteiligung und angesichts der provisionsorientierten Verkaufsgespräche ins Leere. Im Ergebnis fördert der Gesetzentwurf damit weiterhin, dass den Vorsorgesparern die Produkte verkauft werden, an denen die Verkäufer am meisten verdienen, die aber nicht den Bedarf der Vorsorgesparer:innen decken. Der Gesetzentwurf ist daher in erster Linie als Instrument zur Absicherung des provisionsorientierten Vertriebs zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass in Folge der umfangreichen gesetzlichen Änderungen Anbieter neue Produkte auflegen und verkaufen lassen, die sich nicht am Bedarf der Verbraucher:innen ausrichten und für die sie erneut erhebliche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten bezahlen werden sollen.

Keine Stärkung des Wettbewerbs durch eine Verteilung der Abschlusskosten über die Vertragslaufzeit

Zur Stärkung des Wettbewerbs unter den Anbietern sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Abschlusskosten von Altersvorsorgeverträgen künftig auf die gesamte Vertragslaufzeit verteilt werden sollen. Die Erwartung ist dabei, dass im Falle eines Vertragswechsels eine Doppelbelastung mit Abschlusskosten verhindert würde. Diese Maßnahme ändert nichts an der Höhe der Abschlusskosten, sondern nur an deren zeitlicher Verteilung. Anbieter haben angesichts des eingangs geschilderten strukturellen Problems keinen Anreiz, die Kosten zu senken.

Daran ändert auch ein Zillmerverbot nichts. Mit Inkrafttreten des LVRG sank 2014 der Zillmersatz von 4 Prozent auf 2,5 Prozent und dennoch sanken die Abschlusskosten von 5 Prozent nur auf 4,9 Prozent, wie mathconcepts berichtete.¹⁰ Eine Verteilung der Abschlusskosten über die Laufzeit steht der üblichen Praxis der Versicherer, Vermittler für den Produktverkauf mit hohen Einmalprovisionen zu vergüten, nicht entgegen. Wenn weiterhin bestimmte Produkte systematisch mit hohen Provisionen in den Markt gedrückt werden, kann von einer Stärkung des Wettbewerbs nicht die Rede sein.

Wettbewerb erfordert hingegen tatsächliche Vergleichbarkeit, vollständige Information und die Beseitigung der strukturellen Benachteiligung der Verbraucher:innen.

Ausweis von Effektivkosten verschleiert die Rentenminderung durch Kosten

Um die Vergleichbarkeit hinsichtlich der Kosten zu erhöhen, soll der Fokus zukünftig auf die Höhe der gesamten Kosten in der Ansparphase gelegt werden. Dazu sieht der Gesetzentwurf eine Pflicht zur Angabe von Effektivkosten nach europäischen Vorgaben vor. Diese soll eine Vergleichbarkeit mit Vorsorgeverträgen ermöglichen, die nicht steuerlich gefördert werden. Damit sind aus Sicht der Verbraucher:innen folgende Probleme verbunden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Pflicht zur Angabe von Effektivkosten als Prozentsatz, um den die jährliche Rendite gemindert wird, trägt nicht zur Transparenz bei, sondern verschleiert und verharmlost die tatsächlichen Effekte von Kosten auf die Altersvorsorge. Ein jährlicher Kostensatz sagt nichts darüber aus, welchen Effekt diese Kosten auf die zu erwartende Reduktion der Rente hat. Der Informationspflicht des Basisinformationsblatts kommen die Anbieter derzeit wie folgt nach:

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 15 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 30 Jahren aussteigen
Kosten insgesamt	249 EUR - 273 EUR	2.210 EUR - 5.101 EUR	5.213 EUR - 17.041 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	28,5 % - 31,7 %	2,0 % - 4,7 % pro Jahr	1,0 % - 3,8 % pro Jahr

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 2,2 % – 4,6 % vor Kosten und -0,4 % – 3,6 % nach Kosten betragen. Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Abbildung: Basisinformationsblatt Allianz Zukunftsrente InvestFlex vom 01.11.2025¹¹

Die Information „wie Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern“ ist für Verbraucher:innen wertlos, weil sie nichts darüber aussagt, welchen Effekt sie auf die Reduktion des Wertzuwachses in Euro am Ende der Anspardauer sowie die Reduktion der Ablaufleistung und möglichen Rente haben. Ein in der Praxis erhobener durchschnittlicher Effektivkostensatz bei

¹⁰ <https://www.mathconcepts.de/aktuelles/pressemitteilungen/trotz-zillmerverbot-hohe-provisionen-fuer-versicherungsvermittler-in-der-geforderten-altersvorsorge/>

¹¹ https://goa-eportale.allianz.de/dlc_app/Intranet/dlc?nr=JLVRF0030Z0&m=d

Riester Rentenversicherungen in Höhe von 1,67 Prozentpunkten¹² reduziert die Kapitalerträge bereits um die Hälfte, wenn die Rendite vor Kosten 5 Prozent p.a. beträgt und der Sparplan 40 Jahre läuft.¹³ Anders gewendet: bei marktüblichen Kosten kommen die Hälfte der Kapitalmarkterträge niemals den Spendenden zugute, sondern landen in den Taschen der Anbieter und ihrer Vermittler:innen. Dies wird derzeit nicht ausreichend deutlich gemacht.

Hinzu kommt das Problem, dass die Kostenkennziffer unvollständig ist, wenn sie die Kosten der Rentenbezugsphase außer Acht lässt.

Ein weiteres Problem bei der Verwendung von Effektivkosten als Grundlage einer informierten Anlageentscheidung ist, dass die Effektivkosten nicht den vertraglich vereinbarten Kosten entsprechen, sondern auf einer Modellrechnung basieren. Während ein Effektivzinssatz bei Darlehensverträgen aufgrund der gesetzlichen Regelung, wonach der Preis eines Darlehens (ausschließlich) im vereinbarten Nominalzinssatz besteht, einen validen Preisvergleich ermöglicht, ist dies bei Altersvorsorgeprodukten nicht der Fall. Bei Altersvorsorgeprodukten sind eine Vielzahl unterschiedlicher Kostenbezugsgrößen üblich. Martin Gasche et al identifizieren in einer Stichprobe von 36 Riester-Rentenversicherungen allein für die Ansparphase 20 verschiedene Kostenbezugsgrößen.¹⁴ Für andere Produkttypen werden wiederum andere Kostenbezugsgrößen erhoben. Ein ex ante Vergleich ist damit praktisch unmöglich. Die vom europäischen Gesetzgeber vorgegebene Methodik für PRIIPs sieht in einigen Fällen lediglich Kostenspannen vor, die jedoch für einen Vergleich untereinander sowie mit geförderten Riester-Produkten nicht geeignet sind. So wird beispielsweise für die ungeforderte Allianz Zukunftsrente InvestFlex mit Laufzeit 30 Jahre im Basisinformationsblatt vom 01.11.2025 nach PRIIP-Verordnung eine jährliche Auswirkung der Kosten in Höhe von 1,0 bis 3,8 Prozent pro Jahr ausgewiesen.¹⁵ Unter der Tarifbezeichnung Allianz RiesterRente InvestFlex weist das Produktinformationsblatt nach AltZertG dagegen Effektivkosten von 2,15 Prozentpunkten aus.¹⁶ Allerdings können die Kosten auch höher ausfallen, wie aus der Aufstellung zu „Einzelne Kosten“ hervorgeht. Die Verwaltungskosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals können jährlich auch „max. 5,00 %“ ausmachen (vgl. folgende Abbildung).

¹² <https://www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/riester-rente/riester-viel-gebuehren-wenig-rente/kosten-von-riester-vertraegen>

¹³ Kapitalertrag bei einem Sparplan über 100 Jahre nach 40 Jahren vor Kosten ca. 101.000, abzüglich Effektivkosten von 1,67 Prozent ca. 50.000 Euro.

¹⁴ <https://econpapers.repec.org/paper/meameawpa/201304.htm>

¹⁵ https://goa-eportale.allianz.de/dlc_app/Intranet/dlc?nr=JLVRF0030Z0&m=d

¹⁶ <https://goa-eportale.allianz.de/XAR/F-0/XARF-0030Z0.pdf.download.pdf>

› Effektivkosten

2,15 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 3,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 2,15 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 0,85 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase	
Abschluss- und Vertriebskosten	
insgesamt	891,88 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge (inkl. Zulage)	2,50 %
Prozentsatz der Zulagen und Zuzahlungen	2,50 %
Verwaltungskosten	
voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	52,37 Euro
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	4,50 %
Prozentsatz der Zulagen und Zuzahlungen	2,00 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 5,00 %
Aktuelle Kostenbelastung	0,92 %
Wir geben einen Maximalwert an, da die enthaltenen Fondskosten schwanken können.	
Auszahlungsphase	
Verwaltungskosten	
Prozentsatz der gezahlten Leistung (Altersleistung), jährlich	1,75 %
Kosten für einzelne Anlässe	
Kündigung wegen Vertragswechsel	max. 50,00 Euro
Kündigung mit Auszahlung	max. 50,00 Euro und 2,00 Euro je 100,00 Euro der bis zum Kündigungstermin vertraglich vereinbarten Beiträge
Versorgungsausgleich	3 % des Ehezeitanteils, max. 500,00 Euro

Abbildung: Allianz RiesterRente InvestFlex Produktinformationsblatt vom 05.12.2025

Das Beispiel zeigt, dass derartige Kostenangaben nicht dazu geeignet sind, Verbraucher:innen eine informierte Anlageentscheidung zu ermöglichen.

Die hier angewandte Methode der stochastischen Simulation von Vertragsverläufen zur Berechnung einer Gesamtkostengröße (Effektivkosten) weist außerdem strukturelle Schwachstellen auf, sodass aus Perspektive der Verbraucher:innen die angegebene Gesamtkostengröße kein verlässliches Kriterium für einen Kostenvergleich darstellt.¹⁷ Bei höheren modellierten Renditeannahmen sinkt beispielsweise der ausgewiesene Effektivkostensatz, obwohl der Anbieter tatsächlich keine geringeren Kosten verlangt. Die Simulationen bilden auch keine Garantien ab, die in der Realität Kosten verursachen oder Renditen begrenzen. Wird eine Garantie in der Simulation nicht adäquat berücksichtigt, erscheinen Effektivkosten zu niedrig. Bei Versicherungslösungen können deshalb Effektivkosten suggerieren, ein Produkt sei günstiger als andere Produkte, obwohl versteckte Strukturkosten wie hohe Risikokosten oder Sicherungsvermögensabschläge die tatsächliche Rendite erheblich mindern.

Für Verbraucher ist nicht erkennbar, dass sie keinen Kostenvergleich erhalten, sondern eine modellgetriebene Verhältniszahl. Verbraucher können weder die Modellannahmen noch deren Auswirkungen nachvollziehen. Damit entsteht eine strukturelle Intransparenz.

¹⁷ Zur Problematik von Simulationsverfahren vgl. auch Stellungnahme der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg vom 23.11.2012 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP „Zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz) – DRS. 17/10818 vom 16.10.2012 sowie Tiffe, Achim et al. (2012) : Ausgestaltung eines Produktinformationsblatts für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge, iff - institut für finanzdienstleistungen e.V., Hamburg <https://www.econstor.eu/handle/10419/57575?langselector=en>

Anders im Darlehensrecht: Hier ist ein Vergleich anhand des Effektivzinssatzes möglich, weil im Darlehensrecht als Gegenleistung für die Darlehensüberlassung lediglich (und ausschließlich) Zinsen auf den geschuldeten Darlehensbetrag zu zahlen sind.

Zwischenfazit

Der Gesetzentwurf enthält keine Vorschläge, die tatsächlich zu mehr Wettbewerb in der gewerblichen Altersvorsorgeberatung führen: Weder von der Erweiterung des Produktangebots für Verbraucher:innen noch von der vorgeschlagenen Verteilung der Abschlusskosten kann ein Impuls ausgehen, der den Wettbewerb um die beste Beratung und die besten Produkte steigert.

Altersvorsorge wird nicht kostengünstiger

Hinsichtlich der Höhe der Wechselkosten sieht der Gesetzentwurf lediglich vor, dass die Kosten des abgebenden Anbieters auf 150 Euro begrenzt werden sollen und nur in den ersten fünf Jahren nach Vertragsabschluss anfallen dürfen. Diese Praxis stellt Verbraucher:innen sogar schlechter als bei ungeförderten Depotverträgen, wo der Anbieterwechsel nach geltender Rechtsprechung kostenfrei ist. Der aufnehmende Anbieter darf auf die Hälfte des Übertragungskapitals neu Abschluss- und Vertriebskosten verlangen. Auch das ist eine Schlechterstellung gegenüber ungeförderten Depotverträgen.

Die Begrenzung der Effektivkosten auf 1,5 Prozent des verwalteten Kapitals pro Jahr ist nur auf das Standarddepot des jeweiligen Anbieters begrenzt und entspricht in seiner Höhe lediglich dem bisher branchenüblichen Kostensatz, worauf die Bürgerbewegung Finanzwende in ihrer Studie „Leider teuer. Riester- und Rüruprenten: Wie hohe Kosten und schwache Renditeaussichten den Kundennutzen deckeln“ hinweist.¹⁸ Ohnehin besteht die Möglichkeit, dass es sich dabei um eine reine Schaufenster-Kondition handelt, wenn der Anbieter das jeweilige Standarddepot nicht aktiv anbietet, weil er kein Interesse daran hat.

Es bleibt abzuwarten, ob die vorgesehene Vereinfachung der Förderung („Bürokratieabbau“) zu geringeren Kosten oder lediglich zu höheren Gewinnmargen der Anbieter führen wird.

Zu teure Riester-Verträge und rechtswidriges Verhalten der Anbieter sind seit Jahren Gegenstand der Beratung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, hierzu zwei typische Beispiele:

Ein Verbraucher wandte sich an seine Sparkasse und bat mit dem Musterbrief der Verbraucherzentrale um Neuberechnung der Zinsen in seinem Riester-Sparvertrag gemäß BGH-Rechtsprechung. Seine berechtigte Anfrage wurde von einem Mitarbeiter der Sparkasse zurückgewiesen: Die angegebenen Gerichtsurteile hätten mit seinem Vertrag nichts zu tun. Mit falschen Auskünften wimmeln Anbieter berechtigte Ansprüche ab.

Einem Verbraucher, der bald in Rente geht, wurde ein Verrentungsangebot für seinen Riester-Sparvertrag unterbreitet. Rund 5.600 Euro oder etwa 30 Prozent seines Guthabens würden demnach einbehalten für eine Rente ab dem 85. Lebensjahr. Über diesen Umstand hat der Anbieter zu Vertragsschluss nicht informiert.

¹⁸ <https://www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/riester-rente/riester-und-rueruprenten-leider-teuer>

Zwischenfazit

Wettbewerb um kostengünstige Produkte kann sich angesichts des eingangs geschilderten strukturellen Problems beim Vertrieb von Altersvorsorgeprodukten nicht entfalten. Damit wird die Altersvorsorge keineswegs kostengünstiger.

Altersvorsorge wird allenfalls potenziell renditestärker

Die Rendite von Altersvorsorgeverträgen hängt im Wesentlichen von der Anlagestrategie und den Kosten ab. Der Gesetzentwurf lässt im renditeorientierten Altersvorsorge depot risikoreichere Anlagestrategien zu, die potenziell mit einer höheren Rendite verbunden sein können. Allerdings ist davon auszugehen, dass hohe Vertriebskosten, Transaktionskosten und Fehler durch aktives Fondsmanagement dazu führen, dass nur ein Bruchteil der Kapitalmarkterträge tatsächlich bei den Sparer:innen ankommen. So erzielte der aktiv gemanagten Riester-Aktienfonds UniGlobal Vorsorge seit Auflage am 31.07.2015 bis zum 06.03.2026 eine Rendite von etwa 7 Prozent pro Jahr¹⁹ und damit etwa 3,5 Prozentpunkte weniger als ein simpler MSCI World ETF im gleichen Zeitraum, der auf eine jährliche Rendite von ca. 10,5 % kommt.²⁰

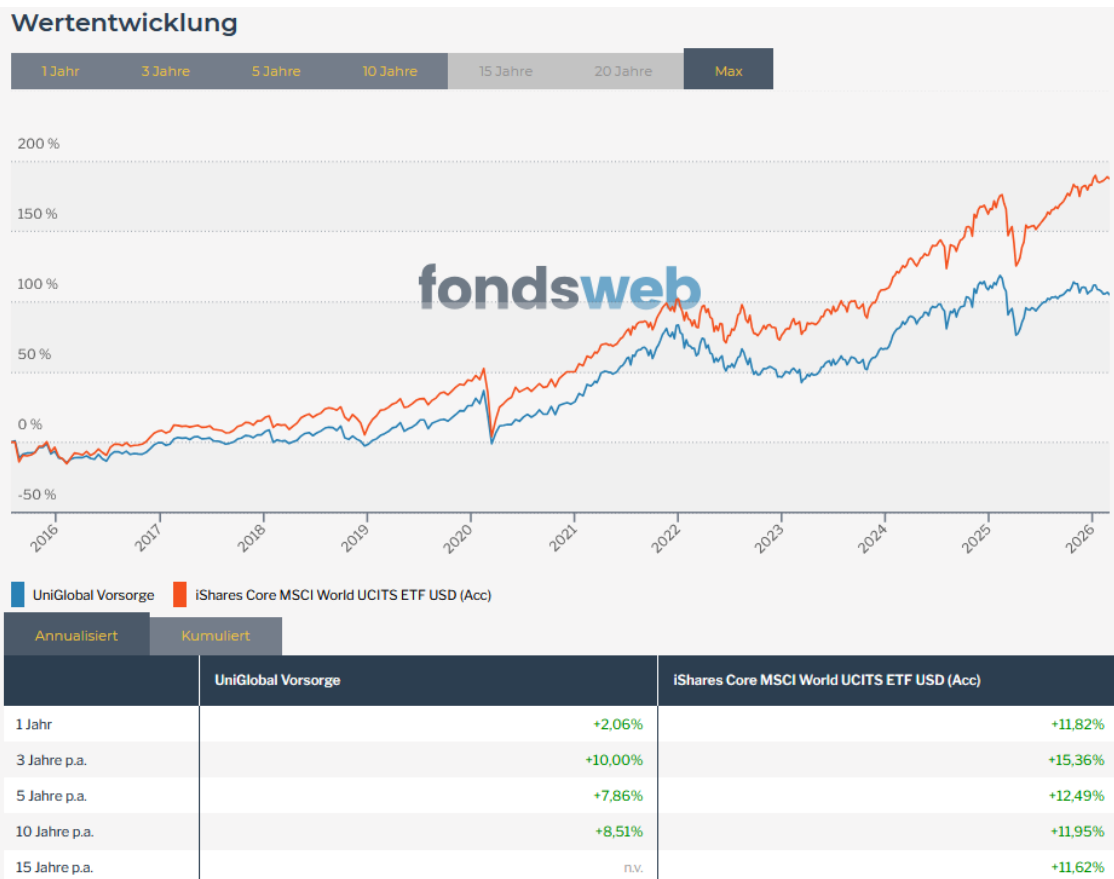


Abbildung: Fondsvergleich von [fondsweb.de](https://www.fondsweb.de) vom 09.03.2026²¹

¹⁹ https://www.union-investment.de/fonds/UniGlobal_Vorsorge-DE000A1C81G1-fonds-A1C81G

²⁰ Fondsvergleich via Fondsweb unter <https://www.fondsweb.com/de/vergleichen/ansicht/isins/DE000A1C81G1.IE00B4L5Y983>

²¹ Fondsvergleich via Fondsweb unter <https://www.fondsweb.com/de/vergleichen/ansicht/isins/DE000A1C81G1.IE00B4L5Y983>

Für 100 Euro investiert am 31.7.2015 kommt der Riester Fonds nach diesen gut 10 Jahren auf einen Zuwachs von 106 Euro, während der kostengünstige ETF auf rund 188 Euro kommt. Mit zunehmender Anlagedauer würde der Unterschied immer weiter zunehmen, sodass der Renditenachteil sogar ein Vielfaches der staatlichen Förderung ausmachen kann. Damit ist zu erwarten, dass ein Großteil der Förderung nicht der Altersvorsorge der Sparer:innen zugutekommt.

Bei Produkten mit teilweiser Garantie der Einzahlungen in Höhe von 80 Prozent sind ebenfalls risikoreichere Anlagestrategien möglich, die potenziell mit einer höheren Rendite verbunden sein können. Der Gesetzentwurf macht aber keine Vorgaben zur konkreten Anlagestrategie, so dass auch risikoreichere Anlagestrategien möglich sind, bei denen aber keine angemessene Risikoprämie für das zusätzliche Risiko zu erwarten ist. Genau damit ist zu rechnen, denn in der Beratung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zeigt sich seit Jahren regelmäßig, dass schon die bisher im Vertrieb verkauften Produkte mit Teilkapitalgarantien – einschließlich defensiver Mischfonds – den risikotragenden Anleger:innen keine angemessenen Renditen bieten. Oft erzielten sie lediglich Ergebnisse, die nur ein bis zwei Drittel der im Anlagezeitraum am Kapitalmarkt erzielbaren Erträge erreichten, wie die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in ihrer Beratungspraxis wiederholt feststellte. Die Stiftung Warentest Finanzen warnte sogar vor Garantiefonds als „Renditekiller“.²²

Die Wertentwicklung von Riester-Verträgen sorgt seit Jahren regelmäßig für große Enttäuschung auf Seiten der Verbraucher:innen, dazu ein typisches Beispiel:

So hat eine Verbraucherin im Jahr 2005 eine Riester Rentenversicherung abgeschlossen und bis 2019 Beiträge bezahlt sowie Zulagen für drei Kinder erhalten. Laut aktueller Jahresbescheinigung erhielt sie Zulagen von insgesamt 4.220 € und leistete selbst Altersvorsorgebeiträge von 24.628 €. Das Altersvorsorgevermögen betrug aber lediglich 21.438 €. Dies entspricht einem Verlust in Höhe von 25 Prozent trotz fondsgebundener Anlage über den Zeitraum von fast 20 Jahren.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass renditeorientierte Anlagestrategien auf Produkte der Risikostufe 5 begrenzt werden. Dies birgt die Gefahr, dass bei einer starken Kurskorrektur weltweiter Aktien um 50 Prozent, wie zuvor in Folge der Finanzkrise²³ oder der Corona-Pandemie²⁴, erneut zwischenzeitliche Verluste realisiert werden, während Vorsorgesparende an der anschließenden Erholung nicht oder nur eingeschränkt teilhaben. Denn in diesem Fall kann sich die Risikoeinstufung eines weltweit gestreuten Aktienfonds oder ETFs von derzeit 4 auf 6 erhöhen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Anbieter den Aktienfonds dann gegen ein Produkt mit der Risikoeinstufung von maximal 5 tauschen muss. Das Problem liegt dabei in der Methodik zur Bestimmung des Risikoindikators, die dazu führt, dass der Risikoindikator trotz identischer Anlagestrategie über die Zeit nicht konstant bleibt, weshalb er kein verlässliches Kriterium für eine informierte Anlageentscheidung darstellt.

²² <https://www.test.de/Garantiefonds-Die-Renditekiller-1528863-0/> sowie <https://www.test.de/Ende-fuer-FlexPension-DWS-loest-Fonds-auf-5505641-0/>

²³ <https://www.manager-magazin.de/finanzen/geldanlage/a-614778.html>

²⁴ <https://www.wiwo.de/finanzen/vorsorge/riester-rente-fondssparplan-muss-wegen-corona-reissleine-ziehen/25672214.html>

Die Zulassung von ELTIFs als Produkte zur Altersvorsorge birgt erhebliche Risiken. Sie eignen sich grundsätzlich nicht zur Altersvorsorge. Die Preisbildung von ELTIFs ist im Gegensatz zu börsengehandelten Wertpapieren intransparent. Der Börsenhandel sorgt stets für eine marktgerechte Rendite, die sich aus dem Risiko ergibt. Bei ELTIFs hingegen werden die Preise sowie eventuelle Zinszahlungen vom Emittenten festgelegt. Weder Vorsorgesparende noch Intermediäre, die ELTIFs vermitteln, verfügen über die notwendigen Informationen, um beurteilen zu können, ob die versprochene Rendite tatsächlich marktgerecht ist. Für eine bedarfsgerechte Anlagestrategie zur Altersvorsorge genügt ein global diversifiziertes Aktienportfolio, nach Bedarf ergänzt um Rentenpapiere bzw. Investmentfonds mit Schwerpunkt Anleihen.

Zwischenfazit

Es ist absehbar, dass der Gesetzentwurf ein Hauptanliegen, nämlich die Renditemöglichkeiten des Kapitalmarktes stärker für die Anleger:innen zu nutzen, nicht erreichen wird.

Altersvorsorge wird nicht wesentlich flexibler

Die Flexibilität von Altersvorsorgeverträgen bezieht sich auf die Anpassungsfähigkeit der Verträge an sich über die Lebenszeit ändernde individuelle Bedarfe. Bei flexiblen Verträgen werden den Anleger:innen Rechte eingeräumt, Einzahlungen zu ändern, Auszahlungen vorzuziehen oder die Anlagestrategie an eine geänderte Risikobereitschaft anzupassen. Allerdings macht der Gesetzentwurf den Anbietern diesbezüglich keine Vorgaben, so dass die tatsächliche Flexibilität der Verträge allein von der Geschäftspolitik der Anbieter abhängt.

Aktuell bieten Anbieter folgende auch durch gesetzliche Vorgaben begrenzte Möglichkeiten an Flexibilität an, die mit gravierenden Nachteilen verbunden sind:

- Flexible Einzahlungen? Viele Anbieter räumen ihren Kunden in gewissen Grenzen die Möglichkeit ein, Zuzahlungen zu leisten und Beitragszahlungen auszusetzen. Die Ausübung dieser Möglichkeiten ist jedoch aus Sicht der Anleger:innen wirtschaftlich nachteilig, wenn sie mit Kosten verbunden ist (Kosten für Storno / Beitragsfreistellung).
- Flexible Laufzeiten und Auszahlungen? Aufgrund der starren gesetzlichen Vorgaben ist eine bedarfsgerechte Verfügungsmöglichkeit während der Ansparphase nicht vorgesehen oder mit Nachteilen (Kosten, Garantieverlust, förderschädliche Kündigung) verbunden.
- Flexible Wechselmöglichkeit? Bisher scheitert die Wechselmöglichkeit aus Verbrauchersicht an der Geschäftspolitik der Anbieter, die für Neuabschlüsse Altersgrenzen und Mindestansparzeiten verlangen. Ob eine Wechselmöglichkeit zu Beginn der Auszahlungsphase in die neuen Auszahlprodukte faktisch vorhanden sein wird, hängt von der Geschäftspolitik der Anbieter ab.

Die starren gesetzlichen Vorgaben zum frühesten und spätesten Beginn der Auszahlungsphase (65. bzw. 70. Lebensjahr) stehen einer bedarfsgerechten Verfügung entgegen (Stichworte: Flexibilisierung des Renteneintritts, Altersteilzeit, Aktivrente).

Der Wegfall des Verrentungszwangs in der Auszahlphase stellt hingegen eine der wenigen wesentlichen Verbesserungen dar, weil sie Verbraucher:innen die Möglichkeit gibt, statt der (niedrigen) lebenslangen Leibrente auch eine um mindestens ein Drittel höhere zeitlich befristete Rente in Form eines Auszahlplans bis zum 85. Lebensjahr zu wählen. Aktuell kostet angehende Rentner:innen die mögliche Rente ab dem 85. Lebensjahr rund 30 Prozent ihres zu Rentenbeginn

vorhandenen Guthabens. Die Kalkulation der garantierten Renten durch die Versicherer sorgt regelmäßig für große Enttäuschung auf Seiten der Verbraucher:innen, die sich an die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg wenden:

Einer Verbraucherin wurde 2021 eine Riester-Rente verkauft. Sie soll 29 Jahre monatlich 160 Euro einzahlen und erhält dann mit 67 Jahren eine garantierte Rente von 157 Euro monatlich. Selbst wenn sie 90 Jahre alt würde, hat sie aber nur 23 Jahre eine Rente von 157 Euro erhalten – aber 29 Jahre lang 160 Euro monatlich eingezahlt. Ob die vom Versicherer in Aussicht gestellten Überschüsse erwirtschaftet und bezahlt werden, ist ungewiss.

Zwischenfazit

Der Gesetzentwurf enthält keine Vorschläge, die tatsächlich zu mehr Flexibilität führen, die Verbraucher:innen ermöglicht, ihre Altersvorsorge an sich im Verlauf eines Lebens ändernde Gegebenheiten und Bedarfe anzupassen. Lediglich hinsichtlich des Wegfalls des Verrentungszwangs erhöht der Gesetzentwurf insbesondere im Altersvorsorgedepot das Potenzial der Flexibilität. Ob sich dies in den Verträgen der Anbieter durch entsprechende Verbraucherrechte widerspiegeln wird, bleibt abzuwarten.

Altersvorsorge wird nicht einfacher und transparenter

Die Altersvorsorge-Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher wird angesichts der zunehmenden Produktvielfalt durch neue Produkte ohne Garantie, mit 80-Prozent-Garantie sowie einer Vielzahl unterschiedlicher Standarddepots keineswegs einfacher, sondern im Gegenteil noch schwieriger.

Vorgaben vor Vertragsschluss hinsichtlich Transparenz der Produkteigenschaften (Produktinformationsblätter) sowie nach Vertragsschluss hinsichtlich Wertentwicklung und tatsächliche Kostenbelastung schaffen lediglich Transparenz für Experten und Dritte, nicht aber für Verbraucherinnen und Verbraucher, die für sich ein Informationsdefizit benannt haben und deshalb auf Expertenrat angewiesen sind (strukturelles Ungleichgewicht).

Höhere Verbreitung in unteren Einkommensgruppen?

Für die unteren Einkommensgruppen sieht der Gesetzentwurf lediglich eine Vereinfachung der Förderbedingungen vor. Diese führt aber dazu, dass künftig die Sparer:innen nur noch dann die volle Zulage erhalten, wenn sie mindestens 1.200 Euro jährlich selbst einzahlen. Bislang war lediglich ein Eigenbeitrag von 60 Euro jährlich erforderlich.

Hinzu kommt, dass der ärmere Teil der Bevölkerung nur über ein Durchschnitts-Vermögen von 6.000 Euro bzw. im Median über ein Vermögen von 2.000 Euro verfügt.²⁵ Darunter ist die größte Vermögensposition das eigene Auto. Demgegenüber stehen im Mittelwert finanzielle Verpflichtungen von 2.700 Euro. Diesen Personen ist es daher mit Blick auf eine individuell bedarfsgerechte Anlageentscheidung nicht möglich für ihr Alter zu sparen, solange sie ihre Schulden nicht zurückgezahlt haben. Folglich ist es nicht verwunderlich, dass Geringverdiener:innen unterdurchschnittlich häufig Riester-Sparer:innen sind, wie das DIW feststellt.²⁶ Es ist daher fraglich, ob diese Personen die 100 Euro im Monat übrighaben, die nötig wären, um die maximale Förderung nach dem neuen Gesetzentwurf zu erhalten.

Obwohl der Vertrieb über Provisionen sogar ein finanzielles Interesse daran hätte, dass die Zulagen in voller Höhe den Vertrag fließen, sorgt er oft nicht dafür, dass diese auch tatsächlich ankommen. Im Berichtsjahr 2022 realisierten lediglich 50,2 Prozent der Zulagenempfänger die volle Zulage und jeder vierte realisierte weniger als die Hälfte der Zulagen, auf die ein Anspruch bestünde.²⁷

Der Gesetzentwurf macht keinen einzigen Vorschlag, wie das Ziel der Erhöhung des Verbreitungsgrades gerade in den unteren Einkommensgruppen, denen schon heute das Geld für die Altersvorsorge fehlt, erreicht werden soll.²⁸

Gesamtfazit

Der Gesetzentwurf löst sein Versprechen, die geförderte private Altersvorsorge kostengünstiger, renditestärker, flexibler, einfacher und transparenter zu gestalten, um damit die private Altersvorsorge gerade für diejenigen Personen erreichbar zu machen, denen der finanzielle Spielraum für eine eigene Sparleistung fehlt, nicht ein!

²⁵ <https://www.finanzwende-recherche.de/unsere-themen/der-armutsnachteil/>

²⁶ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.826224.de/21-40-1.pdf

²⁷ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Altersvorsorge/2025-11-17-Statistik-Riester-Foerderung-bis-2024.html

²⁸ <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-wenn-es-zum-sparen-nicht-reicht-3894.htm> und <https://www.finanzwende-recherche.de/unsere-themen/der-armutsnachteil/>

Lösung: Vorsorgefonds

In der sozialen Marktwirtschaft müssen die Regeln des Marktes gewährleisten, dass die Verbraucher:innen ihren Bedarf am Markt auch dann decken können, wenn Vertrauensgüter gehandelt werden. Die Marktregeln bedürfen daher einer Grundlage, die dies sicherstellt. Diese Grundlage ist:

- eine unmissverständliche Ausrichtung der Finanzberatung am Bedarf der Verbraucher:innen, insbesondere wenn es um die Daseinsvorsorge im Alter geht, sowie
- ein Standardprodukt zur Altersvorsorge nach schwedischem Vorbild, bei dem der Gesetzgeber sicherstellt, dass es einfach, transparent und kostengünstig ist.

Das zentrale Problem in der Altersvorsorge besteht aus Perspektive der Verbraucher:innen in den Geschäftspraktiken der Anbieter, die bedarfsgerechte Anlageentscheidungen der Verbraucher:innen verhindern. Die Lösung für dieses Problem besteht in der Einführung eines ausschließlich an Verbraucherinteressen ausgerichteten Vorsorgefonds wie er in Schweden längst erfolgreich umgesetzt wird. Dort haben die Sparer:innen trotz mehrerer Börsencrashes zwischen 2008 und 2024 eine mittlere Rendite mit dem AP7 in Höhe von 11,5 % p.a. erzielt.²⁹

Mit einem solchen Vorsorgefonds wird nicht nur Transparenz geschaffen, er sichert auch die bedarfsgerechte Vorsorge (vgl. auch Stellungnahme der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zum Altersvorsorgeverbesserungsgesetz vom 23.11.2012)³⁰ und eine tatsächliche Teilhabe der Vorsorgesparenden an den Kapitalmarkterträgen.

Während die minimalen Kosten des schwedischen Aktienfonds AP7 bewirken, dass 99 Prozent der Kapitalmarkterträge bei den Vorsorgesparenden ankommen, führt ein Kostensatz von 1,5 Prozent nur dazu, dass lediglich 53 Prozent der Kapitalmarkterträge bei den Vorsorgesparenden ankommen.³¹ Das Hauptanliegen des Gesetzgebers, nämlich die Renditemöglichkeiten des Kapitalmarktes stärker zu nutzen, kann nur über einen solchen Vorsorgefonds erreicht werden.

²⁹<http://www.ap7.se/app/uploads/2017/02/ap7-annual-report-2024.pdf> sowie Medienberichterstattung z.B.

<https://www.wiwo.de/my/politik/deutschland/deutschlands-vorbild-elf-prozent-rendite-pro-jahr-so-funktioniert-schwedens-aktienrente/28816812.html>

³⁰ <https://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/0118/bundestag/ausschuesse17/a07/anhoerungen/2012/116/Stellungnahmen/19-vzbv.pdf>

³¹ Annahme der Berechnung: Sparplan über 40 Jahre Laufzeit, Rendite vor Kosten 5 % p.a., Effektivkosten AP7 0,07 % p.a. (Quelle: <https://www.ap7.se/english/ap7-equity-fund/>)

Kontakt

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.

Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

T 0711 6691 085

vorstand-vzbw@vz-bw.de

vz-bw.de

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. ist im [Deutschen Lobbyregister](#) und im [europäischen Transparenzregister](#) registriert.

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf eines
**Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten
privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformge-
setz)** BT-Drucksache 21/4088 vom 11.02.2026



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Registernummer R000774

Ansprechpartner
Altersvorsorge und Rentenpolitik

E-Mail
altersvorsorge@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Inhalt

Private Altersvorsorge die ankommt: einfach, verlässlich, passgenau	3
Anmerkungen im Detail	5
Digitales Angebot in der Praxis ermöglichen	5
Absicherung des Sparziels bei verminderter Erwerbsfähigkeit	5
Mehr Flexibilität bei Startrenten erforderlich	6
Förderberechtigter Personenkreis	6
Förderung: Anreize und Verteilungseffekte	7
Zertifizierungsverfahren praktikabel gestalten	7
Effektivkosten-Definition: Umgestaltung der Informationspflichten und der Kostenstruktur verursachen Aufwand ohne Nutzen	7
Verrechnungskonto beim Standarddepot nutzen	8
Keine steuerliche Aufspaltung von Rentenleistungen	8

Private Altersvorsorge die ankommt: einfach, verlässlich, passgenau

Die Bundesregierung und der Bundestag nehmen mit dem Altersvorsorgereformgesetz die seit langem erwartete Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV) in Angriff. Ziel ist es, die Verbreitung zu steigern, attraktive Renditechancen und dauerhaftes Vertrauen der Vorsorgenden zu schaffen.

Der GDV begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf an wesentlichen Stellschrauben ansetzt. Für den Erfolg der Reform kommt es darauf an, den neuen Rahmen anbieterneutral und praktikabel auszugestalten.

Dies betrifft insbesondere das **Level Playing Field** beim Vertrieb. Nach der Gesetzesbegründung soll das Standardprodukt besonders einfach sein und sich ausdrücklich für einen digitalen Abschluss ohne Beratung eignen. Aus Kundensicht ist das entscheidend: Viele Interessierte wollen bei einem klar standardisierten Produkt zunächst selbstständig, schnell und digital abschließen und nur bei Bedarf Beratung in Anspruch nehmen. Sie müssen daher frei entscheiden können, ob sie eine Beratung wünschen.

Damit das gelingt, müssen die Rahmenbedingungen für alle Anbieter gleichermaßen gelten. Genau hier entsteht derzeit eine **Wettbewerbsverzerrung**: Banken und Neobroker dürfen das Standardprodukt ohne Beratung vertreiben (MiFID II/WpHG). Versicherer können das im aktuellen Rechtsrahmen hingegen faktisch nicht in gleicher Weise, da im Versicherungsvertrieb eine gesetzliche Pflicht zur anlassbezogenen Beratung gilt. Das widerspricht der Zielsetzung eines niedrigschwelligen Standardprodukts.

Wettbewerbsneutralität und Verbraucherinteresse laufen hier zusammen. Wenn der Gesetzgeber ein Standardprodukt als „ohne Beratung abschließbar“ konzipiert, muss es auch für Kunden, unabhängig vom Vertriebsweg, praxistauglich digital abzuschließen sein. Andernfalls brechen Interessierte in digitalen Strecken häufiger ab und das Ziel einer breiten **Verbreitung des Standardprodukts wird unnötig erschwert**. Mehr dazu auf Seite 5.

Für die Akzeptanz der Reform ist es entscheidend, dass **Fehlanreize beim Wechsel von der alten in die neue Förderwelt vermieden werden**. Nicht für jeden und jede ist dieser Wechsel in die neue Förderwelt vorteilhaft. Bisher ist allerdings vorgesehen, dass der Zulagenberechtigte sich gegenüber seinem Anbieter nur unwiderruflich erklären kann. Zudem hat die Entscheidung große Tragweite, da der Wechsel bei einem Produkt oder Neuabschluss automatisch einen Wechsel für alle geförderten Produkte für den Kunden sowie die mittelbar förderberechtigte Person nach sich zieht. Zum Schutz der Kunden sollte in diesen Fällen verpflichtend eine Beratung angeboten werden, die der Kunde ablehnen kann. Mindestens sollte eine **Karenzzeit** von drei Monaten eingeführt werden, in der die Förderwirkungen geprüft und die Entscheidung rückgängig gemacht werden kann. Zudem

wäre ein verbindlicher, **deutlich hervorgehobener Warnhinweis sinnvoll**, sobald ein Wechsel des Förderregimes ausgelöst wird, einschließlich einer Gegenüberstellung, ob und wie sich die Förderung für die konkreten Bestandsverträge verändert (§ 7d AltZertG-E lässt demgegenüber einen abstrakten Hinweis ausreichen).

Bei einem Wechsel des Produktes oder Anbieters vor Auszahlungsbeginn sollten generell **keine Abschlusskosten auf übertragenes Kapital** berechnet werden können. Eine einmalige Bearbeitungsgebühr von jeweils 150 EUR für den abgebenden und aufnehmenden wäre ausreichend. Auf diese Weise wird eine gleichmäßige Kostenberechnung über die Anspardauer sichergestellt.

Aus Kundensicht sollte das **klassische Sicherungsvermögen** explizit in die Positivliste der zulässigen Anlageformen des Altersvorsorge- und Standarddepots aufgenommen werden. Das kollektiv organisierte klassische Sicherungsvermögen bietet Kunden eine robuste Kombination aus Sicherheit, geringen Schwankungen und attraktivem Renditepotenzial. Diese ist deutlich besser verzinst als andere Anlagen der Risikoklassen 1 und 2 und eignet sich auch für das Ablaufmanagement beim Standarddepot. Zugleich können damit Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur und die Transformation der Wirtschaft mobilisiert werden.

Die bisherige 100-Prozent-Garantie war ein zentraler Konstruktionsfehler der Riester-Produkte. In der Niedrigzinsphase hat sie maßgeblich dazu beigetragen, dass nur geringe Erträge erzielt werden konnten. Der GDV begrüßt es daher, dass künftig neben der 100-Prozent-Garantie auch eine 0-Prozent- und eine 80-Prozent-Garantie möglich sind. In der Ansparphase wäre es noch besser, wenn das **Garantieniveau deutlich flexibler an die Präferenzen der Kundinnen und Kunden angepasst** würde, um die Attraktivität von Altersvorsorgeprodukten spürbar zu erhöhen.

Ebenfalls wichtig ist, dass Altersvorsorge auch bei **Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit** nicht abbricht. Rund jede vierte Person wird im Laufe des Erwerbslebens berufsunfähig; dann können Beiträge oft nicht weitergezahlt werden – mit erheblichen Folgen für das Sparziel und das Risiko von Altersarmut. Deshalb sollte eine Beitragsbefreiungsrente bis zur Höhe der vereinbarten Prämien zuzüglich Zulagen zugelassen werden. Diese sichert dann die Fortführung der Altersvorsorge.

Aus Sicht des GDV muss die **lebenslange Rente** das Kernelement einer verlässlichen Altersvorsorge bleiben. Denn die Menschen werden schon heute vielfach älter als 85. Von den heute 65-Jährigen leben mit 90 noch 32 Prozent der Männer und 47 Prozent der Frauen. Wenn sich diese für einen Auszahlplan entscheiden, laufen sie Gefahr, dass ihnen im Alter das Geld ausgeht. Daher sollten die laut Gesetzesentwurf bis 85 laufenden **Auszahlpläne mindestens bis zum Alter von 90 Jahren** laufen, um Versorgungslücken im hohen Alter zu vermeiden.

Anmerkungen im Detail

Digitales Angebot in der Praxis ermöglichen

Die in § 1 Abs. 1c Nr. 1 AltZertG-E vorgesehene Pflicht, Standardprodukte digital anzubieten, läuft für Versicherungsverträge in der Praxis ins Leere. Dadurch werden sie gegenüber Standardprodukten anderer Anbieter benachteiligt.

Die Ursache liegt nicht in den Produkteigenschaften, sondern an den Vorgaben für den Versicherungsvertrieb im VVG (insbesondere § 6 VVG, 61 VVG). Das VVG sieht eine anlassbezogene Beratungspflicht für Versicherungsverträge vor (§ 6 Abs. 1 VVG, § 61 Abs. 1 VVG). Nur der Kunde kann im Einzelfall gem. § 6 Abs. 3 VVG bzw. § 61 Abs. 2 VVG durch gesonderte Erklärung auf die Beratung verzichten, nachdem er über die Nachteile seines Verzichts aufgeklärt wurde. Diese Beratungspflicht wird darüber hinaus gem. § 7c Abs. 6 VVG-E für Altersvorsorgeverträge um die Pflicht zur Durchführung einer Geeignetheitsprüfung ergänzt. Die Beratung erfordert einen umfangreichen Fragekatalog, der durch die Geeignetheitsprüfung noch erweitert wird. Durch diese Fragenkataloge müsste sich klicken, wer einen solchen Vertrag digital abschließen will. Menschen brechen digitale Kaufprozesse aber ab, wenn sie zu viele Fragen beantworten müssen. Das Gesetz würde Versicherer dazu verpflichten, digitale Antragsstrecken für Standardprodukte zur Verfügung zu stellen, die in der Praxis nicht genutzt werden. Das widerspricht dem Ziel des Gesetzes.

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass sich das Standardprodukt für einen Abschluss ohne Beratung eignen soll. Dafür müssen die juristischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit dies auch im Versicherungsbereich möglich ist. Deshalb bedarf es für den Vertrieb von Standardprodukten der Versicherungsbranche einer Ausnahme von der Beratungspflicht, die als *lex specialis* in § 1 Abs. 1c AltZertG-E verankert werden kann.

Absicherung des Sparziels bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Ein zentraler Risikofaktor für das Erreichen des Altersvorsorgeziels ist eine verminderte Erwerbsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit (BU). Wenn das laufende Einkommen wegfällt oder dauerhaft sinkt, werden Beiträge zur Altersvorsorge häufig reduziert oder ganz eingestellt - mit unmittelbaren Folgen für die spätere Rente. Deshalb sollte die pAV beim Altersvorsorgedepot-Vertrag und den Garantieprodukten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, das Sparziel durch eine BU-Beitragsbefreiungsrente abzusichern.

Die BU-Beitragsbefreiungsrente übernimmt im Leistungsfall die laufenden Beiträge zur pAV und stellt so sicher, dass der Vertrag trotz Berufsunfähigkeit planmäßig weitergeführt wird. Das ist aus Verbrauchersicht besonders relevant, weil

statistisch etwa jede vierte Person im Laufe des Erwerbslebens berufsunfähig wird. Eine solche Absicherung wäre ein konkreter Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut, weil sie verhindert, dass die Altersvorsorge genau dann abbricht, wenn die eigene Sparfähigkeit dauerhaft eingeschränkt ist.

Mehr Flexibilität bei Startrenten erforderlich

Die Regelung zu höheren Startrenten ist zu begrüßen. Es ist sehr positiv, dass der Entwurf grundsätzlich die Anforderung an garantierte Rentenhöhen flexibilisiert. Die aktuell gewählte Formulierung schränkt diese Flexibilität jedoch unnötig ein, da sie eine dynamische Steuerung der Kapitalanlagen in der Rentenbezugszeit weitgehend ausschließt. Hier sollte ähnlich wie in der Ansparphase der Weg über nicht zu unterschreitende Mindestrentenleistungen (hier: garantierte Sockelrente) eingeschlagen werden und keine einschränkenden Vorschriften zur Kapitalaufteilung selbst gemacht werden. Dazu müsste Nr. 4 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG-E) dahingehend angepasst werden, dass die monatliche Leistung der garantierten Sockelrente so berechnet wird, dass sie mindestens 80 % der Leibrente betragen muss, die entstanden wäre, wenn das gesamte zur Verfügung stehende Kapital für eine nicht fallende Rente verwendet worden wäre.

Zusätzlich sollte der bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Wert von 20 % auf 30 % erhöht werden. Das beim Standarddepot vorgesehene Life-Cycling führt zu einer maximalen Aktienquote von 30 % bei Rentenbeginn – insofern wäre es im Sinne eines friktionsfreien Übergangs in eine kapitalmarktnahe Rentenphase sinnvoll, ab Rentenbeginn ebenfalls 30 % Aktienquoten bzw. Anlagen auf Rechnung und Risiko der Kundinnen und Kunden zuzulassen.

Förderberechtigter Personenkreis

Der Gesetzgeber plant weiterhin keine Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises, insbesondere nicht um Selbstständige und Menschen, die über Versorgungswerke abgesichert sind. Dies ist bedauerlich, da mittlerweile Konsens darin besteht, dass die Alterssicherung Selbstständiger häufig lückenhaft und verbesserungswürdig ist. Da die reformierte Förderung beitragsproportional angelegt ist (und somit unabhängig vom Vorjahreseinkommen, das für Selbstständige bisweilen schwer zu ermittelnden ist), wäre diese Ausdehnung auch technisch leichter umzusetzen, als es im bisherigen Förder-Regime der Fall wäre. Da Standarddepot-Verträge auch in der Frühstartrente genutzt werden sollen, wäre eine Ausweitung der Förderung auf alle Erwerbstätigen sachgerecht.

Förderung: Anreize und Verteilungseffekte

Gemessen an der Zielsetzung, die private Altersvorsorge zu stärken, fällt das vorgesehene Fördervolumen viel zu gering aus. Um die Wirksamkeit der Förderung dauerhaft zu sichern, wäre eine regelgebundene Orientierung und Dynamisierung der Förderung an der Beitragsbemessungsgrenze sinnvoll.

Die Weiterentwicklung zu einer proportionalen Förderung in Relation zum eigenen Beitrag ist zu begrüßen. Sie vereinfacht das System und macht es verständlicher. Zudem setzt sie einen individuellen Anreiz, mehr Geld für das Alter zurückzulegen. Ihr großer Vorteil ist, dass sie einfacher erklärt werden kann und ihre Wirkung leicht verständlich ist. Hinzu kommt, dass komplexe Berechnungen zu Mindesteigenbeiträgen nicht mehr erforderlich sind. Vor allem wird es nicht mehr notwendig sein, das sozialversicherungspflichtige Vorjahreseinkommen zu kennen, um sich „förderoptimal“ zu verhalten.

Zertifizierungsverfahren praktikabel gestalten

Der geplante Verzicht auf die Vorabprüfung im Rahmen der Zertifizierung zugunsten eines Widerrufsvorbehalts (§ 5 AltZertG-E) birgt in der vorgeschlagenen Form erhebliche Risiken. Denn der Widerruf führt zum Wegfall der Förderung für betroffene Bestandskunden. Die Erfahrungen mit der bisherigen Zertifizierungspraxis des BZSt zeigen, dass um die Auslegung relevanter Vorschriften häufig bis ins Detail gerungen wird¹. Es besteht daher ein hohes Risiko, dass Zertifizierungen im Nachgang widerrufen werden.

Insbesondere sollten notwendige Anpassungen an Bestandsverträgen zur Vermeidung eines drohenden Widerrufs erleichtert werden. Denn erfahrungsgemäß reagieren viele Kunden auf entsprechende Hinweisschreiben nicht. Bestandskunden würden dann ohne eigenes Zutun die Förderung verlieren. Hier bedarf es dringend einer Zustimmungsfiktion z. B. nach dem Modell des § 5 VVG. Betroffene Bestandskunden würden deutlich auf die geplante Vertragsanpassung hingewiesen und könnten dieser innerhalb eines Monats widersprechen.

Effektivkosten-Definition: Umgestaltung der Informationspflichten und der Kostenstruktur verursachen Aufwand ohne Nutzen

Eine grundlegende Überarbeitung der Informationspflichten, die über die im Referentenentwurf vorgeschlagene, sinnvolle Angleichung der Effektivkosten-Definition hinausgeht, ist nicht erforderlich und wäre mit Blick auf die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zwecke kontraproduktiv. Die aktuellen Informationen gemäß AltZertG, insbesondere das Produktinformationsblatt gemäß § 7 AltZertG, sind das Ergebnis

¹ Siehe den 155 Seiten umfassenden [Kommentar des BZSt zum aktuellen AltZertG](#).

eines langen und für alle Beteiligten aufwendigen Prozesses. Ziel war eine möglichst verbraucherfreundliche Darstellung der wichtigsten Produktdaten. Viele Fragen, die sich bei der Einführung neuer Informationspflichten unweigerlich stellen, konnten in den vergangenen Jahren sukzessive geklärt werden. Zahlreiche Klärstellungen, einschließlich eines umfassenden Designmanuals, wurden im Wege von BMF-Schreiben erteilt. Mit den derzeitigen geltenden Regelungen zu den §§ 7 ff. AltZertG liegt damit ein gut funktionierendes Regime vor. Um unnötige Belastungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wäre es wünschenswert, die aktuellen Vorgaben zu den Informationspflichten weitestgehend beizubehalten und nur punktuell anzupassen, soweit dies im Hinblick auf die Neuregelungen in § 1 AltZertG-E erforderlich ist. Dies bedeutet insbesondere: Beibehaltung der Chancen-Risiko-Klassen und der daraus abgeleiteten Performance-Szenarien und des AltZertG-PIB für Basisrenten. Damit wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 6 AltZertG-E hinfällig.

Ebenfalls überflüssig ist die Umgestaltung der vorgegebenen Kostenbezugsgrößen gemäß dem aktuellen § 2a AltZertG. Zumal der Entwurf noch keine explizite Neuregelung vorsieht, sondern diese in eine Verordnungsermächtigung auslagert. Das wird den sowieso schon vorhandenen Zeitdruck unnötigerweise weiter erhöhen und viel Aufwand verursachen, der letztlich von den Kunden getragen werden muss.

Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung sind die ohne nähere Auseinandersetzung in der Gesetzesbegründung vorgeschlagenen Vorgaben zur Barrierefreiheit der Informationen bedenklich. Die Frage, wie Informationen technisch und sprachlich barrierefrei ausgestaltet werden können, ist rechtlich und praktisch keineswegs trivial (siehe z. B. die [Überlegungen der BaFin zu Informationen in leichter Sprache](#)). Der Gesetzgeber hat im vergangenen Jahr mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz Vorgaben zu diesem Themenbereich eingeführt. Von einer parallelen Regulierung im AltZertG sollte Abstand genommen werden.

Verrechnungskonto beim Standarddepot nutzen

Für das Altersvorsorgedepot ist ein Verrechnungskonto für Fondsausschüttung und Umschichtungen zwischen den Anlagen vorgesehen. Beim Standarddepot sind ebenfalls Ausschüttungen zu erwarten und Umschichtungen vorgesehen, aber kein Verrechnungskonto. Auch hier sollte ein Verrechnungskonto verwendet werden können, wenn es Bestandteil des Standarddepot-Vertrages ist (Art. 7 Nr. 1 § 1 Abs. 1c AltZertG-E).

Keine steuerliche Aufspaltung von Rentenleistungen

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG-E sollen künftig auch Rentenversicherungen mit auf 80 % abgesenkten garantierten Renten förderfähig

sein. Der verbleibende Teil des Kapitals wird auf Rechnung und Risiko des Altersvorsorgesparenden angelegt. Er erhält hieraus lebenslange monatliche Zahlungen, deren Höhe von der Vermögensentwicklung abhängt und daher variabel ist. Der garantierte Teil der Rente und die variablen Erhöhungen der lebenslangen garantierten Rente sind dabei Leistungen aus ein und demselben Rentenstammrecht. Insoweit ist auch steuerlich sicherzustellen, dass keine Aufteilung dieser Leistung erfolgt. Bei Leistungen, die auf ungefördernten Beiträgen beruhen, könnte ansonsten eine Differenzierung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a und b EStG vorzunehmen sein. Dies wäre nicht sachgerecht und sollte ausgeschlossen werden.

Bei Rentenzahlungen aus Produkten mit abgesenkten Garantierenten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG-E, die auf ungefördernten Beiträgen beruhen, sollte u. E. klargestellt werden, dass die Rente (Garantierrente und variable Erhöhung) einheitlich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG besteuert wird.

Berlin, den 10. März 2026

Ansprechpartner:
Altersvorsorge und Rentenpolitik

E-Mail:
altersvorsorge@gdv.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Reform der
steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge
(Altersvorsorgereformgesetz)“

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Daniel Selle

Telefon: +49 30 2021-1611

E-Mail: d.selle@bvr.de

Berlin, 20. Februar 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt den Regierungsentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind ein wichtiger und dringlicher Schritt, um die private Altersvorsorge wesentlich attraktiver zu gestalten und den Lebensstandard der Bürgerinnen und Bürger im Alter langfristig zu sichern und Altersarmut zu verhindern. Eine zügige Verabschiedung und Umsetzung der in dem Regierungsentwurf genannten Maßnahmen ist aus Sicht der DK sehr wichtig, um die steuerlich geförderte private Altersvorsorge über alle Produktkategorien langfristig auf ein stabiles Fundament zu stellen und weiter ausbauen zu können.

Ein Meilenstein zur dringend notwendigen Stärkung der Wertpapierkultur ist aus DK-Sicht die Schaffung eines Altersvorsorgedepots ohne Beitragsgarantien, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, kostengünstig in verschiedene Anlageformen zu investieren. Auch die Abkehr von einer zwingenden Verrentung mit der Möglichkeit, Auszahlungspläne mindestens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr zu wählen, ist äußerst positiv und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern mehr Flexibilität in der Auszahlungsphase. Nicht zuletzt durch die stärkere Förderung über die geplanten Zulagen von Bürgerinnen und Bürgern mit geringerem Einkommen, Berufseinsteigern und Familien wird ein attraktiver (erster) Einstieg in die Anlage in Wertpapieren geschaffen.

Auf folgende besonders wichtige Punkte möchten wir vorab explizit hinweisen:

- Den geplanten Kostendeckel beim Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge halten wir für nicht erforderlich. Im Regierungsentwurf wird auf S. 45 selbst betont, dass „...durch den stärkeren Wettbewerb ... die Kosten der Altersvorsorgeprodukte sinken und die Effizienz der Anbieter steigt“. Es muss insbesondere vermieden werden, dass der Kostendeckel so niedrig ist, dass der Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge nur für Selbstentscheider erwerbbar ist und er Kunden, die eine Beratung benötigen, nicht angeboten werden kann, da der Kostendeckel für ein umfassendes und jederzeit verfügbares Beratungsangebot nicht kostendeckend ist.
- Voraussetzung der Zertifizierung eines „allgemeinen“ Altersvorsorgevertrages ist, dass der Anbieter oder dessen Kooperationspartner mindestens einen Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge nach Absatz 1c anbietet, der wiederum zwingend (auch) online angeboten werden muss. Wir sprechen uns dafür aus, dass es für das Angebot eines „allgemeinen“ Altersvorsorgevertrages ausreichen sollte, einen Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge anzubieten. Dieser sollte nicht zwingend online angeboten werden müssen, aber online angeboten werden können. Wenn der Vertrag online angeboten wird, sollten sämtliche Dokumente in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können, damit kein Medienbuch erfolgt, es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich die Übermittlung in Papierform. Generell sollte ein Beratungsangebot auch beim Standarddepotvertrag Altersvorsorge möglich sein, damit das Altersvorsorgedepot den unterschiedlichen Kundenbedürfnissen gerecht werden kann. Dies muss auch beim Kostendeckel berücksichtigt werden (siehe oben).
- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Gesamtrisikoindikator und die Effektivkosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 [Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung)] berechnet werden. Dieser Ansatz ist für das neu einzuführende Altersvorsorge-Depot allerdings ungeeignet. Denn er lässt außer Acht, dass das Altersvorsorge-Depot ein Mantelprodukt darstellt, dass in aller Regel mehrere Anlageprodukte bzw. Finanzinstrumente umfassen wird.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

- Die nach der PRIIPs-Verordnung ermittelten Angaben beziehen sich aber ausschließlich auf einzelne Finanzinstrumente und enthalten damit keine Kosten der depotführenden Stelle (z.B. Depotentgelte). Das Altersvorsorge-Depot ist allerdings so angelegt, dass die depotführende Stelle als Anbieter des zertifizierten Altersvorsorge-Vertrages einzustufen ist. Aus diesem Grunde müsste die Offenlegung der Kosten für das Altersvorsorge-Depot in Bezug auf das Gesamtpaket inklusive aller gewählten Produkte gemäß den Vorgaben in Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ex-Ante Kosteninformation erfolgen.
- Um zu häufige Umschichtungen im Depot zu vermeiden, sollte keine Pflicht bestehen, einen Fonds zu veräußern, wenn dessen Risikoklasse (SRI) den vorgegebenen Höchstwert 5 übersteigt. Gleiches gilt für das Standard-Depot Altersvorsorge, wenn die darin gehaltenen Fonds die vorgegebene Bandbreite der Risikoklassen (1-2 bzw. 3-5) über- oder auch unterschreiten. Dies kann sonst dazu führen, dass Kunden Fonds, mit denen sie zufrieden sind, aus formalen Gründen veräußern und neue erwerben müssen, was zu zusätzlichen Kosten führt. Um zu verhindern, dass die Kunden zu riskante Fonds erwerben, reicht es, auf den SRI beim erstmaligen Erwerb des Fonds abzustellen.
- Aufgrund ihres besonderen Sicherheitsprofils, vergleichbar mit Staatsanleihen, sollten Pfandbriefe und einfache Non-PRIIP-Anleihen in die Positivliste der zulässigen Anlageformen aufgenommen werden. Es ist nicht erkennbar, dass z. B. Staatsanleihen von EU-Mitgliedsstaaten sicherer sind als bspw. klassische Bankanleihen. Eine angemessene Liquiditätshaltung in Form eines geringfügigen Betrages zum Ausgleich von Mindeststückelung bei Anleihen auf dem Verrechnungskonto des Altersvorsorgedepotvertrags sollte zulässig sein.
- Wir würden es begrüßen, wenn künftig auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (wie z.B. Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende), von der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge profitieren würden. Auch diese Bürgerinnen und Bürger sind oft auf eine private Altersvorsorge angewiesen.
- Wir sprechen uns dafür aus, dass eine steuerliche Begünstigung der geleisteten Eigenbeiträge bis zu einem Betrag gewährt wird, der die aktuell vorgesehenen 1.800 Euro übersteigt (so auch eine Forderung des Bundesrats¹). Nach unserem Dafürhalten sollte ein Eigenbetrag bis 3.500 Euro förderfähig sein. Ergänzend sollte der Gesetzgeber eine automatische jährliche Anpassung des Förderrahmens an die Inflation vorsehen. Nur so bleibt die steuerliche Förderung real wirksam und verliert – wie bei Riester – nicht an Wert. Eine Dynamisierung entspricht zudem der langfristigen Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Wir unterstützen dabei ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf eine privatwirtschaftliche Lösung vorsieht, bei der jeder Anbieter einen eigenen Standarddepot-Vertrag entsprechend der gesetzlich festgelegten Kriterien anbieten oder auf Angebote von Kooperationspartnern zurückgreifen darf.

¹ BR-Drucksache Drucksache 768/25 vom 30.1.2026.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen zu den Regelungen des Reinerungsentwurfs:

**Artikel 2
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Zu Nummer 5 (§ 82 Absatz 5)

Es dürfen nach dem Entwurf künftig nur noch maximal zwei zertifizierte Altersvorsorgeverträge unter der neuen Fördersystematik bespart werden. Weitere Verträge unterliegen künftig nicht mehr der nachgelagerten, sondern der regulären Kapitalertragsteuer, also der Abgeltungsteuer.

Die Begrenzung auf zwei Verträge sehen wir kritisch. Anbieter werden nicht wissen, wie viele Verträge der Kunde bereits hat. Die ZfA wird das auch erst wissen, wenn Zulagenanträge gestellt worden sind. Das kann ab Vertragsbeginn mehrere Monate dauern. Außer dem Kunden weiß also niemand, wie viele Verträge bestehen. Problematisch könnte insbesondere die Änderung eines Altvertrages in einen Vertrag nach neuem Regime sein, wenn im Nachgang alles zurückgedreht werden muss, weil sich herausstellt, dass der Kunde die Höchstanzahl bereits erreicht hat.

Maßgeblich für die Reihenfolge der Altersvorsorgeverträge und damit die Förderfähigkeit ist nach Satz 2 das Datum des jeweiligen Vertragsabschlusses. Besitzt der Zulagenberechtigte bereits zwei Bestandsverträge und schließt zusätzlich einen Neuvertrag nach dem 31.12.2026 ab, könnte dies zur Folge haben, dass für alle drei Verträge dieses Gesetz und damit die Begrenzung auf maximal zwei förderfähige Verträge gilt. Zwar sollen ausweislich der Begründung „Verträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden, [nicht]... von dieser Regelung ... erfasst sein. Da im ersten Absatz der Begründung allerdings pauschal festgehalten wird, „dass der Zulageberechtigte künftig Altersvorsorgebeiträge nur zugunsten von zwei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen leisten darf“ ist die Vorschrift insgesamt nicht schlüssig und sollte daher klarer formuliert werden.

**Artikel 3
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Zu Nummer 9 (§ 92a Abs. 2 EStG)

Es sollte klargestellt werden, dass die Regelung keine Auswirkungen auf Altverträge hat. Wenn dies doch der Fall sein sollte, sollte dies weder eine Pflicht zur Änderung der Zertifizierung auslösen noch das Erfordernis bestehen, dies über neu zu zertifizierende Verträge darzustellen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Artikel 7 Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 AltZertG)

Zu § 1 Abs. 1 S. 3 – Kosten bei Übertragung des gekündigten Kapitals

Die Regelung des § 1 Abs. 1 S. 3 AltZertG-E, wonach der Anbieter die Übertragung des gekündigten Kapitals nach Ablauf der 5-Jahres-Frist kostenfrei vornehmen muss, ist abzulehnen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die – auch mit den Besonderheiten des Zulageverfahrens im Zusammenhang stehenden – Kosten des Wechsels in diesem Falle auf den ursprünglichen Anbieter abzuwälzen. Wenn solche Kosten nicht individuell an die kostenauslösenden Vertragspartner weitergegeben werden dürfen, wäre dies bei der gesamten Produktkalkulation zu berücksichtigen, wodurch die Produkte wiederum für alle Vertragspartner preisintensiver würden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Klarstellung, dass ein Depotübertrag zwischen Anbietern von zertifizierten Altersvorsorgeprodukten generell ausgeschlossen ist. Wie auch bei den bisherigen Produktvarianten sollte bei allen zertifizierten Altersvorsorgeprodukten, einschließlich des Altersvorsorge-Depots, ein Übertrag ausschließlich in Geld möglich sein. Alles andere würde den neuen Anbieter eines übertragenen Depots vor die Herausforderung stellen, Wertpapiere von einem anderen Anbieter zu übernehmen und dann nicht beraten bzw. abwickeln zu können, sofern die Wertpapiere nicht dem eigenen Produktuniversum entsprechen.

Zu § 1 Abs. 1 b Definition des Altersvorsorgedepots

Dem vorliegenden Regierungsentwurf lässt sich nicht ganz eindeutig entnehmen, welcher Vertrag mit dem neuen Altersvorsorgedepot-Vertrag gemeint ist, wobei der Begriff nahelegt, dass es sich um den Depotvertrag handelt. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, wenn im Rahmen der Gesetzesmaterialien klargestellt würde, dass ein Altersvorsorgedepot-Vertrag auch ein Ein- und Auszahlplan sein kann (Sparplan mit ratierlicher Auszahlung). Nach Einschätzung unserer Mitglieder wird dieser Vertrag auch weiterhin regelmäßig der zu zertifizierende Vertrag sein, da der Regierungsentwurf an verschiedenen Stellen auf die Ein- und spätere Auszahlung abstellt und weniger auf das Verwahren des Depotvertrags. Es wäre gut, wenn sich diese Klarstellung aus dem Gesetz oder zumindest den Gesetzesmaterialien ergeben würde.

Zu § 1 Abs. 1 b Nummer 2 - Zulässige Produkte

Die DK begrüßt, dass der Kreis der in das Altersvorsorgedepot einlegbaren Wertpapiere grundsätzlich weit gefasst werden soll. Bei der konkreten Ausgestaltung ist es aber wichtig, dass den Anlegern aus Rendite-Risiko-Erwägungen einerseits ein breites Spektrum an Wertpapieren für die Altersvorsorge zur Verfügung steht und andererseits die Anlagerisiken auf ein vertretbares Maß begrenzt werden. Dies ist bei der aktuellen Ausgestaltung der zulässigen Anlageprodukte für das Altersvorsorgedepot nicht gegeben. Daher sprechen wir uns dafür aus, die Positivliste der zulässigen Produkte um weiteren Anlageformen in Form von Bank- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefen zu erweitern. Letzteres würde Anlegern weitere attraktive Anlagemöglichkeiten eröffnen. Die zusätzliche Möglichkeit, ein diversifiziertes Anlageportfolio beispielsweise im Rahmen einer Vermögensverwaltung mit Einzeltiteln anbieten zu können, würde den Wettbewerb erhöhen und den Kunden die Möglichkeit einräumen, mit professioneller Hilfe höhere Renditen zu erzielen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Im Einzelnen:

• **Zu § 1 Abs. 1 b Nummer 2 Buchstabe a**

Es ist positiv und sinnvoll, dass Fonds Teil der Positivliste sind. Nach DK-Einschätzung ist aber die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung, dass der jeweils aktuelle SRI höchstens 5 betragen darf, kritisch (diese Kritik wird im Übrigen auch vom vzbv² geteilt):

- So unterliegt der PRIIPs-SRI Schwankungen, da er nach den gesetzlichen Vorgaben fortlaufend neu zu berechnen ist. Die Hersteller überprüfen ihn gemäß den gesetzlichen Vorgaben an jedem Öffnungstag der Börsen (börsentäglich). Dies kann dazu führen, dass ein Fonds bei Vertragsschluss ursprünglich den Vorgaben der Positivliste entsprach, sich dies aber während der langen Vertragslaufzeit wiederholt ändert (aufgrund von Schwankungen des SRI). Dies kann dazu führen, dass Fonds immer wieder verkauft werden müssen, wenn sich der SRI ändert. Für den Kunden hätte dies zur Folge, dass er ggf. ein Produkt, mit dem er zufrieden ist, aus formalen Gründen verkaufen und ein neues kaufen muss (was mit Kosten verbunden ist).
- Stattdessen sollte sich die Einschränkung für Fonds an Kriterien orientieren, die weniger volatil sind. So wäre die Vorgabe sinnvoll, dass der SRI beim erstmaligen Erwerb des Fonds nicht höher als 5 ist.
- Zu den für das Altersvorsorgedepot zugelassenen Finanzinstrumenten sollten zudem neben OGAW-Sondervermögen auch OGAW ergänzt werden, die keine Sondervermögen sind. Es ist nicht ersichtlich, warum durch den Zusatz „Sondervermögen“ solche OGAW ausgeschlossen werden sollen, deren Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rechtsform einer AG oder KG aufweisen bzw. ihren Sitz nicht in Deutschland haben.

• **Zu § 1 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe b**

Hinsichtlich der Auflegungsstandorte und Rechtsformen der einsetzbaren AIF gilt das oben zu OGAW Gesagte (siehe den letzten Bullet zuvor). Darüber hinaus sehen wir auch hier insbesondere die Bezugnahme auf den jeweils aktuellen SRI sehr kritisch.

• **Zu § 1 Abs. 1b Nummer 2 Buchstaben c und d**

Kritisch sehen wir zudem, dass nach dem Entwurf nur Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen in Euro für das Altersvorsorgedepot erwerbbar sind. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung von einfachen Bank- und Unternehmensanleihen dar. Es ist nämlich nicht erkennbar, dass z. B. Staatsanleihen von EU-Mitgliedsstaaten sicherer sind als klassische Bankanleihen. Diesbezüglich sei nur auf griechische Staatsanleihen verwiesen, deren Rückzahlung vor einigen Jahren äußerst ungewiss war und nur mit massiven Hilfszahlungen sichergestellt werden konnte. Auch andere Mitgliedstaaten der EU gerieten wiederholt in eine fiskalische Schieflage, so dass die Erfüllung der Rückzahlungspflichten ungewiss war.

Unter dieser Voraussetzung sollten mindestens alle einfachen Anleihen, die nicht der PRIIP-VO unterfallen, erwerbbar sein, um ungerechtfertigte Benachteiligungen bestimmter Produkte zu vermeiden.

² Einordnung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf für ein Altersvorsorgereformgesetz vom 10. Dezember 2025, S. 4.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Aufgrund der Mündelsicherheit sollten zudem Pfandbriefe direkt in die Positivliste nach § 1 Abs. 1b Nr. 2 AltZertG-E aufgenommen werden. Laut Gesetzesbegründung soll die Positivliste in Bezug auf ein Altersvorsorgedepot-Vertrag vorrangig sichere Anlagen enthalten, die Altersvorsorgende auch selbst erwerben können. Leider ist der Pfandbrief im Gesetzesvorschlag nicht enthalten. Der Pfandbrief zählt zu den sichersten Anlageformen in Deutschland, vergleichbar mit Staatsanleihen. Pfandbriefe sind ausdrücklich als sichere Anlagen in der Sicherheitenverordnung (SiV vom 28. Oktober 2022, BGBl. I S. 1972) aufgeführt. Die SiV regelt, in welche Vermögenswerte ein Vormund das Geld eines Mündels investieren darf. Dabei geht es ausschließlich um besonders sichere und risikoarme Anlagen. Neben Pfandbriefen gehören hierzu unter anderem auch Bundesanleihen. Zudem unterliegen Pfandbriefe einem besonders strengen gesetzlichen Rahmen, dem Pfandbriefgesetz und einer zusätzlichen, produktbezogenen Aufsicht durch die BaFin. Internationale Ratingagenturen bewerten Pfandbriefe regelmäßig mit sehr hohen Bonitätsnoten. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, Pfandbriefe in die Positivliste aufzunehmen.

Damit wäre die Wahlmöglichkeit für die Kunden weiter erhöht.

Zu § 1 Abs. 1b Nummer 6 – elektronische Informationserteilung

Die Vorgaben zur elektronischen Bereitstellung von Informationen variieren sowohl innerhalb des AltZertG als auch im Vergleich zu anderen Gesetzen. Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und des Kundenschutzes sollten sämtliche Vorgaben zur Art der Bereitstellung von Pflichtinformationen harmonisiert werden (siehe dazu unseren Vorschlag unter b)).

a) Einheitlichkeit innerhalb des Altersvorsorgereformgesetzes herstellen

§ 1 Abs. 1 b Nr. 6 AltZertG verlangt ausnahmslos die elektronische Bereitstellung von Informationen zu den im Altersvorsorgedepot befindlichen Anlagen.

Die folgenden Normen erfordern hingegen ein Einverständnis des Kunden mit der elektronischen Bereitstellung. Danach wären sämtliche Informationen solange in Papierform zu übermitteln, bis der Vertragspartner sein Einverständnis mit der elektronischen Bereitstellung erteilt:

- § 7 Abs. 1 S. 5 AltZertG-neu zum Produktinformationsblatt („kostenlos und ... mit Einverständnis des Vertragspartners elektronisch“)
- § 7a S. 4 AltZertG-neu
- § 7b Abs. 1 S. 6 AltZertG-neu
- § 7c S. 6 AltZertG-neu – zur Mitteilung einer Kostenänderung

b) Einheitlichkeit mit anderen Gesetzen

Nach § 64a WpHG sind sämtliche Informationen elektronisch bereitzustellen, es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich die Übermittlung in Papierform („Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellen ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, der Kunde oder potenzielle Kunde ist ein Privatkunde oder potenzieller Privatkunde, der darum gebeten hat, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.“).

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Dies entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des § 1 Abs. 1 b Nr. 6 AltZertG mit der Ergänzung, dass der Kunde um Übermittlung der papierhaften Informationen bitten kann, wenn er eine elektronische Übermittlung nicht möchte (weil er z.B. keinen Internetzugang hat).

Der grundsätzliche Vorrang der elektronischen Bereitstellung mit der Ergänzung eines Widerspruchsrechts des Kunden wie in § 64a WpHG sollte in das AltZertG übernommen werden. Ansonsten drohen einzelne Kunden von der Informationserteilung abgeschnitten zu werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass Kunden bestimmte Informationen in Papierform und andere elektronisch erhalten müssen. Dies wäre weder im Interesse der Bank noch des Kunden.

Zu bedenken ist überdies, dass die PRIIP-VO die entsprechenden Regeln für die Zurverfügungstellung des Basisinformationsblattes (BIB) vorgeben. Hier besteht das zusätzliche Problem, dass bis voraussichtlich Ende 2027 noch die alte Rechtslage anzuwenden sein wird, die § 64a WpHG nicht reflektiert. Erst im Anschluss greifen die entsprechenden Anpassungen durch das jüngst verabschiedete Paket zur Retail Investment Strategy. Insoweit sollte auch vor diesem Hintergrund der grundsätzliche Vorrang der elektronischen Bereitstellung nach § 64a WpHG für Zwecke des AltZertG verankert werden, damit alle Pflichtdokumente zumindest ab Inkrafttreten der neuen (durch die RIS induzierten) PRIIPs-Regeln nach der gleichen Logik zur Verfügung gestellt werden können.

c) Anpassung einer zu weitgehenden Informationspflicht

Darüber hinaus sieht Nr. 6 vor, dass die nachfolgend aufgeführten Informationen zu allen Anlagen, in die der Vertrag investiert sein kann, zugänglich gemacht werden sollen. Diese Vorgabe ist zu weitgehend, da sie einem der wesentlichen Elemente des Altersvorsorgedepots widerspricht, bei dem der Gesetzgeber den Kunden (zu Recht) einen breiten Entscheidungsspielraum einräumen will, mit welchen Anlagen er für sein Alter vorsorgen will.

Die aktuelle Formulierung „in die der Vertrag investiert sein kann“ würde speziell bei Selbstentscheidern zur Folge haben, dass man ihnen im Zweifel jedes Basisinformationsblatt zu einem für Privatkunden konzipierten Fonds zur Verfügung stellen müsste, da er sich grundsätzlich für jeden dieser Fonds entscheiden kann. Die Bereitstellung von einer vermutlich vierstelligen Zahl an Basisinformationsblättern würde einen enormen Aufwand und hohe Kosten verursachen und würde die Kunden zudem komplett überfordern (massiver „information overload“). Aus dem Grund sollte die Informationspflicht auf die Anlagen beschränkt werden, die dem Kunden empfohlen werden oder in die er als Selbstentscheider investieren möchte. Auf diese Weise würde auch ein Gleichlauf zu der zentralen Regelung in Art. 14 Abs. 2 PRIIP-VO hergestellt, nach der das Basisinformationsblatt ebenfalls nur in der Beratung oder beim beratungsfreien Kauf eines PRIIP bereitgestellt werden muss.

Mit der vorgeschlagenen Einschränkung wird sichergestellt, dass die Kunden nur Basisinformationsblätter für Fonds erhalten, die auch tatsächlich als Anlagen in Betracht kommen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

d) Eingeschränkte Verfügbarkeit der Informationen nach Nr. 6 b)

Ergänzend sei angemerkt, dass die in Buchst. b) genannten Informationen für die (einfachen) Schuldverschreibungen (gemeint sind vermutlich die Produktinformationsblätter nach § 64 Abs. 2 WpHG) nur in der Anlageberatung eingesetzt werden müssen. Dies bedeutet, dass für Non-PRIIP-Anleihen bzw. die im Regierungsentwurf genannten Staatsanleihen, die nicht in der Anlageberatung eingesetzt werden, keine Produktinformationsblätter vorliegen.

In der aktuellen Form würde die Vorgabe dazu führen, dass die Vertriebsstellen auch jenseits der Anlageberatung Produktinformationsblätter auflegen müssten. Dies könnte zur Folge haben, dass sie die Anleihen, die im Altersvorsorgedepot erworben werden können, stark einschränken. Um dies zu vermeiden, könnte man die Informationspflicht in Nr. 6 b) nach dem Vorbild des § 64 Abs. 2 WpHG ebenfalls auf die Anlageberatung beschränken.

Sofern dem nicht gefolgt wird, käme als Alternative in Betracht, dass man zur Unterstützung der Vertriebsstellen auch für Non-PRIIP-Schuldverschreibungen ein standardisiertes Informationsblatt auflegt, wie dies auf Basis der Ermächtigung in § 64 Abs. 2 Satz 3 WpHG, § 4 Abs. 3 WpDVerOV in der Anlage zu § 4 Abs. 3 WpDVerOV für Aktien geschaffen wurde. Durch die Bereitstellung eines solchen amtlichen Informationsblattes würde den Vertriebsstellen die Erfüllung der erweiterten Informationspflicht deutlich erleichtert, was vermutlich dazu führen wird, dass sie Selbstentscheidern den Erwerb eines breiteren Sortiments an Schuldverschreibungen ermöglichen.

Zu § 1 Abs. 1c – Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge

Auch der Vorschlag eines „vereinfachten“ Altersvorsorgedepots ist sehr positiv, wobei wir auch hier bei der Ausgestaltung Verbesserungsbedarf sehen:

- **Zu § 1 Abs. 1c Nummer 2, 4 und 5**

Im Hinblick auf den SRI bestehen auch beim Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge die bereits o. g. Bedenken der Volatilität. Der Vorschlag, dass einer der Fonds einen SRI von max. 2 (auf einer Skala von 7) haben soll, verschärft diese Problematik nochmals massiv. Es ist anzunehmen, dass die meisten Fonds während der langen Vertragslaufzeit den SRI überschreiten werden, was zu Problemen führen wird. Zudem kann sich beim Standard-Depot zusätzlich der Fall ergeben, dass ein Fonds der ursprünglichen Risikoklasse 3, diese unterschreitet, was ebenfalls zu Problemen führt. In diesem Fall stellt sich auch die Frage, nach welcher Maßgabe der Anbieter einen neuen Fonds für den Anleger auswählen kann, insbesondere wenn der Anbieter kein Mandat vom Anleger hierzu hat. Hier sollten andere Kriterien gewählt werden, wie das Abstellen auf den anfänglichen SRI. Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass es oftmals zu komplexen Umschichtungen kommen wird. Ein „automatischer“ Verkauf könnte ggf. Marktturbulenzen der europäischen Kapitalmärkte prozyklisch zum Nachteil der Anleger weiter befeuern. Des Weiteren wäre zu prüfen, ob eine solche Vorgabe des automatisierten Verkaufs ggf. das Produkt unter die Vorgaben von Artikel 17 der MiFID Richtlinie zum Algorithmischen Handel fallen könnte.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Auch beim Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge sollten neben OGAW-Sondervermögen OGAW zugelassen werden, die keine Sondervermögen sind (siehe hierzu die obigen Ausführungen zu § 1 Abs. 1 b Nr. 2a).

- **Zu § 1 Abs. 1c Nummer 3 und Nummer 5 Buchstabe b)**

Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, dass der Anbieter das Aufteilungsverhältnis zwischen den beiden Fonds individuell bestimmen kann. Der Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge sollte unseres Erachtens so einfach wie möglich ausgestaltet sein. Wahlrechte zur Aufteilung der Altersvorsorgebeträge, die Vertragspartner nutzen können, erhöhen die Komplexität und zwingen die Anbieter zu größeren Umsetzungsaufwänden. Dies ist insbesondere dann überflüssig, wenn Vertragspartner keinen oder kaum Gebrauch von den Optionen machen. Zudem ist nicht klar, ob diese Entscheidung nur bei Abschluss des Vertrages oder auch im weiteren Verlauf der Ansparphase gegebenenfalls auch wiederholt getroffen werden kann. Um wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen im Hinblick auf die Umsetzung dieses Gesetzes treffen zu können, bitten wir darum, dass Anbieter nicht gezwungen werden, diese Option anzubieten, sondern dies auf vertraglicher Basis freiwillig anbieten können, wenn es ausreichend Nachfrage dafür gibt.

Zu § 1 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1c Nummer 1

Voraussetzung der Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach den Absätzen 1 oder 1b ist, dass der Anbieter oder dessen Kooperationspartner mindestens einen Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1c anbietet, der wiederum zwingend (auch) online angeboten werden muss.

Beim Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge sehen wir die Bezugnahme auf den primären elektronischen Abschluss, der wie eine Art gesetzlicher Regelfall wirkt, kritisch. Hier kann speziell unerfahrenen Kunden der Eindruck vermittelt werden, dass der Abschluss des Standarddepots schnell und ohne vertiefte Vorbefassung erfolgen kann. Dies mag in technischer Hinsicht auch so sein. Gleichwohl handelt es sich um eine sehr weitgehende Entscheidung, wie die persönliche Altersvorsorge erfolgen soll. In vielen Fällen werden die Kunden hier eine persönliche Beratung in Anspruch nehmen müssen (allein schon bei der Frage, welchen Anteil ihres verfügbaren Einkommens sie sinnvollerweise für die Altersvorsorge einsetzen können, ohne in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten), die beim elektronischen Abschluss regelmäßig nicht erfolgt.

Zudem würden Marktteilnehmer von dem Angebot eines zertifizierten Altersvorsorgedepots unnötig ausgeschlossen werden, die eine elektronische Abschlussstrecke aus geschäftspolitischen Erwägungen nicht unterstützen, z.B. weil sie eine Kundenidentifizierung ausschließlich physisch in ihrer Geschäftsstelle vornehmen. Entscheidend ist, dass einem elektronischen Abschluss rechtlich nichts entgegensteht, damit entsprechende Angebote im Markt entstehen können. In diesem Falle haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, nach eigenen Präferenzen sich für oder gegen einen elektronischen Abschluss zu entscheiden. Wir sprechen uns dafür aus, dass es ausreichen sollte, einen Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge anzubieten, ohne dass dieser für den Vertragspartner zwingend online abschließbar sein muss.

Mit dieser Lösung würde auch die Gefahr gebannt, dass Anbieter keine Altersvorsorgedepots anbieten können, da sie es in den wenigen Monaten bis zum Starttermin nicht rechtzeitig schaffen, technische Vorkehrungen für den Online-Vertrieb zu implementieren. Zudem würde eine Wettbewerbsverzerrung zwischen unterschiedlichen Vertriebsmodellen (Filialbanken versus Online-Brokern) vermieden werden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Zu Nummer 3 (§ 2a AltZertG) - Kosten

Zu § 2a Abs. 1 Satz 2

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Ermittlung der Effektivkosten gemäß der Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 [Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung)] erfolgt. Dieser Ansatz ist für das neu einzuführende Altersvorsorge-Depot nicht geeignet. Denn das Altersvorsorge-Depot stellt ein Mantelprodukt dar, das in aller Regel mehrere Anlageprodukte bzw. Finanzinstrumente umfassen wird. Die nach PRIIPs-Verordnung ermittelten Angaben beziehen sich aber ausschließlich auf einzelne Finanzinstrumente und lassen damit die Kosten der depotführenden Stelle (z.B. Depotentgelte) unberücksichtigt. Eine Offenlegung der Kosten für das Altersvorsorge-Depot muss folglich mit Bezug auf das Gesamtpaket und aller Kosten der gewählten Produkte inklusive der Kosten des Depots gemäß den Vorgaben in Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zur Ex-Ante Kosteninformation erfolgen. Die Anbieter eines Altersvorsorge-Depots unterliegen den europäischen Vorgaben der MiFID /MiFIR, wonach sie zur Offenlegung entsprechender Informationen gegenüber dem Kunden auf dessen Nachfrage (§ 63 Abs. 7 S. 8 WpHG) ohnehin verpflichtet sind. Zur Vermeidung von Mehrfach- oder widersprüchlichen Informationen gegenüber dem Kunden und bürokratischer Lasten für Anbieter sollte auf diese bestehenden europäischen Informationspflichten abgestellt werden.

Zu § 2a Abs. 2

Den geplanten Kostendeckel beim Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge halten wir für nicht erforderlich. Falls an einem Kostendeckel festgehalten wird, wäre eine Differenzierung des Kostendeckels in Bezug auf die entsprechende Finanzdienstleistung sinnvoll. Eine Ansprache und Anlageberatung von Kunden kann nicht zu den Kosten eines beratungsfreien Online-Abschlusses abgewickelt werden. Die Kundenansprache und Beratung werden jedoch voraussichtlich einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, eine möglichst hohe Beteiligung der Förderberechtigten zu erreichen.

Zu Nummer 8 (§ 7 AltZertG) – Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge

Im Hinblick auf das AV-PIB ist zu bedenken, dass die Kunden zur Erfüllung der Vorgaben der MiFID II / WpHG (ggf. ex ante-Kosteninformation und Geeignetheitserklärung) bzw. der PRIIP-VO (Basisinformationsblätter für Fonds) bereits heute sehr umfassende Informationen zu den Produkten und deren Kosten erhalten. Vor dem Hintergrund sehen wir keine Notwendigkeit für ein zusätzliches Informationsblatt, wenn die betreffenden Produkte im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags erworben werden.

Um einen „information overload“ zu vermeiden, bitten wir um Prüfung, ob das AV-PIB für Altersvorsorge-Depotverträge nicht entfallen kann, wenn die Kunden hier die umfangreichen Informationen aus MiFID II / WpHG und PRIIP-VO erhalten.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Sofern dem nicht gefolgt wird, bitten wir um Prüfung der folgenden Aspekte zu der Ausgestaltung der Vorgaben zum AV-PIB:

Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

Absatz 1 regelt die Art und Weise der Kundeninformation über die anstehende Auszahlungsphase durch den Anbieter. Unter anderem ist die Information schriftlich zu erteilen. Im digitalen Zeitalter von Online-Zugängen und Online-Postfächern wäre es wünschenswert, wenn die Information elektronisch, z.B. über ein Online-Postfach, erfolgen könnte.

Nach § 64a WpHG sind sämtliche Informationen elektronisch bereitzustellen, es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich die Übermittlung in Papierform („Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellen ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, der Kunde oder potenzielle Kunde ist ein Privatkunde oder potenzieller Privatkunde, der darum gebeten hat, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.“). Eine entsprechende Regelung zur Erteilung der Kundeninformation nach § 7b wäre wünschenswert.

Wir sehen einige der Inhalte des Produktinformationsblattes sehr kritisch:

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 7**

Siehe zur Kritik an den Effektivkosten, die nach dem Regierungsentwurf künftig nach der PRIIP-VO berechnet werden müssen, die Ausführungen oben. Hier könnte auf die parallele Kosteninformation nach MiFID II abgestellt werden.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8**

Es ist unklar, wo der Unterschied zwischen den Effektivkosten und den Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase liegen soll. Hier sehen wir die Gefahr von redundanten oder gar widersprüchlichen Informationen. Die Vorgabe nach Nr. 8 sollte daher entfallen.

Soweit dem Vorschlag zur Streichung nicht gefolgt wird, besteht folgendes Problem: Es wird nicht klar, ob nur unmittelbare Kosten oder auch mittelbare Kosten der Anlagen erfasst sind. Insbesondere bei der Erfassung auch mittelbarer Kosten (Kosten der Finanzinstrumente) erscheint die Regelung, dass darüberhinausgehende Kosten nicht geschuldet sind, unpassend, da die Vertriebsstelle die Produktkosten nicht beeinflussen kann. Sofern an der Regelung festgehalten wird, sollte daher zumindest klargestellt werden, dass nur unmittelbare Kosten, die nicht im Anlagebetrag enthalten sind, erfasst sind.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 9**

Die Angabe eines Gesamtrisikoindikatoren ist problematisch. Zwar dürfte es sich noch vergleichsweise einfach in den Fällen darstellen, in denen nur ein Investmentfonds bespart wird. In diesen Fällen kann der Risikoindikator des Investmentfonds herangezogen werden. Anders stellt es sich in den Fällen dar, in denen der Gesamtrisikoindikator auf eine Mehrzahl von Anlagen oder auf solche Anlagen, für die selbst typischerweise kein Risikoindikator angegeben werden muss (Anleihen), zu beziehen ist. Da nach dem Regierungsentwurf nur der Abschluss von zwei zertifizierten AV-Verträgen zulässig ist (§ 82 Abs. 5 EStG), wird es öfters vorkommen, dass sich ein AV-Vertrag auf zwei oder mehrere Anlagen beziehen wird, so dass man den SRI für jeden dieser Verträge gesondert berechnen muss. Die dafür erforderlichen umfangreichen, individuellen Berechnungen gehören üblicherweise nicht zum Leistungs- und Pflichtenumfang einer Vertriebsstelle. Viele Vertriebsstellen werden zur Berechnung auf externe Anbieter angewiesen sein, was zu erheblichen Mehrkosten führt.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Ergänzend gelten die Hinweise zu Nummer 7.

Es sollte daher erwogen werden, auf das Erfordernis eines Gesamtrisikoindikator zu verzichten oder zumindest in den Fällen davon abzusehen, in denen die Anlagen des Altersvorsorgedepots nicht allein durch den Anbieter bestimmt werden, sondern durch eigenverantwortliche Entscheidungen des Vertragspartners beeinflusst werden. Da sie für jeden ausgewählten Fonds ein Basisinformationsblatt mit SRI erhalten und somit das Risiko des betreffenden Fonds einschätzen können, besteht auch kein Bedarf für einen „Gesamt-SRI“. Wenn die Vorgabe beibehalten wird, steht zu befürchten, dass viele Anbieter den hohen Aufwand scheuen werden, den SRI für jedes individuell zusammengestellte Kundenportfolio zu berechnen. Dies kann zulasten der Selbstentscheider gehen, da sie weniger entsprechenden Angebote finden.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10**

Nach Nr. 10 sollen auf Basis der Performance-Szenarien in den Basisinformationsblättern Aussagen zu den zu erwartenden Leistungen in der Auszahlungsphase getätigt werden. Diese Vorgabe sehen wir aus mehreren Gründen sehr kritisch:

Für die einfachen Schuldverschreibungen nach Buchstaben d) und e) liegen keine Performance-Szenarien vor, da diese Anleihen nicht der PRIIP-VO unterliegen (siehe dazu bereits oben zu Nr. 9). Hier muss bereits aus diesem Grund ein anderer Ansatz gewählt werden, um Prognosen zu der erwartenden Auszahlung zu tätigen.

Darüber hinaus besteht das bereits oben zum SRI beschriebene Problem, dass auch die Performance-Szenarien nur für einzelne Fonds vorliegen. Durch die Begrenzung auf zwei förderungsfähige Verträge werden Kunden, die mit drei oder mehr Produkten (und der damit einhergehenden Diversifizierung) für das Alter sparen wollen, zwingend Sparpläne zu mehreren Produkten abschließen müssen. Für diese Konstellationen liegen keine Performance-Szenarien vor, sondern müssten von den Anbietern aufwendig berechnet werden. Dies halten wir für unnötigen und teuren Bürokratismus.

Bei den Performance Szenarien in den Basisinformationsblättern für Fonds ist zudem zu beachten, dass für deren Ermittlung detaillierte Vorgaben bestehen. Die Szenarien bilden insbesondere auch extreme Szenarien ab, um den Kunden eine breite Vielfalt an möglichen Wertentwicklungen aufzuzeigen (s. dazu das Beispiel aus einem aktuellen Basisinformationsblatt, wo bei einer Haltedauer von 5 Jahren u. a. ein Verlust von 8.150 € im Stressszenario sowie ein Gewinn von 6.030 € im optimistischen Szenario ausgewiesen werden; insgesamt werden acht verschiedene Szenarien in Euro und Prozent dargestellt):

Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre Anlagebeispiel: 10.000 EUR		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 5 Jahren aussteigen (Empfohlene Haltedauer)
Minimum	Es gibt keine Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.		
Stressszenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	1.940 EUR	1.850 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-80,7 %	-28,7 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	7.750 EUR	8.710 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-22,5 %	-2,7 %
Mittleres Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	10.190 EUR	12.640 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	1,8 %	4,8 %
Optimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	14.070 EUR	16.030 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	40,6 %	9,9 %

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Auf Basis dieser Daten können keine sinnvollen Prognosen zur Auszahlung angestellt werden, da die berechneten Werte und insbesondere deren Spannbreiten die Kunden maximal verunsichern würden.

Daneben wird die gesetzlich vorgesehene Methodik zur Berechnung der Performance Szenarien von Industrie, Verbraucherschützern und Politik massiv kritisiert.

Folgerichtig hat auch der EU-Gesetzgeber die geringe Aussagekraft der Szenarien gesehen und die Hersteller verpflichtet, den Szenarien den folgenden Disclaimer voranzustellen:

„Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.“

Aus den genannten Gründen sollte die Bezugnahme auf die Performance Szenarien nach der PRIIP-VO entfallen.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 5**

Die Formvorgabe für die Zurverfügungstellung von Informationen an Kunden sollte an allen Stellen des Gesetzes einheitlich im Einklang mit § 64a WpHG geregelt sein (s.o.), damit die Bank ihren Wertpapierkunden die WpHG-Pflichtinformationen und die Informationen gemäß AltZertG einheitlich in derselben Form zur Verfügung stellen kann. Demnach sollte die Information nicht nur mit Einverständnis des Vertragspartners elektronisch bereitzustellen sein, sondern es sollte auch hier prinzipiell die Pflicht zur elektronischen Form der Zurverfügungstellung von Informationen im Einklang mit der bereits geltenden Formvorgabe gemäß § 64a WpHG geregelt werden. Dabei sieht § 64a WpHG zum Zweck des Kundenschutzes vor, dass die Institute die Informationen bei Privatkunden davon abweichend in schriftlicher Form (gemeint ist Papierform) zur Verfügung stellen, wenn die Kunden darum gebeten haben. Diese Ausnahme sollte auch in das AltZertG aufgenommen werden, um den Gleichlauf sicherzustellen.

- **Zu § 7 Abs. 1 letzter Satz: Pflicht zur erneuten Bereitstellung**

Soweit der Altersvorsorge-Depotvertrag auch ein Sparplan mit ratierlicher Auszahlung sein kann (was aus unserer Sicht der Fall sein sollte), wird es häufiger vorkommen, dass der Kunde sich beraten lässt und erst im Nachgang eine Entscheidung trifft („eine Nacht drüber schlafen“). In diesen Konstellationen reicht es aus, wenn der Kunde das Informationsblatt beim nachgelagerten Vertragsschluss auf Verlangen erhält. Die andere im Regierungsentwurf vorgeschlagene Alternative, dass die erneute Bereitstellung auch bei zwischenzeitlichen Änderungen zu erfolgen hat, sollte entfallen, da sie ein fortwährendes Monitoring aller Informationsblätter erfordern würde. Dies erachten wir als unnötigen Bürokratismus, der im Zweifel dazu führen wird, dass die Anbieter den Kunden sicherheitshalber immer ein weiteres Dokument zur Verfügung stellen, wenn der Kunde den Vertrag nicht taggleich schließt.

Soweit an der erneuten Bereitstellung bei Änderungen festgehalten werden sollte, sollte diese auf „zwischenzeitliche wesentliche inhaltliche Änderungen“ beschränkt werden, um erneute Bereitstellungen wegen formeller Änderungen (s. z. B. Nr. 12: Stand des Produktinformationsblatts) zu vermeiden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Zu § 7 Abs. 4

Es wird nicht ganz deutlich, was im Kontext eines Altersvorsorgedepots mit „Tarif“ gemeint ist.

Gleiches gilt im Kontext eines Altersvorsorgedepots für die Regelung, dass „statt der individuellen Werte Annahmen von Muster-Vertragspartnern“ heranzuziehen sind.

Zu § 7 Abs. 6

§ 7 Abs. 6 sollte in der derzeitigen Fassung weiterhin Bestand haben (Begründung: vgl. Ausführungen unten zu § 14 Abs. 7 AltZertG).

Zu Nummer 9 (§ 7a AltZertG) – jährliche Informationspflicht

Auch in der jährlichen Informationspflicht sehen wir einige Aspekte kritisch. Dabei ist zu bedenken, dass die Kunden mit Wertpapierdepot auf Grund der Vorgaben der MiFID bzw. des WpHG bereits umfassende Informationen erhalten. Hierzu gehören u. a. vierteljährliche Depotaufstellungen (Quartalsreports nach Art. 63 MiFID II-DVO) und eine umfassende jährliche Kosteninformation zu den Kosten, die im vergangenen Jahr angefallen sind (jährlicher Kostenreport nach § 63 Abs. 7 S. 5 WpHG, Art. 50 Abs. 9 MiFID II-DVO). Vor diesem Hintergrund sollte sich die hiesige zusätzliche Information auf die wichtigsten Informationen mit Bezug zur Altersvorsorge beschränken.

Zu § 7a Satz 1 Nummer 5

Es erscheint ungewöhnlich, dass nach S. 1 Nummer 5 die Höhe der garantierten Leistung anzugeben ist, obwohl in den neuen Varianten der Altersvorsorgeverträge diese gerade nicht mehr besteht. Dies lässt die Frage offen, ob der Anbieter diese weglassen kann (anzugeben nur sofern einschlägig) oder ob eine Angabe zu machen ist, dass es keine garantierten Altersleistungen gibt. Das sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu § 7a Satz 1 Nummer 6

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht wird die Berechnungsart anders beschrieben als bisher. Neu aufzunehmen ist z. B. die zu erwartende Altersleistung. Problematisch ist insoweit, dass nicht klar ist, welche Auszahlart (Leibrente oder Auszahlplan) zu Grunde gelegt werden soll.

Wie bereits oben zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 AltZertG-E dargestellt, bilden die Performance-Szenarien aus verschiedenen Gründen keine geeigneten Parameter zur Prognose der zu erwartenden Altersleistung in der Auszahlphase (die Performance Szenarien liegen nicht für alle Produkte vor, sie liegen nur für einzelne Produkte vor und nicht für alle im AV-Depot zusammengefassten Produkte, sie bilden ein breites Spektrum möglicher Wertentwicklungen unter Berücksichtigung von extremen Entwicklungen ab, sie werden von allen Seiten massiv kritisiert; zu den jeweiligen Details siehe die Darstellung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 AltZertG-E).

Aus dem Grund sollte die Bezugnahme auf die Performance Szenarien in den Basisinformationsblättern unbedingt entfallen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Zu § 7a Satz 3: Information darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt wurden

Auch für die Information, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt wurden, sehen wir keinen Bedarf. Für die neuen Altersvorsorge-Depots, in denen die Kunden selbst die Anlagen zusammenstellen, bedeutet diese Vorgabe Mehraufwand für die Anbieter, die sich die Informationen zu den einzelnen Anlagen besorgen müssen. Diesem Aufwand steht kein Mehrwert für die Kunden gegenüber, da die Frage, ob die Anlagen soziale, ökologische oder ethische Belange berücksichtigen, keinen spezifischen Bezug zur Altersvorsorge aufweist.

Durch die Streichung der „sachfremden“ Information würde der Gesetzgeber einen kleinen Beitrag leisten, um den viel beklagten „information overload“ zumindest ein wenig einzudämmen.

Zu Nummer 10 (§ 7b AltZertG) – Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags

Zu § 7b Abs. 1

Absatz 1 regelt die Art und Weise der Kundeninformation über die anstehende Auszahlungsphase durch den Anbieter. Unter anderem ist die Information schriftlich zu erteilen. Im digitalen Zeitalter von Online-Zugängen und Online-Postfächern wäre es wünschenswert, wenn die Information elektronisch, z.B. über ein Online-Postfach, erfolgen könnte. Nach § 64a WpHG sind sämtliche Informationen elektronisch bereitzustellen, es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich die Übermittlung in Papierform („Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellen ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, der Kunde oder potenzielle Kunde ist ein Privatkunde oder potenzieller Privatkunde, der darum gebeten hat, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.“). Eine entsprechende Regelung zur Erteilung der Kundeninformation nach § 7b wäre wünschenswert.

Nach Nummer 1 sind Angaben zu garantierten Auszahlungen zu machen – siehe dazu Anmerkung zu § 7a Abs. 1 AltZertG.

Hinsichtlich Nummer 2 wird nicht klar, ob damit unmittelbare Kosten oder auch mittelbare Kosten der Anlagen erfasst sind (vgl. Anmerkung zu § 7 Abs. 1 AltZertG). Auf die Kosten eines Finanzinstruments hat der Anbieter i.d.R. keinen Einfluss; außerdem ist es nicht möglich, sich ändernde Kosten aufgrund eines geänderten Portfolios nach eventuellen Umschichtungen zu berücksichtigen.

Zu § 7b Abs. 1 a. E.

Siehe Ausführungen unter Nummer 8 (zu § 7 Abs. 1 Satz 5)

Zu Nummer 11 (§ 7c AltZertG) – Anzeige zur Änderung der Kosten

Zu § 7c

Siehe Ausführungen unter Nummer 8 (zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8)

Zu § 7c a. E. (Formvorgabe Zurverfügungstellung)

Siehe Ausführungen unter Nummer 8 (zu § 7 Abs. 1 Satz 5)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Zu Nummer 17 (§ 14 Abs. 6 neu) – Übergangsvorschriften

Zu § 14 Absatz 7 Satz 6 AltZertG

In § 14 Abs. 7 AltZertG soll ein neuer Wortlaut eingefügt werden („Altersvorsorgeverträge, die nach § 5 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr vertrieben werden; ab diesem Zeitpunkt gelten die Zertifikate als widerrufen.“).

Zu dieser gesetzlichen Vorgabe sollte eine Ausnahme eingefügt werden, die sich auf die Nutzung der Altersvorsorgeverträge im Rahmen einer internen Teilung nach § 10 VersAusglG bezieht. Für die gesetzlich vorgegebene Abwicklung der internen Teilung sollte der Widerruf der Zertifikate keine Anwendung finden. Ferner wäre eine Ausnahmeregelung auch für die Abwicklung von Erbfällen erforderlich, in denen ein Altersvorsorgevertrag in der Auszahlungsphase beim Verstorbenen besteht und der überlebende Ehepartner noch keinen Altersvorsorgevertrag hat und bereits selbst die Voraussetzungen für die Rentenphase/Auszahlungsphase erfüllt (vergleichbar zu der derzeitigen Regelung in § 7 Abs. 6 AltZertG).

Es sollte ferner klargestellt werden, dass in den vorgenannten Fällen die gesetzlichen Vorgaben gelten, die auch für den Bestandsvertrag der ausgleichspflichtigen Person bzw. des verstorbenen Ehepartners gelten und gerade nicht die neuen gesetzlichen Vorgaben.

Neben der Möglichkeit, bei bestehenden Riesterverträgen auf die Restverrentung zu verzichten, sollte es den Zulageberechtigten und den Anbietern auch ermöglicht werden, das Garantieniveau einvernehmlich auf 80 Prozent zu senken. Um die Chancen für eine bessere Rente im Alter zu steigern, sollte diese Garantieabsenkung auch für bereits über Jahre hinweg besparte Altverträge zugelassen werden, um das bestehende Vermögen mit mehr Renditepotential anlegen zu können. Darüber hinaus können auch Sparer mit geringen Einkommen, die aufgrund der für sie attraktiveren Kinderzulagenförderung im Bestandsvertrag nicht in einen neuen Vertrag wechseln möchten, von der Garantieabsenkung profitieren. Bei einem Vertragswechsel würden zusätzliche Kosten anfallen und bei einer eventuellen Unterdeckung des Vertrages würde dies zu einem Verlust der vorhandenen Garantie führen.

Zu § 14 Abs. 8 AltZertG

Hier sollte klarstellend in die Gesetzesmaterialien aufgenommen werden, dass die bisherigen Informationspflichten und bisher geltende Kostenstruktur auch über den 1. Januar 2027 hinaus gelten sollten (Bestandsschutz). Dies ist vor allem relevant, wenn der Kunde von seinem Wahlrecht nach § 52 Abs. 51a EStG Gebrauch gemacht bzw. einen Neuvertrag nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen i. S. d. § 52 Abs. 51a EStG abgeschlossen und wenn der mittelbar Zulageberechtigte eine Zulage im Falle der Regelung nach § 52 Abs. 50a Satz 7 beantragt hat.

BVI¹-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

GZ: I A 3 – Vw 8540/00041/066/001

DOK: COO.7005.100.2.13753077

Wir begrüßen den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Altersvorsorge zu stärken und sie auf eine breitere Grundlage zu stellen. Insbesondere unterstützen wir den Ansatz, die geförderten Produkte auf die Altersvorsorge zu fokussieren sowie ihre Attraktivität durch mehr Chancenorientierung und Wahlfreiheit deutlich zu steigern. Angesichts des demografischen Wandels sind attraktive Rahmenbedingungen für kapitalgedeckte Instrumente der privaten Altersvorsorge dringend erforderlich, um ihre Verbreitung zu erhöhen und einen spürbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards zu leisten. Eine renditeorientierte Kapitalanlage ist hierfür unverzichtbar.

Die Flexibilität, auf Garantien und Leibrenten nach Bedarf verzichten zu können, wird wesentlich zu einer besseren Akzeptanz und Verbreitung der privaten Altersvorsorge führen. Begrüßenswert ist daher, dass das geplante Standardprodukt garantiefrei ist und in der Auszahlphase Wahlfreiheit zwischen langlaufenden Auszahlplänen und Leibrenten gewährt. Positiv heben wir ebenfalls hervor, dass durch die Einführung einer beitragsproportionalen Förderung die Mindestbeitragsberechnung für alle Förderberechtigten entfällt.

Neben diesen sehr positiven Entwicklungen, die wir ausdrücklich begrüßen, möchten wir die Gelegenheit nutzen und auf die folgenden Aspekte hinweisen, an denen der Entwurf nachgebessert werden kann:

- Die im Gesetzentwurf vorgesehene gleichmäßige Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten bei Altersvorsorgeverträgen über die vereinbarte Ansparphase ist ein sinnvoller Ansatz, um Wechselmöglichkeiten zu verbessern und den Wettbewerb zu stärken. Um Fehlanreize zu vermeiden, sollte dies auch für die Vergütung des Vertriebs gelten, so dass diese ebenfalls gleichmäßig über die Ansparphase gezahlt wird.
- Hinsichtlich der Förderung von Personen mit geringen Einkommen und Kindern ist anzumerken, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderung durch die beitragsproportionale Kinderzulage deutlich hinter der aktuellen Riesterförderung zurückbleiben kann.
- Einen wesentlichen Beitrag zur Komplexitätsminderung würde die Berücksichtigung von Selbstständigen leisten, so dass die aktuell erforderliche Erwerbsstatusprüfung entfallen kann. Ebenso sollten Angestellte, die Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes sind, förderberechtigt sein. Daher regen wir an, Selbstständige und über Versorgungswerke abgesicherte Angestellte von Anfang an in die Förderung der privaten Altersvorsorge einzubeziehen.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,7 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



- Des Weiteren erachten wir es als sinnvoll, dass der maximal geförderte Einzahlungsbetrag von derzeit 1.800 Euro pro Altersvorsorgevertrag dynamisiert wird, so dass der Betrag beispielsweise jährlich um die jeweilige Inflationsrate angepasst wird.
- Zur Vereinfachung des Standarddepots regen wir an, dass anstelle zweier OGAW auch ein einziger Fonds (Lebenszyklusfonds) eingesetzt werden kann, innerhalb dessen die erforderlichen Umschichtungen vor dem Beginn der Auszahlungsphase vorgenommen werden.

Um die Vergleichbarkeit aller Produktkategorien sicherstellen zu können, bedarf es einheitlicher und klarer Vorgaben für alle Arten von Altersvorsorgeverträgen. Diese wurde bisher durch die Produktinformationsstelle Altersvorsorge gewährleistet. Durch die geplante Abschaffung dieser Institution wird diese Grundlage fehlen. Die Anbieter brauchen daher zeitnah konkrete Vorgaben, um Altersvorsorgeverträge rechtzeitig zum Start des neuen Gesetzes anbieten zu können. Darüber hinaus stellen sich praktische Umsetzungsfragen in Bezug auf die Behandlung des Übergangs von Bestandsverträgen in das neue Altersvorsorgesystem sowie weitergehende Detailfragen in Bezug auf die steuerliche Behandlung in der Auszahlphase. Ein Praxisforum zwischen Bundesfinanzministerium, Bundeszentralamt für Steuern, Zentralstelle für Altersvorsorge und den Anbieterverbänden sollte eingerichtet werden, um frühzeitig die offenen Fragen zu klären und einen breiten Marktstart zum 1. Januar 2027 zu ermöglichen.

Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf noch folgende Anregungen:

I. Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

- Zu § 52 Absatz 50a EStG - neu –

Wir regen an, § 52 Absatz 50a EStG - neu - wie folgt zu fassen:

„(50a) Für zertifizierte Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden (Bestandsvertrag), gelten die §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1 und die §§ 86, 89 und 91 sowie die §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung bis zum Beginn der Auszahlungsphase weiter. Satz 1 gilt auch für Vereinbarungen, nach denen mindestens ein Altersvorsorgebeitrag nach § 82 Absatz 2 an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet und vor dem 1. Januar 2028 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Der Anbieter (§ 80) eines Bestandsvertrages hat mit der Übermittlung der Vertragsdaten nach § 10a Absatz 5 und nach § 89 Absatz 2 auch zu bestätigen, dass der Vertrag ein Bestandsvertrag ist. **Sofern der Anbieter die Anwendung der §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1, und die §§ 86, 89 und 91 sowie die §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 31.12.2026 zertifiziert wurden, anbietet, kann der** Zulageberechtigte ~~kann~~ gegenüber seinem Anbieter unwiderruflich erklären, dass er die Anwendung der §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1 und die §§ 86, 89 und 91 sowie der §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung einheitlich für alle Bestandsverträge wünscht. Die Erklärung nach Satz 4 wirkt ab dem Beitragsjahr, in dem die Erklärung dem Anbieter vorliegt. Schließt der Zulageberechtigte nach dem 31. Dezember 2026 einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab, ist einheitlich für alle Altersvorsorgeverträge dieses Gesetz sowie die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der aktuellen Fassung anzuwenden. Satz 6 gilt entsprechend, wenn aufgrund einer Vereinbarung mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Absatz 2 an eine Versorgungseinrichtung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet und erstmals nach dem 31. Dezember 2027 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Wird bei einem Ehegatten dieses Gesetz in seiner aktuellen Fassung nach Satz 4, 6 oder 7 angewendet und beantragt sein nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigter Ehegatte eine Zulage, ist ab diesem Zeitpunkt auch bei dem nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigten Ehegatten dieses Gesetz sowie die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der aktuellen Fassung anzuwenden. Liegt eine Erklärung nach Satz 4 vor oder wird nach Satz 6, 7 oder 8 dieses Gesetz in der aktuellen Fassung angewendet, gilt der Vertrag nicht mehr als Bestandsvertrag. Hat ein Anbieter eines weiteren Bestandsvertrages keine Kenntnis davon, dass eine Erklärung nach Satz 4 vorliegt oder dass nach Satz 6, 7 oder 8 dieses Gesetz in der aktuellen Fassung angewandt wird, teilt die zentrale Stelle (§ 81) dies bei Kenntnis dem Anbieter mit. **Bietet der Anbieter keine nach dem 31. Dezember 2026 zertifizierten Altersvorsorgeverträge an, kann er den Wunsch des Zulageberechtigten nach der Anwendung der §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1, und der §§ 86, 89 und 91 sowie der §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung ablehnen. Der Zulageberechtigte darf in diesen Fällen seinen Altersvorsorgevertrag kostenfrei auf einen anderen Anbieter, bei dem die §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1, und die §§ 86, 89 und 91 sowie die §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung zur Anwendung kommen, übertragen.**“

Begründung:

Die steuerrechtliche Abwicklung von Riesterverträgen ist für die Anbieter sehr komplex. Anbieter von Altersvorsorgeverträgen, die nur noch Altbestände verwalten und die teilweise seit mehreren Jahren keine neuen Riesterverträge mehr abgeschlossen haben, werden durch die gesetzliche Vorgabe gezwungen, für etwaige Kunden, die das System wechseln wollen, das neue Fördersystem aufzubauen, unabhängig davon, ob Neugeschäft in diesem Bereich geplant ist oder nicht. Diese Vorgabe ist unseres Erachtens unverhältnismäßig und stellt einen Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse dar. Dem Anbieter sollte daher das Recht eingeräumt werden, dem Wunsch des Zulagenberechtigten zu widersprechen. Um den Zulagenberechtigten jedoch nicht die Möglichkeit zu nehmen, die Förderung nach dem neuen System zu erhalten, soll ihm in diesen Fällen ein kostenfreier Anbieterwechsel ermöglicht werden.

II. Zu Artikel 7 – Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

1. Zu § 1 Absatz 1 AltZertG - neu -

- a) Wir regen an, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) wie folgt zu fassen:

„b) für einen Auszahlungsplan verwendet wird,

aa) der frühestens mit der Vollendung des 85. Lebensjahres endet,

bb) bei dem die Höhe der monatlichen Auszahlung am Beginn der Auszahlungsphase und danach wiederkehrend zu Stichtagen in gleichem zeitlichen Abstand von bis zu drei Jahren neu festgelegt wird, indem jeweils mindestens 80 Prozent des am Stichtag verbleibenden Kapitals durch die Anzahl der Monate vom Stichtag bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert wird, und

cc) bei dem zusammen mit einer am Ende der Laufzeit fälligen Auszahlung ein etwaiges Restkapital ausgezahlt wird;

Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abgefunden wird, wenn die Vereinbarung vorsieht, dass der Vertragspartner bis vier Wochen nach der Mitteilung des Anbieters darüber, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschieben kann **und dass für die Ermittlung der Höhe der monatlichen Auszahlung das verbleibende Kapital zu jedem Stichtag höchstens mit dem Basiszins nach § 18 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes bis zum Ende der Auszahlungsphase hochgerechnet wird;** bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig;“

Begründung:

Der Entwurf sieht bei der Ermittlung der Höhe der monatlichen Auszahlungen im Altersvorsorgedepot vor, auf das verbleibende Kapital abzustellen. Dadurch darf derzeit die künftige Wertentwicklung bei der Ermittlung der Auszahlungshöhe nicht berücksichtigt werden. Dies würde grundsätzlich dazu führen, dass Sparer zunächst mit niedrigen Auszahlungsraten starten und diese zu den wiederkehrenden Stichtagen nach oben angepasst werden müssten. Um den Sparern von Anfang an eine gleichmäßigere und höhere Auszahlung zu ermöglichen, sollte die künftige Wertentwicklung zumindest mit Hilfe eines kalkulatorischen Zinses teilweise bei der Bestimmung der Auszahlungshöhe berücksichtigt werden können, denn die im Altersvorsorgevertrag vorhandenen Vermögensgegenstände bleiben während der Auszahlphase weiterhin investiert und erzielen fortlaufend Erträge. Damit die aktuelle Zinssituation zum Zeitpunkt der Neuberechnung sinnvoll wiedergegeben und keine zu hohen Renditen unterstellt werden, schlagen wir vor, den kalkulatorischen Zins auf den bei der Ermittlung der Vorabpauschale verwendeten Basiszins nach § 18 InvStG zu begrenzen.

- b) Wir regen an, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) wie folgt zu ergänzen und einen neuen Buchstaben c) einzufügen:

„b) [...]

cc) [...] wird;“ **oder**

„c) für Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr verwendet wird.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält anders als das derzeitige AltZertG (vgl. § 1 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe a) AltZertG) keine Möglichkeit, dem Sparer monatliche Leistungen in Form von Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung anzubieten. Durch Einfügen einer entsprechenden Regelung in den Gesetzentwurf sollte dem Bürger diese Wahlmöglichkeit auch in Zukunft erhalten bleiben.

- c) Wir regen an, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wie folgt zu ergänzen:

„die vorsieht, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten **sowie die Vergütung des Vertriebs** gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen einschließlich der Altersvorsorgezulagen abgezogen werden; und“

Begründung:

Nach geltendem Recht müssen die Abschluss- und Vertriebskosten für Altersvorsorgeverträge grundsätzlich mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG). Die Regelung sorgt dafür, dass die Sparbeiträge des Altersvorsorgesparers zu Beginn der Vertragslaufzeit nicht übermäßig durch Kostenbelastung geschmälert werden. Der Regierungsentwurf zum Altersvorsorgereformgesetz geht einen Schritt weiter und unterbindet jegliche Vorabprovisionierung zu Lasten des Altersvorsorgesparers. Das wird den Anbieterwechsel erleichtern, den Wettbewerb im Altersvorsorgemarkt stärken und außerdem dazu führen, dass der Altersvorsorgesparer mit seinen Sparbeiträgen

erheblich schneller Vermögen aufbaut, anstatt zunächst überproportional die Vergütung des Vertriebs zu finanzieren.

Diese Regelung halten wir im Interesse des Altersvorsorgesparers für sinnvoll. Allerdings verhindert sie nicht, dass strukturelle Vorteile einzelner Anbieter zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen Anbieter zusätzlich verpflichtet werden, auch die Weitergabe von Abschluss- und Vertriebskosten an den Vertrieb gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase zu verteilen. Erst damit wird der Wettbewerb entscheidend gestärkt.

2. Zu § 1 Absatz 1b Nr. 2 AltZertG - neu -

a) Wir regen an, § 1 Absatz 1b Nummer 2 a) wie folgt zu fassen:

„a) Anteile an OGAW-~~Sondervermögen~~ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, die [...]“

Begründung:

Zunächst ist nicht ersichtlich, warum die im Rahmen eines Altersvorsorgedepot-Vertrags zum Einsatz kommenden OGAW auf die Rechtsform des Sondervermögens beschränkt sein sollen. So sind Investmentaktiengesellschaften zwar weniger verbreitet, weisen aber für Zwecke der Altersvorsorge dieselben Eigenschaften auf wie Sondervermögen. Der Gesetzgeber hat durch Vorschriften vergleichbaren Inhalts (§ 117 Abs. 2 KAGB) und durch Verweisungen auf die Sondervermögensregeln (§ 117 Abs. 8 Satz 4 KAGB) eine weitgehende Gleichstellung von Sondervermögen und Teilgesellschaftsvermögen geschaffen. Ein unterschiedliches Schutzniveau für Anleger ist nicht erkennbar.

Weiterhin halten wir die Beschränkung auf Fonds mit Auflegungsstandort Deutschland für zu eng. Entscheidend ist, dass die eingesetzten Fonds dem OGAW-Standard entsprechen. Um diese Produkte für die Verwendung im Rahmen des Altersvorsorgedepot-Vertrags nicht auszuschließen, was Sparer einen erheblichen Teil der Anlagemöglichkeiten nehmen würde, sollte die Beschränkung auf den Auflegungsstandort Deutschland gestrichen werden.

OGAW im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind „Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17. November 2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 186) geändert worden ist, erfüllen“ (§ 1 Absatz 2 KAGB). Diese Definition deckt sowohl deutsche als auch EU-OGAW und alle zulässigen Rechtsformen ab. **Insofern sollte nicht nur in § 1 Abs. 1b AltZertG, sondern auch an allen anderen Stellen des Entwurfs die Formulierung „OGAW-Sondervermögen“ durch „OGAW“ ersetzt werden.**

b) Wir regen an, § 1 Absatz 1b Nummer 2 b) wie folgt zu fassen:

„b) Anteilen an offenen Publikums-AIF nach den §§ 218, ~~und~~ 219, **230 bis 260d** des Kapitalanlagegesetzbuchs, die ~~als Sondervermögen aufgelegt sind sowie~~ [...]“

Begründung:

Hinsichtlich der Auflegungsstandorte und Rechtsformen der einsetzbaren AIF gilt das oben zu OGAW Gesagte.

Vor dem Hintergrund der typischerweise langen Sparvorgänge im Rahmen der Altersvorsorge ist es zu begrüßen, dass Anlagen in Immobilien- oder Infrastruktur über ELTIFs für das Altersvorsorgedepot zugelassen sind. Vor diesem Hintergrund erachten wir es jedoch als sinnvoll, dass die bisher am Fondsstandort Deutschland aufgelegten Immobilien- und Infrastrukturfonds (nach den §§ 230 – 260d KAGB) ebenfalls für ein Altersvorsorgedepot zugelassen werden. Wir bitten daher um die entsprechende Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Rahmen des Altersvorsorgedepot-Vertrags.

3. Zu § 1 Absatz 1c) AltZertG - neu -

- a) Wir regen an, § 1 Absatz 1c Nummer 2 Buchstabe a) wie folgt zu fassen:

„a) ein OGAW-Sondervermögen nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, das im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 1, ~~oder 2~~ **oder 3** eingestuft **und bei dem eine Anlage in Aktien ausgeschlossen** ist, und“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung auf die Risikoklassen 1 und 2 würde dazu führen, dass selbst konservative Anlagen wie Euro-Staats- und Unternehmensanleihen bei der Kapitalanlage im „Sicherheitsbaustein“ des Standarddepots nicht berücksichtigt werden könnten. Sogar Investmentfonds, die in deutsche Staatsanleihen investieren, sind aktuell häufig in die Risikoklasse 3 eingestuft. Um dem Sparer eine angemessene Diversifikation bei der Kapitalanlage zu ermöglichen, ist im „Sicherheitsbaustein“ des Standarddepots die Ausweitung der Risikoklasse für Rentenprodukte erforderlich. Der Ausschluss von Anlagen in Aktien dient hierbei der Sicherstellung einer Kapitalanlage mit geringen Wertschwankungen innerhalb des „Sicherheitsbausteins“ des Standarddepots.

- b) Wir regen an, § 1 Absatz 1c Nummer 3 AltZertG wie folgt zu fassen:

“der dem Vertragspartner das Recht ~~einräumt~~ **einräumen darf**, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;“

Begründung:

Der Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge sollte unseres Erachtens so einfach wie möglich ausgestaltet sein. Wahlrechte, die Vertragspartner nutzen können, erhöhen die Komplexität und zwingen die Anbieter zu größeren Umsetzungsaufwänden. Dies ist insbesondere dann überflüssig, wenn Vertragspartner keinen oder kaum Gebrauch von den Optionen machen. Um wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen im Hinblick auf die Umsetzung dieses Gesetzes treffen zu können, bitten wir darum, dass Anbieter nicht gezwungen werden, diese Option anzubieten, sondern dies auf vertraglicher Basis freiwillig anbieten können, wenn es ausreichend Nachfrage dafür gibt.



- c) Wir regen an, § 1 Absatz 1c Nummer 4 Buchstabe a) wie folgt zu fassen:

„ein nach Nummer 2 Buchstabe a festgelegtes OGAW-Sondervermögen, das nicht mehr in die Risikoklasse 1, ~~oder 2~~ **oder 3** eingestuft ist, durch ein anderes OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe a zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW-Sondervermögen auf das andere OGAW-Sondervermögen umzuschichten,“

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung von § 1 Absatz 1c Nummer 2 Buchstabe a).

- d) Wir regen an § 1 Absatz 1c Nummer 5 Buchstabe b) AltZertG wie folgt zu fassen:

“der **Anbieter dem** Vertragspartner die Vereinbarung anderer ~~Prozentsätze verlangen kann~~ **gewähren darf** und”

Begründung:

Siehe oben zu § 1 Absatz 1c Nummer 3 AltZertG.

4. Zu 4. und 5. Aufhebung von § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 3a AltZertG

Die Berechnungsmethoden der Produktinformationsstelle Altersvorsorge haben einen Marktstandard für die Berechnung der Effektivkosten und die Einordnung der Produkte in Chancen-Risiko-Klassen geschaffen, der branchenübergreifend anerkannt ist. In seiner derzeitigen Form bietet das Produktinformationsblatt für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge ein sehr hohes Maß an Transparenz und Vergleichbarkeit der Vorsorgeprodukte. Es verwundert, dass dieser bereits etablierte Marktstandard zukünftig nicht mehr angewendet werden soll. Ein Ersetzen der erforderlichen Informationen durch die Angaben nach der PRIIPs-Verordnung kann der Vergleichbarkeit und der Transparenz der Produkte nicht im gleichen Maße gerecht werden. Es ist daher sinnvoll, die über Jahre aufgebaute Expertise der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu erhalten. Eine Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer wäre ebenfalls nicht mehr erforderlich.

5. Zu § 7 Absatz 1 und Absatz 6, sowie §§ 7a, 7b, 7c AltZertG - neu -

- a) Wir regen an, § 7 Absatz 1 Satz 1 AltZertG wie folgt zu fassen:

„(1) Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags hat den Vertragspartner vor Abgabe der Vertragserklärung durch ein individuelles Produktinformationsblatt ~~in barrierefreiem Format~~ zu informieren.“

Begründung:

In § 7 Absatz 1 Satz 5 AltZertG ist bereits eine Regelung zur Barrierefreiheit des Produktinformationsblattes enthalten. Die hiervon abweichende Regelung in Satz 1 der Vorschrift ist daher zu streichen.

- b) Wir regen an, § 7 Absatz 1 Satz 5 AltZertG wie folgt zu fassen:



„Das Produktinformationsblatt ist dem Vertragspartner kostenlos, schriftlich oder elektronisch und auf Antrag des Vertragspartners in barrierefreiem Format ~~sowie mit Einverständnis des Vertragspartners~~ elektronisch bereitzustellen.

Begründung:

Alle Anbieter sind zukünftig verpflichtet, einen Standarddepot-Vertrag anzubieten, dessen Abschluss zwingend auch eine elektronische Durchführung vorsehen muss. Es ist daher erforderlich, den Anbietern zu ermöglichen, die vorvertraglichen Informationen - auch ohne ausdrückliches Einverständnis des Kunden - auf elektronischem Wege bereitzustellen. Andernfalls könnten Anbieter gezwungen sein, schriftliche Informationen bereitzustellen, obgleich ein elektronischer Abschluss des Vertrages vorliegt. Des Weiteren müssten die Vertragsinformationen bei allen Anbietern und Vertragsarten in Abhängigkeit der jeweiligen Auswahl des Kunden durchgeführt werden. Gleiches gilt für die jährliche Informationspflicht (§ 7a Satz 4), die Information vor der Auszahlungsphase (§ 7b Absatz 1 Satz 6) und die Information über Kostenänderungen (§ 7c Satz 6). Dies steigert sowohl Komplexität als auch Kosten deutlich und sollte zur Förderung des mit dem Gesetz bezweckten Bürokratieabbaus und der Digitalisierung vermieden werden.

e) Wir regen an, § 7 Absatz 6 AltZertG wie folgt zu ergänzen:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Altersvorsorgeverträge, die abgeschlossen werden, um auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder auf Grund Todesfalls nach § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes Anrechte zu übertragen.“

Begründung:

Auch bei der Übertragung von Anrechten im Todesfall ist es häufig erforderlich, Altersvorsorgeverträge nur zum Zwecke der Abwicklung der Übertragung zu eröffnen. Auch in diesen Fällen sollte daher keine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Produktinformationsblattes bestehen.

6. Zu § 14 AltZertG - neu -

f) Wir regen an, § 14 Absatz 7 Satz 6 AltZertG wie folgt zu fassen:

„[...] Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern durch Vertragsänderung dahingehend angepasst werden, dass eine Restverrentung für Auszahlungspläne im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung entfallen kann und dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest 80 Prozent der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden.“

Begründung:

Neben der Möglichkeit, bei bestehenden Riesterverträgen auf die Restverrentung zu verzichten, sollte es den Zulageberechtigten und den Anbietern auch ermöglicht werden, das Garantieniveau einvernehmlich auf 80 Prozent zu senken. Um die Chancen für eine bessere Rente im Alter zu steigern, sollte



diese Garantieabsenkung auch für bereits über Jahre hinweg besparte Altverträge zugelassen werden, um das bestehende Vermögen mit mehr Renditepotential anlegen zu können. Darüber hinaus können auch Sparer mit geringen Einkommen, die aufgrund der für sie attraktiveren Kinderzulagenförderung im Bestandsvertrag nicht in einen neuen Vertrag wechseln möchten, von der Garantieabsenkung profitieren. Bei einem Vertragswechsel würden zusätzliche Kosten anfallen und bei einer eventuellen Unterdeckung des Vertrages würde dies zu einem Verlust der vorhandenen Garantie führen.

An den amtierenden Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Herrn Christian Görke, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Deutscher Vermögensberater e.V.
Kleiner Hirschgraben 10 – 12
60311 Frankfurt am Main
Telefon 069 25626130
Telefax 069 25626149
E-Mail bdv@bdv.de
www.bdv.de

03.03.2026

Per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Reform der steuerlich
geförderten privaten Altersvorsorge“ (Altersvorsorgereformgesetz,
Drucksache 21/4088)
Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater**

Sehr geehrter Herr Görke,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die anstehende Sachverständigen-Anhörung im Finanzausschuss nutzen wir die Gelegenheit zu einer zweiten Stellungnahme zum so genannten Altersvorsorgereformgesetz. Wir nehmen dabei Bezug auf die Vielzahl der seit Veröffentlichung des Regierungsentwurfs geführten Gespräche mit Vertretern der Regierung, des Parlaments sowie der Finanzbranche, die zu einem besseren Verständnis des geplanten Gesetzesvorhabens maßgeblich beigetragen haben. Unsere nachfolgenden Anmerkungen sind insoweit als zusätzliche und ergänzende Hinweise zu unserer ersten Stellungnahme vom 08.12.2025 ([Link zur Stellungnahme](#)) zu sehen.

Unser Verband

Unser Verband steht für die Interessen seiner Mitglieder, rund 15.000 selbständige Beraterinnen und Berater der Finanzwirtschaft, die auf Provisionsbasis arbeiten und ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zur Altersvorsorge und zur Vermögensbildung haben. Mit rund 1,5 Millionen vermittelten Riester-Renten und weit über 1 Millionen vermittelten, langfristigen Fondssparplänen gehören unsere Mitglieder zu den Marktführern. Und mit inzwischen jährlich über 2 Milliarden (!!) Euro Ablaufleistungen aus den von unseren Mitgliedern über Jahrzehnte vermittelten

Sparverträgen leisten wir längst einen ganz erheblichen Beitrag zur Alterssicherung in der Bevölkerung. Der Gesetzentwurf betrifft deshalb unser Tätigkeitsfeld direkt und vollumfänglich.

I. Übergeordnete „Ideologie“ des Gesetzentwurfes

Dem Gesetzentwurf liegen nach unserer Bewertung aus der „Vogelperspektive“ vier wesentliche Ausgangspunkte zugrunde:

1. Die fortschreitende **Digitalisierung**: Auch Finanzprodukte lassen sich inzwischen weitgehend digital abbilden, und der Bevölkerungsanteil derjenigen, die diese Möglichkeiten nutzen, nimmt kontinuierlich zu.
2. Die **aktienbasierte Vermögensbildung** ist Zinsprodukten langfristig überlegen, was die Rendite angeht. Sie führen deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem höheren Alterssicherungsniveau, was ihren Nachteil, das Fehlen einer lebenslang garantierten Rente, aufwiegt. Durch den Markteintritt so genannter Neobroker hat der Bevölkerungsanteil, der auf diese Weise Vermögen bildet, vor allem in der jüngeren Generation in den letzten Jahren schnell zugenommen.
3. Die **Kosten von Finanzprodukten** sind durch die rund 10 Jahre anhaltende Niedrig- und Nullzinsphase in den Fokus geraten, weil Garantieprodukte (darunter auch die Riester-Rente) faktisch nahezu renditelos bleiben mussten.
4. Kunden sollen verbesserte **Wechselmöglichkeiten** haben. Dies soll den Wettbewerb fördern und Bestandskunden (mit Riester) nicht schlechterstellen.

Im Gesetzentwurf werden diese vier Trends aufgenommen, indem zukünftig:

1. Ein einfaches **Standardprodukt** breiten Bevölkerungskreisen einen möglichst beratungsfreien (und deshalb kostengünstigeren) Online-Zugang zur staatlich geförderten, privaten Altersvorsorge ermöglichen soll. Die Einfachheit soll durch eine begrenzte Anzahl von Anlageoptionen gewährleistet werden. Für alle staatlich geförderten privaten Altersvorsorgeprodukte soll außerdem zukünftig der Einschluss biometrischer Zusatzbausteine wie die Berufsunfähigkeitsversicherung nicht mehr aus geförderten Beiträgen finanziert werden, um die Produkte einfacher zu halten.
2. Mit einem so genannten **Altersvorsorgedepot** auch reine Fondssparpläne ohne Biometrie und ohne Garantien staatlich gefördert werden sollen. Die bisher in weiten Teilen in zinsabhängige (sichere) Anleihen investierte private Altersvorsorge soll auf diesem Wege zukünftig stärker in Produktivvermögen (vor allem aktienbasierte Anlagen) gelenkt werden. Dies soll zu höheren Renditen und so zu einem höheren Alterssicherungsniveau führen.
3. Mit einem **Kostendeckel** für das Standardprodukt (1,5 Prozent) sowie dem **Verbot der Zillmerung** der Abschlusskosten niedrige Kosten gesetzlich adressiert werden.

- Bestandskunden mit Riestervertrag entweder unter **Mitnahme des Altvertrages** einen neuen Vertrag mit neuen Bedingungen abschließen oder innerhalb des bestehenden Vertrages **auf die neue Fördersystematik wechseln** können. Außerdem soll durch das Zillmer-Verbot für Abschlusskosten der **Wechsel eines nach neuen Bedingungen abgeschlossenen Vertrages** kostengünstiger und deshalb attraktiver gestaltet werden.

Gerne nehmen wir zu diesen vier Ausgangsüberlegungen und darauf aufbauenden Inhalten des Gesetzentwurfs nachfolgend Stellung.

II. Digitalisierung

- Es ist richtig, dass die mit Smartphones und Tablets möglichen Anwendungen (Apps) der Digitalisierung einen unglaublichen Schub versetzt, nahezu die gesamte Bevölkerung erreicht und auch in der Finanzbranche Einzug gehalten haben. Erstens gilt dies aber nicht für die private Altersvorsorge und zweitens sehen wir erhebliche Risiken, wenn Menschen zukünftig dieses wichtige Thema per „Klick“ im Schnelldurchgang per „Execution Only“ erledigen:

Finanz-Apps haben sich vor allem über Wertpapierinformationsdienste sowie über Neobroker den Weg gebahnt. Deren Apps beschränken sich aber auf die reine Vermögensbildung (Trading) mit Aktien, Kryptowährungen und ETFs. Hingegen gibt es keinen einzigen Neobroker, der private Rentenversicherungen anbietet. Direktversicherer, die Privatrenten kostengünstig online und ohne Beraternetz anbieten, gibt es seit Jahrzehnten. Ihr Marktanteil liegt unter 5 Prozent.

Fast alle privaten Rentenversicherungen sind demnach nicht per Digitalabschluss, sondern mit Unterstützung eines persönlichen Beraters zustande gekommen. Dies gilt auch für die rund 16 Millionen Riester-Verträge. Damit steht fest: Persönliche Beratung und die Altersvorsorge mit privaten Rentenversicherungen sind aufs Engste miteinander verbunden. Wenn aber Beratung, wie beim Standardprodukt, nicht gewünscht und mit dem Zillmer-Verbot deren adäquate Bezahlung faktisch unmöglich gemacht wird, wird die private Rentenversicherung in Zukunft kaum noch eine Rolle spielen. Repräsentative Umfragen ([Link zur Umfrage](#)) belegen aber, dass mehr als die Hälfte der Bevölkerung lebenslang garantierte Renten bevorzugt (siehe ausführlich Ziffer III.).

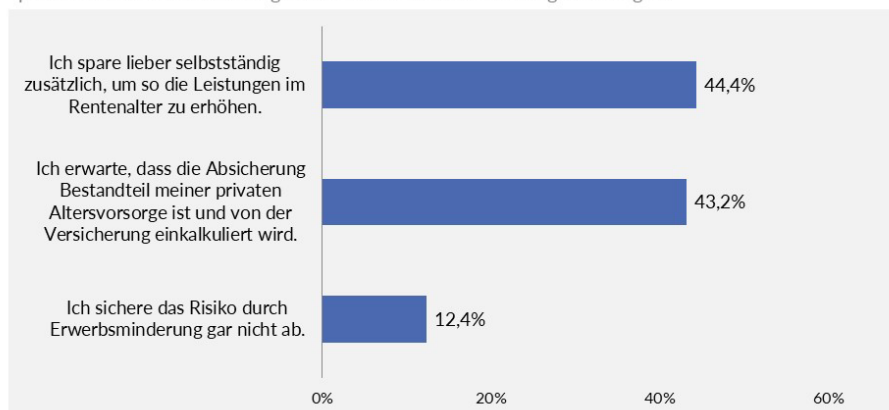
- Unsere Mitglieder berichten uns regelmäßig von Kunden, die Geld eigenständig digital über Neobroker in ETFs angelegt haben. Bei Verlusten wenden sie sich dann an ihren Berater. Dabei stellt sich heraus, dass fast immer keine oder sehr wenig Kenntnisse dazu bestanden haben, was der bzw. die ETFs konkret beinhaltet haben und vor allem, welche Auswirkungen dies haben kann. Übergewichte in bestimmten Sektoren und Regionen wie beim MSCI World mit Tech und USA sind den Menschen überhaupt nicht bewusst. Die Politik überschätzt völlig die Fähigkeit der Bevölkerung, aktienbasierte Altersvorsorge und deren Risiken alleine richtig einschätzen zu können. Sie hier beim so wichtigen Thema Altersvorsorge in „Execution-Only-Anwendungen“ ohne Beratung zu schicken, halten wir für grob fahrlässig.

- Es ist nachvollziehbar, dass Altersvorsorgeprodukte einfach sein sollten, wenn sie ohne Beratung digital abgeschlossen werden sollen. Das Standardprodukt soll diesem Anspruch genügen. Wir haben dennoch Zweifel. Denn das Gesetz regelt, dass jeder Anbieter ein solches Standardprodukt vorhalten muss. Dies wird zu einer großen Vielfalt an Standardprodukten führen, die sich deutlich unterscheiden. Allein die jeweils zugrunde liegenden ETFs können sich, auch wenn die Auswahl begrenzt sein soll, sehr deutlich unterscheiden. Am Ende werden aber genau deshalb viele mit dem Standardprodukt nicht alleine, also ohne Beratung, zurechtkommen. Der gewünschte Ausschluss von Beratung geht also an den entstehenden Realitäten vorbei.
- Nicht nachvollziehbar ist für uns, dass Biometrie-Einschlüsse (Beitragsbefreiung bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit) zukünftig generell, also auch außerhalb des Standardproduktes, nicht mehr aus geförderten Beiträgen finanziert werden dürfen. Wir hätten dies für das Standardprodukt erwartet, das ja primär besonders einfach sein soll und deshalb ohne komplexitätsfördernde Zusatzbausteine auskommen muss. Ansonsten ist diese Form der Absicherung wichtig, dies unterstreicht die Zahl von rund 2 Millionen Erwerbsunfähigen bzw. Erwerbsgeminderten in Deutschland. Im Übrigen haben bei einer ganz aktuellen, repräsentativen Bürgerbefragung (n = 2.000) zum Altersvorsorgereformgesetz (DIVA Deutsches Institut für Vermögensbildung und Alterssicherung) 43,2 Prozent der Befragten angegeben, dass sie das Risiko innerhalb des Vertrages absichern wollen. Wir plädieren deshalb sehr dafür, die Absicherung außerhalb des Standardproduktes zuzulassen.

Absicherung bei Erwerbsminderung



Knapp 2 Millionen Menschen in Deutschland sind (teilweise) erwerbsgemindert und können deshalb nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr arbeiten. Viele davon können deshalb nicht mehr sparen und zusätzlich fürs Alter vorsorgen. Welche der folgenden Optionen würden Sie persönlich für die Absicherung im Falle von Erwerbsminderung bevorzugen?



DIVA | Sonderbefragung pAV-Reform Standardprodukt | Februar 2026

n_{Bürger} = 1.989

- Abschließend geben wir zum Stichwort Digitalisierung zu bedenken, dass trotz aller Fortschritte immer noch die Mehrheit der Bevölkerung grundsätzlich überfordert und deshalb passiv ist, wenn es um die Vermögensbildung und Altersvorsorge geht. Dagegen helfen auch die besten und einfachsten Apps, einfache Produkte und niedrige Kosten nicht, so wie es im Gesetzentwurf angedacht ist. Der Beweis sind die weiterhin immensen Bestände in zinslosen Sichteinlagen. Für die gibt es nämlich

zum Beispiel mit simplen, kostengünstigen Geldmarktfonds längst eine ganz einfache Alternative, die auch digital gekauft werden könnte.

Die Menschen machen es trotzdem nicht, weil sie sich nicht auskennen. Oft fehlt in der allgemeinen Alltagsüberforderung durch Beruf und Familie auch die Eigenmotivation, sich „nach Feierabend“ oder am wohl verdienten Wochenende mit der komplexen Materie zu beschäftigen, die einem fremd ist. Verdrängung und Passivität sind eher der Normalfall. Daran wird auch das einfachste und kostengünstigste Standardprodukt nichts ändern. Wir können uns nur wiederholen: Es bedarf des Anstoßes und der Hilfe eines Beraters.

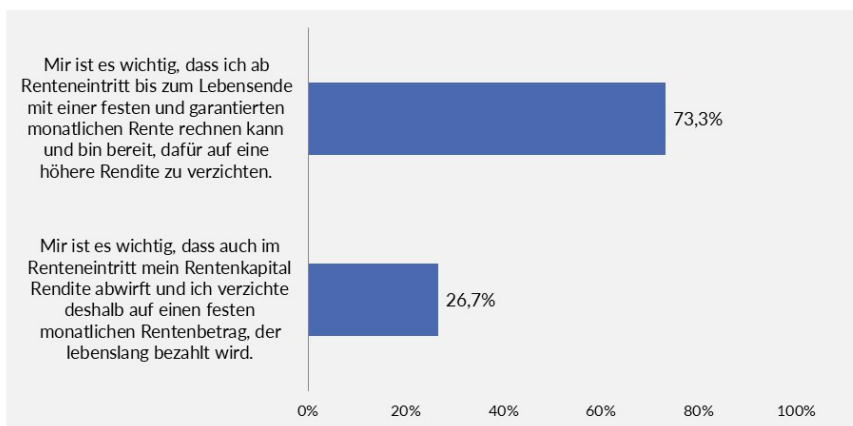
III. Altersvorsorge mit Aktien

- Es ist auch aus unserer Sicht richtig, dass mit dem Gesetz die bisherige Bruttobeitragsgarantie (Riester) geöffnet wird. Denn auch die Beratungspraxis unserer Mitglieder zeigt, dass eine Rentengarantie nicht immer sinnvoll und gewünscht ist. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich die Idee des Altersvorsorgedepots, das vor allem jüngeren Menschen mit sehr langem Anlagehorizont die Chance gibt, mehr Rendite zu erzielen.
- Die bereits erwähnte DIVA-Bürgerbefragung zum Altersvorsorgereformgesetz zeigt aber, dass mehr als 73 Prozent der Bevölkerung bei der Altersvorsorge einer lebenslang garantierten Rente den Vorzug geben und dabei bewusst Renditeeinbußen in Kauf genommen werden ([Link zur Umfrage](#)). Das Altersvorsorgedepot kann aber lebenslang garantierte Renten nicht abbilden und erreicht deshalb die Mehrheit der Bevölkerung nicht.

Garantie vs. Renditechance im Rentenalter



Wenn es um Ihre Altersvorsorge geht, in welcher der folgenden Gruppen würden Sie sich am ehesten einordnen?



DIVA | Sonderbefragung pAV-Reform Standardprodukt | Februar 2026

n_{Bürger} = 1.990

Die Präferenz für lebenslang garantierte Renten ist begründet. Denn bei den meisten Bürgerinnen und Bürgern reicht die gesetzliche Rente allein nicht aus, um

den Lebensstandard im Alter halten zu können. Eine Aufstockung mit einer korrespondierenden Privatrente ist sinnvoll. Darauf aufbauend kann, sofern es die Einkommenssituation zulässt, Vermögensbildung mit mehr Risiko erfolgen.

Es ist deshalb fatal, dass der Gesetzentwurf der Beratung nur wenig Bedeutung schenkt, diese aber die Voraussetzung dafür ist, dass private Rentenversicherungen überhaupt angeboten, mit ihren Vorzügen erläutert und abgeschlossen werden. Auch beim Standardprodukt sollte deshalb Beratung der Normalfall sein, damit den Menschen die Option einer lebenslangen Rente zumindest näher gebracht wird. Auch vom Zillmer-Verbot sollte Abstand genommen werden, da Beratung damit nicht stattfindet.

Geschieht dies nicht, werden die Menschen mangels besseren Wissens und ohne jede Beratung wegen der staatlichen Förderung und intensiver Werbemaßnahmen der Fondsbranche und der Neobroker Altersvorsorgedepots mit ETFs abschließen, obwohl ihnen dazu die notwendigen Kenntnisse fehlen und die private Rentenversicherung allemal das passendere Produkt gewesen wäre. Wir sehen hier für nennenswerte Bevölkerungskreise eine eklatante Fehlsteuerung, indem Menschen durch politische Anreize ohne das erforderliche Hintergrundwissen zu Investments in aktienbasierte Anlagen motiviert werden. Es ist absehbar, dass die nun einmal üblichen, zum Teil größeren Schwankungen an den Aktienmärkten diese Menschen völlig überfordern und das Vertrauen in die eigene Altersvorsorge beeinträchtigen werden. Wer steht dann zur Verfügung, um die Menschen „aufzufangen“? Die Neobroker werden es nicht sein. Denn bei denen gibt es noch nicht einmal eine Service-Hotline.

- In der Begründung des Gesetzentwurfes und der gesamten politischen Diskussion dazu (einschließlich Frühstartrente) taucht in diesem Gesamtkontext immer wieder der Aspekt der finanziellen Bildung auf. Unsere Mitglieder bestätigen uns unisono, dass es dazu in der gesamten Bevölkerung erhebliche Defizite gibt. Im Grunde leitet sich die Existenz des gesamten Berufsstandes der Finanzberater daraus ab.

Es mag sein, dass der oder die eine oder andere sich vor dem Hintergrund neuer Möglichkeiten mit der Materie intensiver beschäftigt. Dies werden aber Einzelfälle sein. Und die junge Generation lernt derzeit über Neobroker mit Aktien, ETFs und Kryptowährungen eher nach dem Prinzip „Try and Error“ als mit fundiertem Erkenntniszuwachs. In fortgeschrittenem Alter und mit den für die Altersvorsorge aufgebauten Mitteln sollte dies nicht das Prinzip sein.

Wir warnen deshalb erneut ausdrücklich davor, die Bedeutung und Wichtigkeit von Beratung zu unterschätzen und stattdessen die Bevölkerung in die vermeintliche Mündigkeit zu entlassen. Die ist nicht gegeben. Mit der Telekom-Aktie gibt es ein warnendes Beispiel für allzu viel Aktien-Euphorie und deren Konsequenzen. Das Thema Altersvorsorge ist viel zu komplex, viel zu wichtig, und mit einem Altersvorsorgedepot viel zu risikobehaftet, um die Menschen damit ohne Beratung alleine zu lassen.

Das Thema birgt neben dem Risiko eklatanter Fehlentscheidungen auch das einer Reputationsschädigung für die Politik.

IV. Kosten

- Es ist nachvollziehbar und richtig, dass die Kosten von Sparprodukten stärker ins Blickfeld geraten, vor allem, wenn die Kapitalmärkte nahezu keine Rendite abwerfen, die dann am Ende durch die Kosten sogar „aufgefressen“ wird. Die über 10 Jahre andauernde Niedrig- und Nullzinsphase hat bei Riester-Renten genau dazu geführt.
- Wir weisen darauf hin, dass mit der Öffnung der Bruttobeitragsgarantie wieder die Möglichkeit besteht, nennenswerte Kapitalmarktrenditen zu erzielen. Dieser Effekt ist im Zweifel um ein Vielfaches wirkungsvoller als Kostenbegrenzungen. Außerdem steht Menschen mit Renditeorientierung mit dem Altersvorsorgedepot und ETF-Lösungen zukünftig eine kostengünstige, staatlich geförderte Variante zur Verfügung. Kostenregulierungen mit allen ihren Verwerfungspotentialen sind aus unserer Sicht in diesem neuen Umfeld nicht erforderlich, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Der Markt hat längst alles hervorgebracht, was politisch gewollt ist.

- Mit dem Zillmer-Verbot soll ein wichtiger Beitrag zur Kostensenkung geleistet werden, wenn ein Kunde seinen Vertrag wechseln will. Das Gegenteil wäre der Fall. Denn warum sollte ein zweiter Berater ohne angemessene Vergütung aktiv werden? Das Zillmer-Verbot wird also im Zweifel dazu führen, dass ein Vertrag mit ungünstigen Konditionen „auf alle Zeiten“ bestehen bleibt, weil sich mangels angemessener Bezahlung kein Berater findet. Und wenn sich der Kunde ohne Beratung alleine auf den Weg macht, fallen ohnehin kein zweites Mal Beratungskosten an.

Wenn überhaupt wäre für uns ein Zillmer-Verbot für das Standardprodukt nachvollziehbar, denn dieses soll ja nicht nur sehr einfach, sondern auch kostengünstig sein und ohne Beratung auskommen. Wir halten dies zwar nicht für richtig (siehe oben), es wäre aber zumindest logisch „zu Ende gedacht“. Insoweit regen wir an, das Zillmer-Verbot auch aus diesem Blickwinkel nochmals zu überdenken und es ggf. auf das Standardprodukt zu beschränken.

- Unabhängig davon haben wir den Eindruck, dass die wirtschaftlichen Effekte des Zillmers ohnehin überbewertet werden. Die Rahmenbedingungen wurden hierbei über die Jahre Schritt für Schritt zugunsten der Kunden verbessert: Der Kalkulationszeitraum wurde auf 5 Jahre ausgeweitet, es gibt 5-jährige Provisionshaftzeiten für den Berater und es wurde ein Höchst-Zillmer-Satz von 25 Promille eingeführt. All dies hat sich bewährt.
- Ganz übergeordnet geben wir zu bedenken, dass Kostenunterschiede bei Altersvorsorgeprodukten viele Ursachen haben können. Fondsgebundene Rentenversicherungen sind nun einmal deutlich komplexer als ein DAX-ETF. Beide zielen auf völlig unterschiedliche Bedarfssituationen und haben insoweit zusammen mit den Kostenunterschieden ihre Berechtigung.
- Ganz sicher falsch ist, dass, wie so oft behauptet, hohe Kosten zu hohen Gewinnen bei Anbietern und Beratern geführt haben, während die Kunden das Nachsehen hatten. Allein die Tatsache, dass es kaum noch Riester-Anbieter gibt, widerlegt diese Falschaussage. Kostenbegrenzungen führen also nicht zu Umverteilung von

Unternehmensgewinnen, sie bringen vielmehr die Anbieter und Berater in wirtschaftliche Bedrängnis, was am Ende dem Markt das Angebot entzieht. Es gibt schon genug Kostenwettbewerb in der Branche, vor allem auch durch Neobroker und ETFs. Es bedarf keines zusätzlichen durch gesetzliche Regeln.

- Ebenso übergeordnet ist sich doch die Politik einig, dass in der aktuellen Situation mit inzwischen mehr als 3 Millionen Arbeitslosen positive Wirtschaftsimpulse dringend notwendig sind. Alle Unternehmen müssen Kostensteigerungen zum Beispiel aus Tarifierhöhungen, Sozialabgaben, Energiekosten sowie Regulierung und Bürokratie „verarbeiten“. Und nun soll diesem „Kostendruck von unten“ mit dem Altersvorsorgereformgesetz mit Kostendeckel und Zillmer-Verbot auch noch ein „Kostendruck von oben“ hinzugefügt werden? Im Handwerk nennt man so etwas Schraubstock. Wir warnen davor, vor allem der Lebensversicherungsbranche und dem Berufsstand der Berater politisch Schaden zuzufügen. Es gibt schon genug Wirtschaftszweige, die erheblich zu kämpfen haben. Der Gesetzentwurf geht aber genau in diese Richtung.
- Nach unserem Verständnis sollte sich die Politik in einer sozialen Marktwirtschaft in der Gesetzgebung einem Interessensausgleich verpflichtet fühlen. Gesetze sollten nicht ausschließlich zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger ausgereizt werden, wenn damit die Wirtschaft in Schwierigkeiten gerät, die genau für diese Bürgerinnen und Bürger Arbeitsplätze schaffen soll. Seit der großen Finanzkrise besteht aber in der gesamten Finanzbranche genau diese Tendenz. Es ist an der Zeit, die Finanzwirtschaft wieder mehr in die Verantwortung und nicht mit Regulierung in Bedrängnis zu bringen. Es geht hier um die Lebensversicherungsbranche mit vielen zehntausend Beschäftigten sowie um 200.000 selbständige Beraterinnen und Berater, die ihrerseits Auszubildende und sozialversicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen!

V. Wechselmöglichkeiten

- Es ist zu begrüßen, wenn Altersvorsorgeverträge auch während der Vertragslaufzeit mit Blick auf veränderten Bedarf sowie auf das Preis-/Leistungsverhältnis überprüft und ggf. gewechselt oder angepasst werden können. Daraus sollte kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen. Wir halten es unbenommen dieser „Generalklausel“ für erforderlich, die Wechselmöglichkeit nicht pauschal durchgängig offen zu regeln.
- Nach unserer Auffassung sollte nochmals überdacht werden, ob die Möglichkeit jederzeitiger ETF- bzw. Fondswechsel im Altersvorsorgedepot der richtige Weg ist. Die Aktienmärkte unterliegen teilweise erheblichen Schwankungen. Und die Anlageschwerpunkte, die Zusammensetzung und die Größe von Fonds sind sehr vielfältig. All dies wirkt sich aber auf die Entwicklung eines Depots aus und begründet mehr oder weniger Schwankungsanfälligkeit. Wir sind uns sicher, dass ein nennenswerter Teil der Bevölkerung bei Ausschlägen hektisch und unüberlegt reagieren wird.

Dies kann nicht das politische Ziel sein, gerade wenn es um die Altersvorsorge geht. Uns bleibt nichts anderes übrig, als auch hier wieder auf die Bedeutung der

Beratung zu verweisen. Eine schon heute sehr wichtige Aufgabe der Mitglieder unseres Verbandes besteht genau darin, bei solchen Ausschlägen Ruhe anzuraten. Im übrigen stellt sich dieses „Problem“ bei privaten Rentenversicherungen mit garantierter lebenslanger Rente genau nicht. Allein deshalb ist sie für viele „Goldwert“.

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bestehende Riester-Verträge auf neue Produkte, also auch auf das Altersvorsorgedepot, übertragen werden können. Man stelle sich vor, ein Kunde macht davon Gebrauch und wechselt einige Jahre vor seinem Ruhestand von einem Vertrag mit lebenslang garantierter Rente in ein Altersvorsorgedepot mit Aktien-ETF und wenige Monate später geben die Aktienkurse weltweit deutlich nach. Der Gesetzentwurf lässt genau dieses Szenario zu. Ein Berater hätte von einem Wechsel abgeraten oder er hätte eine defensive Geldanlage empfohlen.

Dieses Beispiel halten wir für sehr relevant. Denn Riester-Renten sind einem Altersvorsorgedepot auf den ersten Blick (Renditechancen und Kosten) deutlich unterlegen, was zu einem unüberlegten Wechsel verführen kann. Die maßgeblichen Vorteile des Gesetzes auch für bestehende Verträge zu öffnen, ist deshalb der richtige Weg. Lediglich der im Gesetzentwurf vorgesehene Umstieg auf die neue Förderung reicht hier aber nicht aus. Es muss nach unserer Auffassung unbedingt möglich sein, in einer bestehenden Riester-Rente auf eine fondsgebundene Variante mit höherer Aktienquote umsteigen zu können. Dies wird im Regelfall mit Beratung verbunden sein, da fast alle der bestehenden Riester-Verträge mit Hilfe von Beratern abgeschlossen wurden.

- Mit dem Zillmer-Verbot sollen die Wechselmöglichkeiten bei neu abgeschlossenen privaten Rentenversicherungen verbessert werden. Es soll verhindert werden, dass ein Kunde bei einem Wechsel ggf. mehrfach Beratung in voller Höhe bezahlen muss. Die Begründung erscheint uns konstruiert. Wer sich von seiner Rentenversicherung trennen will, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein Altersvorsorgedepot wechseln. Bei Fondssparplänen gibt es aber keine Zillmer-Möglichkeit.

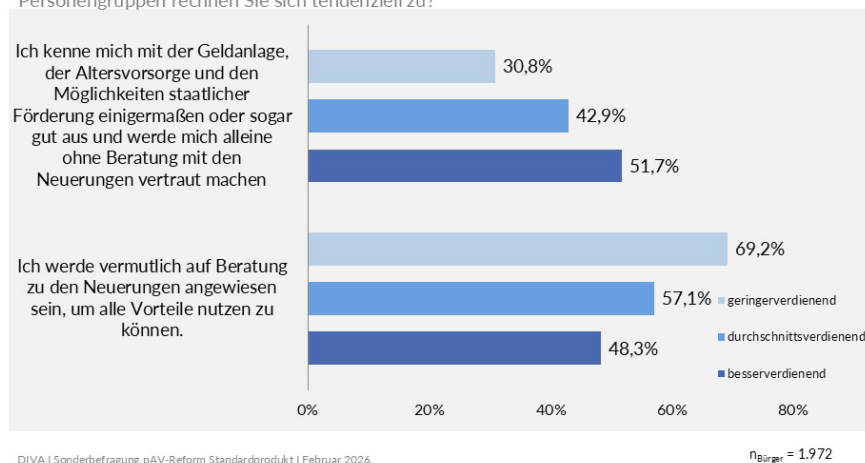
Das Zillmer-Verbot hat ganz andere Konsequenzen, die bereits angesprochen wurden: Beratung wäre mit einer auf die Laufzeit verteilten Vergütung vollkommen unauskömmlich vergütet. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Anbieter von privaten Rentenversicherungen dieses Defizit ausgleichen können und wollen. In der Konsequenz werden private Rentenversicherung und die Beratung zur privaten Altersvorsorge mit dem Zillmer-Verbot ausgesteuert (siehe dazu auch das Gutachten des ifa Institutes Ulm zur Verteilung der Abschlusskosten, [Link](#)). Den Menschen wird genau das Produkt, das sie mehrheitlich wünschen und zu dem sie Beratung brauchen, entzogen.

Das Wechselargument geht hier ins Leere. Denn was soll gewechselt werden, wenn mangels Beratung und Abschluss keine private Altersvorsorge stattfindet? Erschwerend kommt hinzu, dass vor allem Menschen mit niedrigen Einkommen auf Beratung angewiesen sind. In der erwähnten Befragung bejahten dies rund 70 Prozent. Genau diese Menschen sind aber die Primär-Adressaten der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge.

Selbsteinschätzung Beratungsbedarf

Einkommensklasse

Mit dem kommenden Gesetz für die private Altersvorsorge wird es deutlich mehr Produktvielfalt und eine neue Systematik für die staatliche Förderung geben. Welcher der nachfolgenden Personengruppen rechnen Sie sich tendenziell zu?



Die Zusammenhänge sind, empirisch nachweisbar, von erheblicher Tragweite: Bei Einführung der Riester-Rente im Jahr 2001 mussten anfangs die Abschlusskosten noch auf 10 Jahre verteilt werden, und die Provisionshaftung für die Vermittler war entsprechend lang. Nach „First-Mover-Effekten“ brach die Anzahl der Neuabschlüsse bereits im Jahr 2003 drastisch von 2,5 auf 0,5 Mio. Verträge ein. Erst nach Verkürzung der Haftungszeiten auf 5 Jahre mit entsprechenden Verbesserungen der Vermittlervergütung kam der Durchbruch: Nach 0,3 Mio. vermittelten Verträgen im Jahr 2004 lag das Neugeschäft im Jahr 2005 bei gut 1,1 und im Jahr 2006 bereits bei 2 Mio. (!!) Verträgen. Die Politik sollte ihre Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen.

VI. Sonstige Hinweise

- **Informationspflichten zu Entnahmemöglichkeiten:** Ein ganz wesentliches Motiv für die Vermögensbildung mit Fonds einschließlich ETFs ist die Entnahmemöglichkeit. D. h. bei Geldbedarf ist das angesparte Kapital im Zweifel binnen Sekunden liquide verfügbar. Wir haben die Sorge, dass gerade die Digitalanbieter wie Neobroker zukünftig das staatlich geförderte Altersvorsorgedepot massiv bewerben und anbieten, ohne dabei explizit und exponiert darauf hinzuweisen, dass entgegen den sonst üblichen Usancen Entnahmen bis ins Alter nicht bzw. nur zulagenschädlich möglich sind. Wir empfehlen, die Anbieter generell dazu zu verpflichten, auf diese Einschränkung entsprechend exponiert hinzuweisen. Es besteht sonst aus unserer Sicht erhebliches „Verärgerungs- und Enttäuschungspotential“, was der Intention des Gesetzes nicht zuträglich wäre.
- **Informationspflichten zur Langlebigkeit:** Es ist davon auszugehen, dass nennenswertes Interesse am Altersvorsorgedepot mit Auszahlplan entstehen wird,

da viele Menschen zeitlich befristete, aber deutlich höhere monatliche Renten höher bewerten werden als lebenslang garantierte Renten. Dies wird, ob richtig oder falsch, gerade bei jungen Menschen, bei denen hohes Alter noch weit entfernt ist, der Fall sein. Allein um eine Unterschätzung des Langlebighkeitsrisikos zu vermeiden, raten wir an, Anbieter von Altersvorsorgedepots zu verpflichten, prominent auf das Langlebighkeitsrisiko hinzuweisen.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen, Erläuterungen und Argumenten Beiträge für eine sachgerechte Diskussion des Gesetzesentwurfes im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens liefern zu können. Inbesondere hoffen wir, dass die nach unserer Einschätzung wichtigsten „Webfehler“ des Gesetzes, die Einschränkungen für die Beratung und damit korrespondierend für die private Rentenversicherung, noch korrigiert werden. Beides ist für eine auskömmliche und „passgenaue“ private Altersvorsorge unerlässlich. Dies findet sich im aktuellen Gesetzentwurf nicht im erforderlichen Maße wieder.

Wir sind davon überzeugt, dass unser zentrales Anliegen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger ist und dem Gesetz zu einem deutlich höheren Wirkungsgrad verhelfen würde.

Bundesverband Deutscher Vermögensberater

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Helge Lach', written in a cursive style.

Dr. Helge Lach, Vorsitzender

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum
Altersvorsorge-Reformgesetz am 16. März 2026**

Prof. Dr. mult. Dr. h.c. Ulrike Malmendier
University of California, Berkeley

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 16.3.2026 und möchte der Befragung eine kurze Stellungnahme vorausschicken.

Durch die Reform der privaten Altersvorsorge wird, zusammen mit der Einführung der Frühstartrente, die Entwicklung kapitalgedeckter Altersvorsorge vorangetrieben. Eine solche Entwicklung ist dringend notwendig, da die demografische Überalterung der Bevölkerung in Deutschland das Umlagesystem der Gesetzlichen Rentenversicherung vor große Schwierigkeiten stellt. Vor allem mit dem Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre (Babyboomer) werden sich die Finanzierungsschwierigkeiten deutlich verschärfen. So wird sich das Verhältnis von Personen im Alter von 65 Jahren und älter zu denen im Alter von 20 bis 64 Jahren (**sog. Altenquotient**), von **derzeit etwa 1:3 bis zum Jahr 2040 auf 1:2** verändern und so die Spannungen aufgrund steigender Beitragssätze und sinkendem Rentenniveau noch einmal drastisch ansteigen lassen.

Ein zweiter Grund für die Notwendigkeit einer solchen Reform ist, dass der Aufbau von Vermögen für die Altersvorsorge in Deutschland im Vergleich zu anderen fortgeschrittenen Volkswirtschaften besonders ineffizient ist. Zwar sparen die Deutschen viel, auch für die Vorsorge; ihnen entgehen aber **große Anteile des möglichen Vermögensaufbaus durch Geldanlage in Garantieprodukten wie Versicherungsverträge und festverzinsliche Finanzprodukten**. Im Jahr 2025 wurde laut Statistik der Deutschen Bundesbank über ein Drittel des Geldvermögens in Form von unverzinstem Bargeld oder renditeschwachen Bankeinlagen und Sparprodukten gehalten. Über lange Zeiträume, wie z.B. Vorsorgesparen über 40 Jahre, könnten diese Anleger nach Simulationen des Sachverständigenrates Wirtschaft die Möglichkeit, im Durchschnitt **mindestens das fünffache Vermögen** aufzubauen – und das ohne nennenswerte zusätzliche Risiken bei breit gestreuter Aktienanlage. Dies betrifft alle Einkommensschichten der Bevölkerung, und es ist besonders gravierend für Haushalte mit niedrigem Einkommen, die so noch weniger Vermögen für die Altersvorsorge aufbauen und die von Altersarmut bedroht sind.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist insofern zu begrüßen. Er bleibt aber weit hinter seinen Möglichkeiten, effizienten Vermögensaufbau für die Altersvorsorge anzustoßen und das Anlageverhalten der deutschen Bevölkerung in ihrem eigenen Interesse zu verbessern. Das schadet nicht nur den Sparenden, es schadet auch der deutschen Volkswirtschaft, da die Öffnung zur Anlage im Kapitalmarkt – sowohl zur Rentenfinanzierung als auch als Anstoß für Wirtschaftswachstum – aufs Spiel gesetzt wird.

Nach den Fehlschlägen der überteuerten und mit Garantierprodukten falsch konzipierten Riesterrente und angesichts anhaltender “Narbeneffekte” von Investitionen in Einzelaktien (vgl. “Volksaktie Telekom”) ist die Reform der privaten Altersvorsorge zusammen mit der Frühstartrente vielleicht die letzte Chance, die unser Land hat, zu kapitalmarktorientierten und wachstumsstarken Volkswirtschaften aufzuschließen.

Die gravierendsten Designfehler im Gesetzesentwurf sind die folgenden:

- **Keine automatische Erfassung** aller Haushalte.
Vor allem bildungsferne Haushalte werden aufgrund der fehlenden Automatisierung nicht erreicht werden; doch gerade diese haben eine Vorsorgelücke und partizipieren nicht am Kapitalmarkt. Für diese Haushalte muss es deutlich einfacher gemacht werden, in das Standarddepot einzuzahlen.
Zu begrüßen ist hier die Schaffung von Schnittstellen zwischen Rentenkasse, Familienkasse und Finanzämtern. Damit wäre eine breiter angelegte Reform umsetzbar, die die gesamte Bevölkerung automatisch (mit Opt-Out Möglichkeit) einbezieht.
Zur Sicherheit: es geht lediglich um eine Verschiebung des sog. Defaults von Nicht-Teilnahme zu Teilnahme, mit freier Entscheidungsmöglichkeit, sich anders zu entscheiden. Da die wahren Hürden oft Verzögerungen durch immer wieder aufgeschobene Entscheidungen sind, gerade bei kompliziert erscheinenden Finanzentscheidungen, birgt die Änderung des Defaults enormes Potenzial, signifikant höhere Teilnahmequoten zu erreichen. Unsere Sozialversicherung lebt von der Beteiligung der gesamten Bevölkerung. Wenn wir Gleiches nicht für kapitalmarktbasierete Fondsloesungen anstreben, werden diese zum Scheitern verurteilt sein.
- **Viel zu hoher Kostendeckel** für Standardprodukte: ein Kostendeckel von 1.5% ist absolut inakzeptabel und im internationalen Vergleich geradezu beschämend. Breit gestreute Standardprodukte sind für ein Zehntel der Kosten verfügbar.
- Es ist außerordentlich bedauerlich, dass **Produkte mit teuren Garantien oder Teilgarantien** weiter zugelassen sind. So werden Sparenden potenziell signifikante Anteile ihres möglichen Vermögensaufbaus genommen, ohne dass diese Garantien und hohe

Kosten über lange Anlagehorizonte durch eine wesentliche Risikoreduktion zu rechtfertigen wären, selbst bei hoher Risikoaversion. Aus der Erfahrung anderer Länder wissen wir, dass zwar Anleger mit Finanzbildung und Anlageerfahrung sich auf solche Produkte nicht einlassen werden. Doch gerade Bevölkerungsteile, die mit breit diversifizierten ETFs und anderen Aktienfonds noch wenig Erfahrung haben, sind leicht zu verunsichern und entscheiden sich dann für die altbekannten und deutlich weniger ertragreichen Versicherungsprodukte und festverzinsliche Sparprodukte. Für Deutschland ist meiner persönlichen Einschätzung nach ein solcher Effekt auch für Besserverdienende zu erwarten, da Anlagen im Aktienmarkt deutlich weniger verbreitet sind.

- Umgekehrt sollten auf keinen Fall individuell zusammengestellte Depots, auch mit Einzelaktien, förderfähig sein.

Zudem möchte ich hier, unabhängig von dem endgültigen Reformdesign im Gesetzesentwurf den dringenden Vorschlag machen, Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, und zwar durch eine

- **Verbindliche Evaluierung der Verbreitung und der Renditeentwicklung** nach Kosten **nach 5 Jahren**, ohne Einbeziehung von Zulagen und Förderung als Rendite

Bitte seien Sie sich zudem bewusst, dass die hier verhandelte Reform keineswegs nur "Aufbesserungen" einer an sich schon hinreichenden Rente oder Betriebsrente betrifft. Es geht um die langfristige Finanzierbarkeit eines Mindestniveaus für einfache Sozialversicherte. Diesen muss es ermöglicht werden, ihre Rente über ein geringes Sicherungsniveau von 48% (und weniger) hinaus aufzustocken, möglichst automatisiert und trotzdem verlässlich. Daher stellen Sickerverluste durch ineffiziente Vertriebssysteme und einseitige Beratung ein existenzielles Problem dar. Ich hoffe sehr, dass sich die Abgeordneten für die notwendigen Verbesserungen einsetzen werden.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ulrike Malmendier

Cora Jane Flood Professor of Finance at the Haas School of Business,
and Professor of Economics at the Department of Economics,
and Faculty Director, O'Donnell Center for Behavioral Economics
University of California, Berkeley